



Arbeitgeberverband der
Universitätsklinika e.V.



Universitätsklinikum
Tübingen



Tarifvereinbarungen

Stand: Mai 2023

Universitätsklinikum
Baden-Württemberg

Übersicht

I. Arbeitnehmerinnen	2
1) Manteltarifvertrag – TV UK.....	2
2) Entgelttarifvertrag – TV UK-Entgelt	26
3) Tarifvertrag zur Überleitung in die Entgeltordnung und zur Regelung des Übergangsrechts – TVÜ UK-EGO	65
4) Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung – TV UK-EntgeltU.....	75
5) Tarifvertrag über Erschwerniszulagen – TV UK-Z	77
6) Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte II – TV UK-PersU II	82
7) Tarifvertrag zur Überleitung in den TV UK-PersU und zur Regelung des Übergangsrechts – TVÜ UK-PersU	86
8) Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz – TV UK RatSch.....	88
9) Prozessvereinbarung zu den Tarifverhandlungen über einen Zukunftspakt.....	95
10) Tarifvereinbarungen vom 16. Oktober 2005 – TV UK (Auszug).....	97
11) Tarifvertrag zu Langzeitkonten und Demografie – TV UK-LZK/D.....	98
12) Tarifvertrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie – TV UK-Beruf und Familie....	111
13) Tarifvertrag über die Entlastung des Pflegepersonal – TV UK-Entlastung Pflege	114
II. Auszubildende und Praktikantinnen	117
1) Tarifvertrag für die Auszubildenden – TVA UK	117
2) Niederschriftserklärung zum TVA UK- Ä7.....	128
3) Tarifvertrag für die Praktikantinnen – TV Prakt UK	129
4) Tarifvertrag zur Ausbildungsqualität – TV UK-AQ.....	133
5) Tarifvertrag über die Vergütung für die Psychotherapeutinnen in Ausbildung – TV UK-PiA.....	140

I. Arbeitnehmerinnen

Manteltarifvertrag (TV UK)

Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabrede, Probezeit, Nebentätigkeit	3
§ 3 Beschäftigungszeit	4
§ 4 Allgemeine Pflichten	4
§ 5 Umsetzung, Abordnung, Personalgestellung	5
§ 6 Personalakten	5
§ 7 Qualifizierung	5

Abschnitt II – Arbeitszeit

§ 8 Allgemeine Bestimmungen zur Arbeitszeit.....	6
§ 9 Teilzeitbeschäftigung.....	7
§ 10 Sonderformen der Arbeit	8
§ 11 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit	8
§ 12 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft.....	9
§ 13 Arbeitszeitkonto	10
§ 14 Langzeitkonto	13
§ 15 Unverfallbarkeit	13
§ 16 Dienstreisen	13

Abschnitt III – Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 17 Berechnung und Auszahlung des Entgelts	13
§ 18 Jahressonderzahlung	14
§ 19 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit.....	15
§ 20 Forderungsübergang bei Dritthaftung	16
§ 21 Reise- und Umzugskostenerstattung, Trennungsentschädigung	17
§ 22 Betriebliche Altersversorgung.....	17
§ 23 Entgelt und Eingruppierung	17

Abschnitt IV – Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 24 Erholungsurlaub	17
§ 25 Sonderurlaub.....	18
§ 26 Arbeitsbefreiung	18

Abschnitt V – Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 27 Befristete Arbeitsverträge	20
§ 28 Führung auf Zeit	21
§ 29 Kündigung	22
§ 30 Sonstige Beendigung	23
§ 31 Zeugnis	24

Abschnitt VI – Schlussvorschriften

§ 32 Ausschlussfrist	24
§ 33 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung	24
§ 34 Ersetzung bisheriger Tarifverträge.....	24

Anlage zum TV UK

Fortgeltende Tarifverträge 25

Manteltarifvertrag

**(TV UK-F, TV UK-H, TV UK-T, TV UK-U)
vom 13. Juni 2006
für die Arbeitnehmerinnen der Universitätsklinik
Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm**

in der Fassung des 8. Änderungstarifvertrags vom 12. Juli 2018
(gültig ab 1. Januar 2019)

Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die tarifgebundenen sogenannten nicht-wissenschaftlichen Arbeitnehmerinnen, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem tarifgebundenen Mitglied des Arbeitgeberverbandes der Universitätsklinik AGU e.V. stehen.

Protokollerklärungen:

Die Arbeitgeberin erklärt sich im Einzelfall bereit zu prüfen, ob dieser Tarifvertrag im Wege der Tarifbindung oder der Bezugnahme auf nach seinem Inkrafttreten gegründete Gesellschaften erstreckt werden kann, an denen die Arbeitgeberin mehrheitlich beteiligt ist. Über diese Prüfung führt sie ein Gespräch mit der Tarifvertragspartei.

Die in diesem Tarifvertrag verwendete weibliche Form umfasst auch die männliche Form.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Personen,

- a) die Arbeiten nach § 260 SGB III verrichten,
- b) die nach § 16 Absatz 3 SGB II beschäftigt werden,
- c) die zur Rehabilitation oder zu ihrer Heilung beschäftigt werden und für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III gewährt werden,
- d) Hochschullehrerinnen, wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte und Lehrbeauftragte an Hochschulen, Akademien und wissenschaftlichen Forschungsinstituten,
- e) die ein um mindestens 10 vom Hundert über das höchste Tabellenentgelt des Entgelttarifvertrags hinausgehendes Entgelt erhalten, einschließlich etwaiger Anwartschaften auf Boni.

Protokollerklärung:

Ein über die höchste Entgeltgruppe hinausgehendes Entgelt ist ein jährliches Entgelt, das höher ist als das Entgelt, das der Arbeitnehmerin bei Wirksamwerden des Arbeitsvertrags in der höchsten Entgeltgruppe und in der jeweiligen Stufe zustehen würde.

- f) die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Ausbildung beschäftigt werden, insbesondere Auszubildende, Volontärinnen und Praktikantinnen.

§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabrede, Probezeit, Nebentätigkeit

(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich unter Angabe der Entgeltgruppe und der Tätigkeit abgeschlossen.

Protokollerklärung:

Als Tätigkeit anzugeben ist der auf das Berufsfeld bezogene Arbeitsschwerpunkt, zum Beispiel Tätigkeit als Krankenpflegerin, Verwaltungsangestellte, medizinisch-technische Assistentin.

- (2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie sind schriftlich gesondert kündbar.
- (3) ¹Mehrere Arbeitsverhältnisse zu derselben Arbeitgeberin dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. ²Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.
- (4) Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit, es sei denn, dass im Arbeitsvertrag auf eine Probezeit verzichtet worden ist oder die Arbeitnehmerin in unmittelbarem Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis bei derselben Arbeitgeberin eingestellt wird.

Protokollerklärung:

Unter Probezeit wird nicht die Wartezeit im Sinne des § 1 Absatz 1 KSchG (in der Fassung vom 19. November 2004) verstanden.

- (5) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt hat die Arbeitnehmerin ihrer Arbeitgeberin rechtzeitig schriftlich vorher anzuzeigen. ²Die Arbeitgeberin kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Arbeitnehmerin oder der berechtigten Interessen der Arbeitgeberin zu beeinträchtigen.

§ 3 Beschäftigungszeit

- (1) Beschäftigungszeit ist die Zeit, die die Arbeitnehmerin bei den Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm in einem Arbeitsverhältnis oder dort in einem durch Tarifvertrag geregelten Ausbildungsverhältnis gestanden hat, auch wenn sie unterbrochen ist.

Protokollnotiz:

Für die Dauer des über den 31. Dezember 2006 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Januar 2007 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit berücksichtigt. Dies gilt auch für Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitsverhältnis zum Universitätsklinikum über den 31. Dezember 2006 fortbesteht und die nur aufgrund der Regelung in § 1 Absatz 2 Buchstabe e) TV UK nicht mehr in den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallen würden.

- (2) Wechseln Arbeitnehmerinnen zwischen Arbeitgeberinnen, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrags erfasst werden, werden die jeweiligen Beschäftigungszeiten anerkannt.
- (3) Wechselt eine Arbeitnehmerin des Landes Baden-Württemberg, die der Überleitung zur Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß Personalüberleitungsvereinbarung nach § 12 des Uniklinika-Gesetzes, gültig ab 10. Dezember 1997, widersprochen hat, innerhalb des gleichen Standorts zu einer Arbeitgeberin dieses Tarifvertrags, werden die beim Land Baden-Württemberg zurückgelegten Beschäftigungszeiten anerkannt.
- (4) Andere Zeiten können als Beschäftigungszeiten angerechnet werden.

§ 4 Allgemeine Pflichten

- (1) ¹Die Arbeitnehmerin hat die ihr übertragenen Aufgaben gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. ²Sie ist verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeberin nachzukommen. ³Persönliche Angelegenheiten hat die Arbeitnehmerin unbeschadet der Freistellungsregelungen nach diesem Tarifvertrag grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen.
- (2) ¹Die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, sich auf Verlangen der Arbeitgeberin durch eine Ärztin vor ihrer Einstellung auf ihre gesundheitliche Eignung untersuchen zu lassen. ²Bei begründeter Veranlassung kann die Arbeitnehmerin verpflichtet werden, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. ³Bei der beauftragten Ärztin handelt es sich in der Regel um eine Betriebsärztin. ⁴Im Einzelfall kann nach Abstimmung mit der Arbeitnehmerin eine andere Ärztin bestimmt werden. ⁵Die Kosten der Untersuchung trägt die Arbeitgeberin.

- (3) ¹Die Arbeitnehmerin hat über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder von der Arbeitgeberin angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. ²Die Arbeitnehmerin darf öffentlich nicht zugängliche Materialien der Arbeitgeberin, zum Beispiel Aufzeichnungen, elektronisches Datenmaterial, Proben und Stoffe, ohne deren Einwilligung Dritten nicht zugänglich machen.
³Dieses Eigentum hat die Arbeitnehmerin auf Verlangen der Arbeitgeberin auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses herauszugeben.
- (4) ¹Werden der Arbeitnehmerin im Zusammenhang mit ihrem Arbeitsverhältnis Geheimnisse, die bei Ärztinnen und ärztlichen Hilfspersonen der Schweigepflicht unterliegen, bekannt, ist sie zur Verschwiegenheit hierüber verpflichtet. ²Dies gilt auch dann, wenn sie keine ärztliche Hilfsperson im Sinne des Strafrechts (§ 203 StGB) ist.
- (5) Die Arbeitnehmerin darf Belohnungen und Geschenke sowie sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nur mit Zustimmung der Arbeitgeberin annehmen.

§ 5 Umsetzung, Abordnung, Personalgestellung

- (1) ¹Die Arbeitnehmerin kann aus betrieblichen Gründen innerhalb des Universitätsklinikums umgesetzt werden. ²Ist damit ein Wechsel des Arbeitsorts verbunden, bedarf es ihrer Zustimmung nur dann, wenn der Wechsel nicht zumutbar ist. ³Zumutbar ist ein Wechsel, wenn der neue Arbeitsort nicht weiter als 20 Kilometer, gemessen von der Grenze der politischen Gemeinde des bisherigen Arbeitsorts, entfernt ist.
- (2) Eine befristete Abordnung zu einer anderen Arbeitgeberin, mit der das Klinikum einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, ist für die Dauer von bis zu zwei Jahren zulässig, über diese Zeitdauer hinaus nur mit Zustimmung der Arbeitnehmerin.
- (3) ¹Werden Aufgaben der Arbeitgeberin zu einer Dritten verlagert, ist auf Verlangen der Arbeitgeberin bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei der Dritten zu erbringen (Personalgestellung). ²§ 613 a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung:

Personalgestellung ist unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einer Dritten.

§ 6 Personalakten

- (1) ¹Die Arbeitnehmerin hat das Recht, in die über sie geführten Personalakten Einsicht zu nehmen und sich Abschriften oder Ablichtungen zu fertigen. ²Erklärungen der Arbeitnehmerin zum Inhalt der Personalakte sind dieser auf ihr Verlangen beizufügen. ³Sie kann das Recht auf Einsicht auch durch eine hierzu schriftlich Bevollmächtigte ausüben.
- (2) ¹Die Arbeitnehmerin muss über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihr nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte gehört werden. ²Ihre Äußerung ist zu der Personalakte zu nehmen.

§ 7 Qualifizierung

- (1) ¹Die Tarifvertragsparteien verstehen Qualifizierung als Teil der Personalentwicklung und Qualitätssicherung. ²Qualifizierungsmaßnahmen sind
- a) die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung),
 - b) der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung),
 - c) die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit, Umschulung) und
 - d) die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung).

³Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird dokumentiert und der Arbeitnehmerin schriftlich bestätigt.

- (2) ¹Die Arbeitnehmerin hat – auch in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe d) – Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft, in dem festgestellt wird, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. ²Dieses Gespräch kann auch als Gruppengespräch geführt werden. ³Wird nichts anderes geregelt, ist das Gespräch jährlich zu führen.

Protokollerklärung:

Der Anspruch der Arbeitnehmerin auf ein Gespräch im Sinne des Absatzes 2 ist auch dann erfüllt, wenn im Rahmen eines strukturierten Mitarbeitergesprächs über den Qualifizierungsbedarf im Sinne dieses Absatzes gesprochen wird.

- (3) Die Kosten einer von der Arbeitgeberin veranlassten Qualifizierungsmaßnahme – einschließlich Reisekosten – werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden, grundsätzlich von der Arbeitgeberin getragen.
- (4) Auf Grundlage einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung kann für Qualifizierungsmaßnahmen, die auf Wunsch der Arbeitnehmerin erfolgen, individualvertraglich eine Eigenbeteiligung vereinbart werden.

Protokollerklärung:

Eine „einvernehmliche Dienstvereinbarung“ schließt die Beteiligung einer Einigungsstelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes aus.

- (5) Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die Qualifizierungsplanung einbezogen werden.
- (6) Für die Arbeitnehmerin mit individueller Arbeitszeit soll die Qualifizierungsmaßnahme so angeboten werden, dass ihr eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

Abschnitt II – Arbeitszeit

§ 8 Allgemeine Bestimmungen zur Arbeitszeit

- (1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt für Arbeitnehmerinnen durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich.

Protokollerklärung 1:

Für die Arbeitnehmerin, die bis zum 30. Juni 2012 das 60. Lebensjahr vollendet hat, beträgt die regelmäßige Arbeitszeit für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses durchschnittlich 38 Stunden wöchentlich.

Protokollerklärung 2:

Im Nachtdienst werden die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen als Arbeitszeit angerechnet, wenn der Arbeitsplatz nicht verlassen werden kann.

- (2) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf durchschnittlich fünf Tage, aus notwendigen betrieblichen Gründen auch auf bis zu sechs Tage pro Woche verteilt werden. ²Soweit die betrieblichen Verhältnisse es zulassen, soll an Samstagen und Sonntagen sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember nicht gearbeitet werden.
- (3) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit verringert sich, ohne dass eine Entgeltminderung eintritt, für jeden gesetzlichen Feiertag sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern diese auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig oder betriebsüblich ausgefallenen Stunden.
- ²Fällt ein solcher Tag auf einen für die Arbeitnehmerin regelmäßig freien Tag, findet eine Arbeitszeitverminderung nicht statt.
- ³Abweichend von Satz 2 gelten für alle Bereiche mit Arbeitszeitkonten nach § 13 Absatz 1 die Regelungen des § 13 Absatz 4 Buchstabe b.
- (4) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.

- (5) ¹Aus dringenden betrieblichen Gründen kann im Rahmen des § 7 Absatz 2 ArbZG, jedoch ohne die Ausnahme zu § 4 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden. ²Von § 12 Nummer 4 ArbZG kann durch einvernehmliche Dienstvereinbarung abgewichen werden.
- (6) ¹Die Arbeitnehmerinnen sind im Rahmen begründeter betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht- und Schichtarbeit sowie zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und Überstunden verpflichtet.
²Die Anordnung von Überstunden für Teilzeitbeschäftigte geschieht im Benehmen mit der Arbeitnehmerin unter Berücksichtigung der familiären und individuellen Situation.
- (7) ¹An Werktagen von Montag bis Freitag gilt die Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr als täglicher Zeitrahmen. ²Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zum Zeitrahmen möglich.
- (8) ¹Einer Arbeitnehmerin an einem Bildschirmarbeitsplatz ist jeweils nach 50-minütiger Tätigkeit, die einen fast dauernden Blickkontakt zum Bildschirm oder einen laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage erfordert, Gelegenheit zu einer Unterbrechung dieser Tätigkeit von zehn Minuten zu geben. ²Unterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale des Satzes 1 nicht erfüllen, anfallen.
³Die zu gewährenden Unterbrechungen werden auf die Arbeitszeit angerechnet. ⁴Sie dürfen nicht zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende einer Pause oder der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmerin gelegt werden.
⁵Dies gilt auch für Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen mit Bildschirmunterstützung entsprechend, sofern die Tätigkeit am Bildschirm über eine fortlaufende Zeit von wenigstens zwei Stunden auszuüben ist.

Protokollerklärung:

Bildschirmarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, bei denen die Tätigkeiten, die mit und an Bildschirmgeräten zu erledigen sind, bestimmend für die gesamte Tätigkeit der Arbeitnehmerinnen sind. Dies ist der Fall, wenn die Arbeitnehmerinnen mit durchschnittlich mindestens der Hälfte ihrer Wochenarbeitszeit an diesen Geräten eingesetzt werden. Bildschirmarbeiten sind alle Tätigkeiten, die fast dauernden Blickkontakt zum Bildschirm oder laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage voraussetzen.

Arbeitsplätze mit Bildschirmunterstützung sind alle Arbeitsplätze, bei denen mit Bildschirmgeräten gearbeitet wird, aber die Tätigkeiten mit und an Bildschirmgeräten nicht bestimmend für die gesamte Tätigkeit der Arbeitnehmerinnen sind.

§ 9 Teilzeitbeschäftigung

- (1) ¹Mit Arbeitnehmerinnen soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich geschuldete Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende betriebliche Belange nicht entgegenstehen.
- ²Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 kann auf Antrag auf bis zu fünf Jahre befristet werden. ³Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.
⁴Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat die Arbeitgeberin im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der Arbeitnehmerin nach Satz 1 Rechnung zu tragen.
- (2) Arbeitnehmerinnen, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrer Arbeitgeberin verlangen, dass sie mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit einer früher Vollzeitbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll sie bei einer späteren Besetzung eines Vollzeit Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 10 Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Bereitschaftsdienst leisten Arbeitnehmerinnen, die sich auf Anordnung der Arbeitgeberin außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer von der Arbeitgeberin bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. ²Die Arbeitgeberin darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.
- (2) ¹Rufbereitschaft leisten Arbeitnehmerinnen, die sich auf Anordnung der Arbeitgeberin außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer der Arbeitgeberin anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. ²Die Arbeitgeberin darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ³Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Arbeitnehmerinnen von Arbeitgeberinnen mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.
- (3) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr.
- (4) ¹Überstunden sind die auf Anordnung der Arbeitgeberin geleisteten Arbeitsstunden, die über die täglich festgesetzte Arbeitszeit hinausgehen und die außerhalb des Zeitrahmens nach § 8 Absatz 7 liegen. ²Überstunden sind auf dringende Fälle zu beschränken und möglichst gleichmäßig auf die Arbeitnehmerinnen zu verteilen. ³Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen.

§ 11 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Die Arbeitnehmerin erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zuschläge. ²Die Zuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde
- | | |
|---|-----------------|
| a) für Überstunden | 25 vom Hundert |
| b) aa) Nachtarbeit | 25 vom Hundert |
| bb) In der Zeit zwischen 0 Uhr und 4 Uhr | 35 vom Hundert |
| c) Feiertagsarbeit | 25 vom Hundert |
| d) Sonntagsarbeit | 25 vom Hundert |
| e) Arbeit am 24. Dezember
und 31. Dezember | 25 vom Hundert |
| f) Einspringen aus einem
freien Tag innerhalb von fünf Tagen
(der Anfragetag zählt nicht mit) | 25 vom Hundert |
| g) für Arbeitszeit zwischen 6:00 Uhr
und 20:00 Uhr für Arbeitnehmerinnen
im Schichtdienst | 2,8 vom Hundert |

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts.

³Bei Zusammentreffen von Zuschlägen der Zeitkategorien nach Satz 2 Buchstabe c, d und e sowie nach Buchstaben a und f wird jeweils nur ein Zuschlag gezahlt.

⁴Der Zuschlag kann faktorisiert und auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.

⁵Arbeitnehmerinnen ohne Arbeitszeitkonto entscheiden darüber, ob Zuschläge für Sonderformen der Arbeit in Freizeit ausgeglichen oder ausgezahlt werden. ⁶Beantragen sie dafür Freizeitausgleich, gilt § 13 Absatz 8 entsprechend. ⁷Dies gilt auch für den Freizeitausgleich für Überstunden gemäß § 10 Absatz 4.

⁸Die zusätzlichen zehn Prozentpunkte aus Buchstabe b Doppelbuchstabe bb gelangen ausschließlich zur Auszahlung und können nicht gemäß der Sätze 4 und 5 auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden. ⁹Ein Fünftel des Nachtarbeitszuschlags ist aus gesundheitlichen Gründen zwingend in Freizeit auszugleichen.

¹⁰Dies gilt nicht für die zusätzlichen zehn¹ Prozentpunkte, die nach Satz 8 ausschließlich zur Auszahlung gelangen. ¹¹Das Fünftel des Nachtarbeitszuschlags nach Satz 9 wird gesondert ausgewiesen. ¹²Sobald die gesondert ausgewiesenen Zeitanteile einem Urlaubstag entsprechen, wird dieser im Urlaubskontingent gesondert ausgewiesen, ist zum nächsten planbaren Zeitpunkt vorrangig in Anspruch zu nehmen und soll innerhalb von sechs Monaten nach Entstehung beantragt und gewährt werden.

Protokollerklärung:

Schichtdienstleistende sind Arbeitnehmerinnen, die regelmäßig Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden leisten. Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht.

- (2) Arbeitnehmerinnen, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten, erhalten innerhalb von zwei Wochen mindestens zwei zusammenhängende freie Tage, hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.
- (3) Werden unmittelbar vor Beginn der dienstplanmäßigen beziehungsweise betriebsüblichen Arbeitszeit oder in unmittelbarem Anschluss daran mindestens zwei Arbeitsstunden geleistet, ist eine viertelstündige, werden mehr als drei Arbeitsstunden geleistet, ist eine insgesamt halbstündige Pause zu gewähren, die als Arbeitszeit anzurechnen ist.
- (4) Umkleidezeiten gelten als Arbeitszeit.

§ 12 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) ¹Für den Bereitschaftsdienst werden zwei Stufen vorgesehen:

Stufe I: bis 25 vom Hundert,

Stufe II: bis 49 vom Hundert

der im Bereitschaftsdienst durchschnittlich tatsächlich angefallenen Arbeit. ²Die Zuweisung zu den Stufen erfolgt durch Dienstvereinbarung.

³Die Vergütung und die Berechnung als Arbeitszeit für die Stufe I wird mit dem Faktor 0,5, für die Stufe II mit dem Faktor 0,8 angesetzt. ⁴Die Vergütung erfolgt entsprechend § 11 Absatz 1 Buchstabe a) und entsprechend § 11 Absatz 1 Buchstabe b) sowie § 11 Absatz 1 Buchstabe d); die Bemessungsgrundlage bestimmt sich jeweils nach Satz 3.

- (2) ¹Die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, sich auf Anordnung der Arbeitgeberin außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer der Arbeitgeberin anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft).

²Die Arbeitgeberin darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

³Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 vom Hundert als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung vergütet.

⁴Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt. ⁵Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsorts werden mindestens drei Stunden angesetzt. ⁶Wird die Arbeitnehmerin während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

- (3) ¹Leistet die Arbeitnehmerin in der Regel nur Rufbereitschaft und nicht auch Bereitschaftsdienst, dürfen im Kalendermonat nicht mehr als zwölf Rufbereitschaften von je bis zu 24 Stunden angeordnet werden. ²Diese Zahl darf überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patientinnen nicht sichergestellt wäre.

³Leistet die Arbeitnehmerin neben der Rufbereitschaft in einem Kalendermonat mehr als 32 Bereitschaftsdienststunden, dürfen im selben Monat nicht mehr als sieben Rufbereitschaftsdienste angeordnet werden.

¹ Redaktionelle Korrektur: Da sich diese Angabe auf den vorstehenden Satz 8 bezieht, der im 8. Änderungstarifvertrag zum TV UK angepasst wurde, muss auch in Satz 10 auf die entsprechenden „zehn Prozentpunkte“ verwiesen werden. In der Originalfassung heißt es in Satz 10 „fünf Prozentpunkte“.

⁴Die anfallenden Rufbereitschaften sollen auf die an der Rufbereitschaft teilnehmenden Arbeitnehmerinnen gleichmäßig verteilt werden. ⁵Die Vergütung für Rufbereitschaft kann durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. ⁶Die Nebenabrede ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar.

- (4) Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).
- (5) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Absatz 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:
 - a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.
 - b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufe II bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.
- (6) Im Rahmen des § 7 ArbZG kann unter den Voraussetzungen
 1. einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
 2. einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
 3. gegebenenfalls daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzesdie tägliche Arbeitszeit gemäß § 7 Absatz 2 a ArbZG im Rahmen einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung für definierte Beschäftigtengruppen ohne Ausgleich verlängert werden, wobei
 - a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,
 - b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufe II eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden zulässig ist.
- (7) ¹In den Fällen, in denen Arbeitnehmerinnen Teilzeitarbeit vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit in Absatz 5 und 6 in dem Verhältnis, wie ihre Arbeitszeit zur Arbeitszeit einer entsprechenden Vollbeschäftigten steht. ²Mit Zustimmung der Arbeitnehmerin oder aufgrund von dringenden betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.
- (8) § 8 Absatz 5 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 13 Arbeitszeitkonto

- (1) ¹Für Arbeitnehmerinnen in Schichtarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft sowie für Arbeitnehmerinnen, die regelmäßig zu Zeiten arbeiten, die nach § 11 Absatz 1 Buchstabe b bis g mit einem Faktor belegt sind, werden Arbeitszeitkonten eingerichtet. ²Für Bereiche, die nicht unter Satz 1 fallen (zum Beispiel Arbeitnehmerinnen in Gleitzeit), können durch einvernehmliche Dienstvereinbarung Arbeitszeitkonten eingerichtet werden. ³Innerhalb des jeweiligen Regelungsbereichs werden alle Arbeitnehmerinnen von den Regelungen des Arbeitszeitkontos erfasst.
- (2) ¹Das Arbeitszeitkonto wird in Form eines „Ampelkontos“ mit den nachfolgend definierten Phasen geführt:
 - a) Grüne Phase: Zeitguthaben zwischen minus 40 und plus 40 Stunden: Befindet sich das Konto in der grünen Phase, so gelten die betrieblichen Regelungen, insbesondere zur Dienstplangestaltung und Gewährung von Freizeitausgleich.
 - b) Gelbe Phase: Zeitguthaben von mehr als 40 bis 120 Stunden: Befindet sich das Konto in der gelben Phase, findet ein Gespräch zwischen Vorgesetzter/Dienstplanerin und Arbeitnehmerin statt, mit dem Ziel, das Konto wieder in den grünen Bereich zurückzuführen.

Protokollerklärung zu Buchstabe b:

Dieses Gespräch ist ab 1. Februar 2018 verpflichtend.

- c) Rote Phase: Zeitguthaben von mehr als 120 bis zu 160 Stunden: ¹Befindet sich das Konto in der roten Phase, erfolgt eine Meldung an die Zeitkommission. Die nächsthöhere Vorgesetzte erstellt entsprechend den Regelungen des Absatzes 9 einen verbindlichen, schriftlichen Abbauplan und ist für die Umsetzung verantwortlich. ²Zielsetzung des Abbauplans ist die Rückführung des Arbeitszeitkontos in die grüne Phase. ³Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt ist jeweils das Ende der vorhergehenden Dienstplanperiode.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Ampel-Konto-Regelung werden die Tarifvertragsparteien eine Evaluation vornehmen.

- (3) Befindet sich das Arbeitszeitkonto in der gelben oder roten Phase ist ein einvernehmlicher Übertrag von Zeitguthaben auf das Langzeitkonto nach § 7 TV UK LZK/D möglich.
 - (4) Auf dem Arbeitszeitkonto sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Arbeitszeiten zu verbuchen, die sich aus der Saldierung der tariflichen Sollarbeitszeit nach § 8 Absatz 1 und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit ergeben:
 - a) Zur tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zählen auch
 - aa) die mit einem Faktor bewerteten Zeiten eines Bereitschaftsdienstes, soweit dieser durch Freizeit auszugleichen ist,
 - bb) die Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit entsprechend den dienstplanmäßig zu leistenden Arbeitsstunden,
 - cc) die Urlaubstage, die Tage einer Arbeitsbefreiung nach § 26 sowie die Dienstreisen nach § 16.
 - b) Für gesetzliche Feiertage sowie für den 24. und den 31. Dezember werden die Soll-Stunden um ein Fünftel der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit reduziert, sofern diese Tage auf einen Werktag zwischen Montag und Freitag fallen.
 - c) ¹Von der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit werden folgende Tatbestände unmittelbar auf das Arbeitszeitkonto gebucht:
 - aa) Einspringen aus dem Frei,
 - bb) Überstunden.Die Arbeitnehmerin kann darüber hinaus entscheiden, nachstehende weitere Zeiten auf das Arbeitszeitkonto zu buchen:
 - cc) alle faktorisierten Zuschläge der einzelnen Zeitkategorien nach § 11 Absatz 1,
 - dd) Bereitschaftsdienste,
 - ee) Rufbereitschaftsdienste,
 - ff) Zeiten tatsächlicher Inanspruchnahme aus Rufbereitschaftsdienst.
 - ²Die Umbuchung gemäß Buchstabe c Doppelbuchstabe cc, ee und ff wird ausgesetzt, solange das Arbeitszeitkonto zum Ende der vorhergehenden Dienstplanperiode 80 Stunden oder mehr aufweist. ³Eine Umbuchung für Bereitschaftsdienste gemäß Buchstabe c Doppelbuchstabe dd findet nicht statt, sobald das Konto zum Ende der vorhergehenden Dienstplanperiode 120 Stunden oder mehr aufweist.
- (5) a) ¹Für Arbeitnehmerinnen mit Arbeitszeitkonto gilt für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 8 Absatz 4 folgende Regelung:
 - ²Der Zeitraum beginnt am 1. August 2017 oder bei späterem Dienstantritt entsprechend später.
 - ³Der Zeitraum beginnt auch vor Jahresablauf jeweils wieder neu zu laufen, wenn die im abgelaufenen Zeitraum tatsächlich geleistete Arbeitszeit der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Sinne von § 8 Absatz 1 entsprochen hat.
 - ⁴Der Zeitpunkt wird jeweils von dem letzten Arbeitstag bestimmt, an dem der Durchschnitt erreicht wurde.
 - ⁵Der Lauf dieses Jahreszeitraums wird durch nachfolgende Tatbestände für die jeweilige Dauer gehemmt:

- Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes, soweit § 2 WpflG einschlägig ist,
 - Arbeitsunfähigkeit im Sinne von § 19 für die über sechs Wochen hinausgehende Zeit,
 - Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
 - Sonderurlaub nach § 25,
 - Zeiten im Sinne von § 30 Absatz 5.
- b) ¹Wird nach einem Jahr die individuelle durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht erreicht, wird der Saldo auf das Arbeitszeitkonto umgebucht. ²Dabei erhält die Arbeitnehmerin bei einem positiven Saldo des Planungskontos einen Ausgleichszuschlag in Höhe von 25 vom Hundert auf die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit übersteigende tatsächlich geleistete Arbeitszeit. ³Der Ausgleichszuschlag wird faktorisiert auf das Arbeitszeitkonto gebucht. ⁴Mit der Umbuchung auf das Arbeitszeitkonto erreicht das Planungskonto die Null-Linie, und der Jahreszeitraum beginnt jeweils erneut zu laufen.
- c) ¹Der Ausgleichszeitraum kann durch örtliche Dienstvereinbarung kürzer als ein Jahr festgelegt werden. ²In diesem Fall entfällt der Ausgleichszuschlag gemäß Absatz 5 Buchstabe b Satz 2.

Protokollnotiz zu Buchstabe c:

Am 1. November 2009 bestehende Dienstvereinbarungen bleiben in Kraft und wirken gegebenenfalls bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung nach.

- d) § 8 Absatz 4 bleibt unberührt.
- e) ¹Endet das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmerin, wird der Saldo des Planungskontos zum letzten Tag des Arbeitsverhältnisses ermittelt und auf das Arbeitszeitkonto der Arbeitnehmerin gebucht. ²Ein Ausgleichszuschlag wird in diesem Fall nicht gewährt.
- (6) ¹Die Arbeitnehmerin entscheidet für einen Zeitraum von sechs Monaten, welche Zeitkategorien auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden sollen. ²Sie hat die Entscheidung schriftlich mitzuteilen. ³Wird nach Ablauf der sechs Monate eine Änderung gewünscht, hat die Arbeitnehmerin dies mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende der sechs Monate schriftlich mitzuteilen. ⁴Erfolgt keine Mitteilung, gilt die Regelung weitere sechs Monate. ⁵Bereits vor dem Sechsmonatszeitraum entstandene Ansprüche können nicht umgewandelt werden.

Protokollerklärung zu Satz 1:

Die Zeiten der jeweiligen gebuchten Zeitkategorie nach § 11 Absatz 1 und nach § 13 Absatz 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd, ee und ff können nicht aufgesplittet werden.

- (7) Im Falle einer Erkrankung der Arbeitnehmerin während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto wird der Zeitausgleich unterbrochen, wenn sie die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich angezeigt und durch ärztliches Attest nachgewiesen hat.
- (8) Die höchstmögliche Zeitschuld auf dem Arbeitszeitkonto beträgt minus 40 Stunden, das höchstmögliche Zeitguthaben 160 Stunden.
- (9) ¹Die Arbeitnehmerin beantragt den von ihr gewünschten Umfang und die Lage des Freizeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto. ²Der Freizeitausgleich ist zu gewähren, soweit keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. ³Daneben kann die Vorgesetzte Freizeitausgleich im Dienstplan in Absprache mit der Arbeitnehmerin festlegen. ⁴Die Arbeitnehmerin kann einen Freizeitausgleich nur aus dringenden persönlichen Gründen ablehnen. ⁵Im Konfliktfall ist die Zeitkommission zuzuziehen. ⁶Erklärt sich die Arbeitnehmerin, deren Arbeitszeitkonto sich in der gelben oder roten Phase befindet, während der laufenden Schicht auf Nachfrage der Arbeitgeberin bereit, Freizeitausgleich für die restliche Schicht zu nehmen, so werden lediglich 90 Prozent der noch ausstehenden Schichtzeit vom Arbeitszeitkonto abgebucht.
- (10) ¹Die Fristen für Anträge auf Freizeitausgleich werden per Dienstvereinbarung einvernehmlich geregelt.

²Sie sollen sich an den Dienstplanrhythmen orientieren sowie für stundenweise Freizeitausgleiche kürzere Fristen vorsehen.

- (11) ¹Das Arbeitszeitkonto der Arbeitnehmerin muss einmal in einem Zeitraum von zwölf Monaten den grünen Bereich erreichen. ²Unterbleibt dies, erfolgt eine Meldung an die Zeitkommission. ³Die nächsthöhere Vorgesetzte erstellt entsprechend den Regelungen des Absatzes 9 einen verbindlichen, schriftlichen Abbauplan und ist für die Umsetzung verantwortlich.
- (12) ¹Auf Antrag der Arbeitnehmerin kann ein Zeitguthaben bis zu 200 Stunden pro Kalenderjahr ausgezahlt werden. ²Die ausnahmsweise Auszahlung des Zeitguthabens hat die Arbeitgeberin halbjährlich gegenüber der Zeitkommission nach Einrichtung, Höhe und Anzahl der Arbeitnehmerinnen zu dokumentieren.
- (13) ¹Die Arbeitnehmerin ist in geeigneter Weise in regelmäßigen Abständen über den Stand ihres Arbeitszeitkontos zu informieren. ²Näheres ist in einer Dienstvereinbarung festzulegen.
- (14) ¹Zur Umsetzung der im Tarifvertrag genannten Aufgaben und zur Bearbeitung von Beschwerden, die die Arbeitszeit betreffen, wird in jedem Universitätsklinikum eine paritätisch besetzte Zeitkommission gebildet. ²Die Tarifvertragsparteien besetzen die Zeitkommission mit drei Mitgliedern für jede Seite. ³Auf Arbeitnehmerinnenseite muss mindestens ein Mitglied des Betriebs-/ Personalrats vertreten sein. ⁴Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen. ⁵Die Zeitkommission kann zur Klärung von Sachlagen Informationen einholen, Sachverständige des Betriebs hinzuziehen und geeignete Maßnahmen vorschlagen, die der Umsetzung der Regelungen zu den Arbeitszeitkonten und Langzeitkonten dienen. ⁶Sie hat einmal im Jahr auf einer Betriebsversammlung/ Personalversammlung zu berichten. ⁷Die Zeitkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Regelungen zur Sitzungshäufigkeit und Zuständigkeit in Eilfällen enthalten soll. ⁸Entscheidungen der Zeitkommission werden durch die Arbeitgeberin umgesetzt. ⁹Kann sich die Zeitkommission in einer Frage nicht einigen, können die Tarifvertragsparteien hinzugezogen werden.

§ 14 Langzeitkonto

Der TV UK LZK/D, der am 1. Januar 2014 in Kraft trat, regelt die Einrichtung und Durchführung von Langzeitkonten.

§ 15 Unverfallbarkeit

- (1) ¹Endet das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmerin, sind das Arbeitszeitkonto vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Freizeitausgleich auszugleichen. ²Sofern dies nicht möglich ist, erfolgt die Auszahlung der Stunden mit der Stundenvergütung.
- (2) Im Todesfall sind Guthaben aus dem Arbeitszeitkonto an die Begünstigte gemäß § 14 Absatz 2 auszubezahlen.

§ 16 Dienstreisen

¹Bei Dienstreisen gilt die Zeit der betrieblichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. ²Es wird jedoch für jeden Arbeitstag – einschließlich der Reisetage – mindestens ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt.

Abschnitt III – Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 17 Berechnung und Auszahlung des Entgelts

- (1) ¹Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist.

²Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der Arbeitnehmerin benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union. ³Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind (unständige Bezüge), sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

- (2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, erhält die teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerin das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit einer vergleichbaren vollbeschäftigten Arbeitnehmerin entspricht.
- (3) ¹Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. ²Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile bezahlt. ³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.
- (4) Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) Einzelvertraglich können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (zum Beispiel Zeitzuschläge, Rufbereitschaft) pauschaliert werden.

§ 18 Jahressonderzahlung

- (1) Arbeitnehmerinnen, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) ¹Die Jahressonderzahlung beträgt 88 vom Hundert (Bemessungssatz) des der Arbeitnehmerin in den Kalendermonaten Juli, August und September (Bemessungszeitraum) durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt, Leistungszulagen sowie Leistungs- und Erfolgsprämien, Zahlungen nach Vermögensbildungsgesetz, Jubiläums- und Sterbegeld. ²In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes im Bemessungszeitraum eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.
- (3) ¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. ²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Tage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Kalendermonate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁴Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgebend. ⁵Bei der Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.
- (4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin keinen Anspruch auf Entgelt, Fortzahlung des Entgelts nach § 19 oder auf eine Ausbildungs- oder Praktikantenvergütung hat.

²Volle Kalendermonate, für die Anspruch auf Krankengeldzuschuss besteht, bleiben unberücksichtigt. ³Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Arbeitnehmerin, die kein Entgelt erhalten hat wegen

- a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG,
- c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat,

2. in denen der Arbeitnehmerin nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds kein Krankengeldzuschuss gezahlt wurde.

(5) Die Jahressonderzahlung wird mit dem Entgelt für November ausgezahlt.

(6) ¹Die Arbeitnehmerin, die wegen Erreichens der Altersgrenze im Verlauf des jeweiligen Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, erhält die Jahressonderzahlung anteilig. ²Die Auszahlung erfolgt zusammen mit den Bezügen des letzten Beschäftigungsmonats.

(7) Im Rahmen einer Dienstvereinbarung zwischen Arbeitgeberin und Personalrat kann ab dem Kalenderjahr 2007 einvernehmlich ein Anteil des Bemessungssatzes erfolgs- und leistungsorientiert gestaltet werden.

(8) Die Tarifvertragsparteien können ab dem Kalenderjahr 2007 bei gravierend veränderter wirtschaftlicher Situation Verhandlungen über Veränderungen der Höhe der Jahressonderzahlung verlangen.

§ 19 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

(1) ¹Wird die Arbeitnehmerin durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhält sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt. ²Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 EFZG.

Protokollerklärung:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

(2) ¹Entgelt ist das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile. ²Die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehenden letzten drei vollen Kalendermonate (Berechnungszeitraum) gezahlt. ³Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt, Leistungsentgelte, Jahressonderzahlungen sowie besondere Zahlungen nach dem Vermögensbildungsgesetz, Jubiläums- und Sterbegeld.

Protokollerklärungen zu Absatz 2 Satz 2 und 3:

(1) Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.

(2) Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt bei einer durchschnittlichen Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage ein Fünfundsechstel aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorliegen, bleiben die in diesem Zusammenhang auf Basis der Tagesdurchschnitte gezahlten Beträge bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 unberücksichtigt.

(3) Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als sei die Entgeltanpassung bereits mit Beginn des Berechnungszeitraums eingetreten.

- (3) Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) ¹Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhält die Arbeitnehmerin für die Zeit, für die ihr Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. ²Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des Absatzes 2. ³Bei freiwillig Krankenversicherten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. ⁴Für eine Arbeitnehmerin, die wegen Übersteigens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

Bei Arbeitnehmerinnen, für die bis zum 31. Dezember 2006 § 71 BAT gegolten hat und die nicht in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird abweichend für die Dauer des über den 31. Dezember 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem festgesetzten Nettokrkrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt gezahlt. Nettokrkrankengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. Bei Arbeitnehmerinnen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, werden bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zugrunde gelegt, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden. Dies gilt auch für Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitsverhältnis zum Universitätsklinikum über den 31. Dezember 2006 fortbesteht und die nur aufgrund der Regelung in § 1 Absatz 2 Buchstabe e) TV UK nicht mehr in den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallen würden.

- (5) ¹Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 3)
- von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
 - von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche
- seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. ²Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird.
- (6) ¹Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt.
- ²Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an die Arbeitnehmerin eine Rente oder eine vergleichbare Leistung aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, die nicht allein aus Mitteln der Arbeitnehmerin finanziert ist. ³Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Arbeitnehmerin gehen insoweit auf die Arbeitgeberin über. ⁴Die Arbeitgeberin kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die Arbeitnehmerin hat der Arbeitgeberin die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 20 Forderungsübergang bei Dritthaftung

- (1) Kann die Arbeitnehmerin aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einer Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihr durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf die Arbeitgeberin über, als diese der Arbeitnehmerin Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, von der Arbeitgeberin zu tragende Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

- (2) Die Arbeitnehmerin hat der Arbeitgeberin unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.
- (3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil der Arbeitnehmerin geltend gemacht werden.
- (4) Die Arbeitgeberin ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn die Arbeitnehmerin den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen eine Dritte auf die Arbeitgeberin verhindert, es sei denn, dass die Arbeitnehmerin die Verletzung dieser ihr obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

§ 21 Reise- und Umzugskostenerstattung, Trennungsentschädigung

Die Dienstreisen- und Umzugskostenerstattung sowie die Trennungsentschädigung richten sich nach den jeweiligen beamtenrechtlichen Regelungen des Landes Baden-Württemberg.

§ 22 Betriebliche Altersversorgung

¹Die Arbeitnehmerin hat Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des jeweils geltenden Tarifvertrags. ²Eine neueingestellte Arbeitnehmerin, die aus einem früheren Arbeitsverhältnis eine Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung mitbringt, kann diese auf Antrag fortführen. ³Die Höhe einer Beteiligung der Arbeitgeberin richtet sich dabei nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Tarifvertrags zur Altersversorgung.

§ 23 Entgelt und Eingruppierung

Die sonstigen Bestimmungen zu Entgelt und Eingruppierung werden in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt.

Abschnitt IV – Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 24 Erholungsurlaub

- (1) ¹Die Arbeitnehmerinnen haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage.
- (2) ¹Bei anderer Verteilung der Arbeitszeit in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ²Dabei entstehende Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. ³Ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.
- (3) ¹Die Dauer des Erholungsurlaubs vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs oder eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses um ein Zwölftel. ²§ 17 Absatz 1 Satz 1 BEEG und § 4 Absatz 1 Satz 1 ArbPISchG bleiben unberührt.
- (4) ¹Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahrs, beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat. ²Die Zwölftelung erfolgt abweichend von § 5 BUrIG.
- (5) ¹Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahrs anzutreten. ²Kann der Urlaub aus betrieblichen oder in der Person der Arbeitnehmerin liegenden Gründen nicht bis zu diesem Zeitpunkt angetreten werden, ist er in das nächste Urlaubsjahr zu übertragen.
³Im Fall der Übertragung muss der Urlaub innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. ⁴Kann der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai beziehungsweise nach dem Mutterschutz oder der Elternzeit anzutreten.

- (6) Abweichend von § 11 Absatz 2 BUrlG wird das nach Absatz 1 Satz 1 fortzuzahlende Entgelt zu dem Auszahlungszeitpunkt für die Monatsvergütung gezahlt.
- (7) ¹Kann der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, ist er abzugelten. ²Die Abgeltung unterbleibt, wenn die Arbeitnehmerin in unmittelbarem Anschluss in ein Arbeitsverhältnis zu einer anderen Arbeitgeberin übertritt und diese sich verpflichtet, den noch nicht verbrauchten Urlaub zu gewähren.
- (8) ¹Der Zusatzurlaub für anerkannte Schwerbehinderte richtet sich nach den Vorschriften des SGB IX. ²Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrags beschäftigten Arbeitnehmerinnen gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften weiter fort.
- (9) Für die Urlaubsvergütung gilt § 19 Absatz 2 einschließlich der Protokollerklärungen entsprechend.

§ 25 Sonderurlaub

- (1) ¹Der Arbeitnehmerin soll auf Antrag Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, wenn sie
- mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreut oder pflegt und dringende betriebliche Belange nicht entgegenstehen.
- ²Der Sonderurlaub ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³Er kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu stellen.
- (2) Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge aus anderen als den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse es gestatten.
- (3) ¹Eine Unterbrechung des Sonderurlaubs bedarf der vorherigen Einwilligung der Arbeitgeberin. ²Ein Sonderurlaub darf nicht unterbrochen werden für Zeiträume, in denen keine Arbeitsverpflichtung besteht.
- (4) ¹Die Zeit des Sonderurlaubs nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 3. ²In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 1 nicht, wenn die Arbeitgeberin vor Antritt des Sonderurlaubs ein betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

§ 26 Arbeitsbefreiung

- (1) ¹Als Fälle, in denen eine Fortzahlung des Entgelts gemäß § 616 BGB im nachstehend genannten Ausmaß stattfindet, gelten nur die folgenden Anlässe:

a) Niederkunft der Ehefrau oder der Lebenspartnerin im Sinne des LPartG	ein Arbeitstag
b) Tod der Ehegattin/der Lebenspartnerin im Sinne des LPartG, eines Kindes oder Elternteils	zwei Arbeitstage

c) Umzug aus betrieblichem Grund an einen anderen Ort		ein Arbeitstag
d) 25-, 40- und 50-jähriges Arbeitsjubiläum		ein Arbeitstag

Protokollnotiz:

Für die Dauer des über den 31. Dezember 2006 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Januar 2007 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Dienstzeiten bei der Berechnung des Arbeitsjubiläums nach § 26 Absatz 1 Buchstabe d) TV UK berücksichtigt. Dies gilt auch für Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitsverhältnis zum Universitätsklinikum über den 31. Dezember 2006 fortbesteht und die nur aufgrund der Regelung in § 1 Absatz 2 Buchstabe e) TV UK nicht mehr in den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallen würden.

e) schwere Erkrankung		
aa) einer Angehörigen, soweit sie in demselben Haushalt lebt		ein Arbeitstag im Kalenderjahr
bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat		bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr
cc) einer Betreuungsperson, wenn die Arbeitnehmerin deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss		bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr

²Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit der Arbeitnehmerin zur vorläufigen Pflege bescheinigt.

³Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

f) ärztliche Behandlung der Arbeitnehmerin, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, in nachgewiesenem erforderlichem Umfang einschließlich der erforderlichen Wegezeiten.

(2) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach dem Recht eines Staates der Europäischen Union, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur insoweit, als die Arbeitnehmerin nicht Ansprüche auf Ersatz dieser Bezüge geltend machen kann. ²Die fortgezählten Bezüge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Die Arbeitnehmerin hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an die Arbeitgeberin abzuführen.

- (3) ¹Die Arbeitgeberin kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren. ²In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse es gestatten.
- (4) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertreterinnen der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Landesfachbereichsvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachausschüsse sowie des Gewerkschaftsrats beziehungsweise entsprechender Gremien anderer vertragsschließender Gewerkschaften auf Anfordern der Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.
- (5) Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit den Universitätsklinika des Landes Baden-Württemberg ist auf Anforderung der Gewerkschaft Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts zu erteilen.
- (6) Zur Teilnahme an den Sitzungen der an den Universitätsklinika des Landes Baden-Württemberg gebildeten Tarifkommission ist jeweils bis zu zwölf Mitgliedern der Tarifkommission je Universitätsklinikum Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts von bis zu acht Arbeitstagen im Jahr zu erteilen.
- (7) Die Mitglieder der vertragsschließenden Partei werden auf Antrag für einen Zeitraum von einem Tag pro Kalenderjahr von der Arbeit freigestellt.
- (8) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufungsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.

Abschnitt V – Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 27 Befristete Arbeitsverträge

- (1) Eine Arbeitnehmerin,
- a) deren Arbeitsverhältnis mit Ablauf einer kalendermäßig bestimmten Frist enden soll (Zeitarbeitnehmerin),
 - b) die für eine Aufgabe von begrenzter Dauer eingestellt ist und bei der das Arbeitsverhältnis durch Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder durch Ablauf einer kalendermäßig bestimmten Frist enden soll (Arbeitnehmerin für Aufgaben von begrenzter Dauer),
 - c) die zur Vertretung oder zeitweiligen Aushilfe eingestellt wird (Aushilfsarbeitnehmerin) kann in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt werden.

Protokollerklärungen:

- (1) Eine Zeitarbeitnehmerin darf nur eingestellt werden, wenn hierfür sachliche oder in ihrer Person liegende Gründe vorliegen.
- (2) Abweichend von Protokollerklärung Nr. 1 können Arbeitsverträge nach § 14 Absatz 2 und 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) begründet werden. Das gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für die die §§ 57 a bis 57 f Hochschulrahmengesetz unmittelbar oder entsprechend gelten.
- Für die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse nach § 14 Absatz 2 und 3 TzBfG gilt Folgendes:
- a) Es ist im Arbeitsvertrag anzugeben, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis nach § 14 Absatz 2 oder 3 TzBfG handelt.
 - b) Die Dauer des Arbeitsverhältnisses soll in der Regel zwölf Monate nicht unterschreiten; sie muss mindestens sechs Monate betragen.
 - c) Als Probezeit gelten abweichend von § 2 Absatz 4 bei Arbeitsverhältnissen
 - aa) von weniger als zwölf Monaten die ersten vier Wochen,
 - bb) von mindestens zwölf Monaten die ersten sechs Wochen des Arbeitsverhältnisses.
 - d) Innerhalb der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist
 - aa) in den ersten vier Wochen der Beschäftigung eine Woche,
 - bb) nach Ablauf der vierten Woche der Beschäftigung zwei Wochen.

- e) Ein Arbeitsverhältnis, das für eine längere Dauer als zwölf Monate vereinbart wurde, kann auch nach Ablauf der Probezeit gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Schluss eines Kalendermonats. Ein Arbeitsverhältnis, das für eine Dauer von längstens zwölf Monaten vereinbart wurde, kann auch nach Ablauf der Probezeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes für eine Kündigung durch die Arbeitnehmerin gilt auch die Aufnahme eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses; zwischen den Arbeitsvertragsparteien soll Einvernehmen über eine angemessene Auslaufzeit erzielt werden.
- f) Vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat die Arbeitgeberin zu prüfen, ob die Arbeitnehmerin auf Dauer oder befristet weiterbeschäftigt werden kann.
- g) § 27 Absatz 2, 3 und 4 werden nicht angewandt.

§ 21 TzBfG gilt in den Fällen, in denen die auflösende Bedingung nicht auf Gründen in der Person der Arbeitnehmerin beruht, mit der Maßgabe, dass bei der Anwendung des § 15 Absatz 2 TzBfG anstelle der Frist von zwei Wochen eine solche von vier Wochen tritt, sofern das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung länger als ein Jahr bestanden hat.

- (3) Der Abschluss eines Zeitvertrags für die Dauer von mehr als fünf Jahren ist unzulässig. Mit Ärztinnen, Zahnärztinnen und Tierärztinnen können Zeitverträge bis zu einer Dauer von sieben Jahren abgeschlossen werden, wenn sie zur Fachärztin weitergebildet werden.
- (4) Ein Arbeitsvertrag für Aufgaben von begrenzter Dauer darf nicht abgeschlossen werden, wenn bereits bei Abschluss des Arbeitsvertrags zu erwarten ist, dass die vorgesehenen Aufgaben nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren erledigt werden können.
- (5) Eine Arbeitnehmerin nach Absatz 1 ist bei der Besetzung von Dauerarbeitsplätzen bevorzugt zu berücksichtigen, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) ¹Im Arbeitsvertrag ist zu vereinbaren, ob die Arbeitnehmerin als Zeitarbeiterin, als Arbeitnehmerin für Aufgaben von begrenzter Dauer oder als Aushilfe eingestellt wird.

²Im Arbeitsvertrag der Zeitarbeiterin ist die Frist anzugeben, mit deren Ablauf das Arbeitsverhältnis enden soll.

³Im Arbeitsvertrag der Arbeitnehmerin für eine Aufgabe von begrenzter Dauer ist die Aufgabe zu bezeichnen und anzugeben, mit Ablauf welcher Frist oder durch Eintritt welchen Ereignisses das Arbeitsverhältnis enden soll.

⁴Im Arbeitsvertrag der Aushilfe ist anzugeben, ob und für welche Dauer sie zur Vertretung oder zeitweilig zur Aushilfe beschäftigt wird.

(3) Die Arbeitnehmerin für Aufgaben von begrenzter Dauer kann aus betrieblichen Gründen auch zur Erledigung anderer Aufgaben von begrenzter Dauer sowie zur Vertretung oder zeitweiligen Aushilfe herangezogen werden.

(4) ¹Das Arbeitsverhältnis der Zeitarbeiterin endet mit Ablauf der im Arbeitsvertrag bestimmten Frist. ²Das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmerin für eine Aufgabe von begrenzter Dauer und der Aushilfe endet durch Eintritt des im Arbeitsvertrag bezeichneten Ereignisses oder mit Ablauf der im Arbeitsvertrag bestimmten Frist.

³Endet das Arbeitsverhältnis einer Arbeitnehmerin für Aufgaben mit begrenzter Dauer durch das im Arbeitsvertrag bezeichnete Ereignis, hat die Arbeitgeberin der Arbeitnehmerin den Zeitpunkt der Beendigung spätestens vier Wochen vorher mitzuteilen. ⁴Der Anspruch auf Zahlung des Entgelts erlischt frühestens vier Wochen nach Zugang dieser Mitteilung.

(5) ¹Ein Arbeitsverhältnis, das mit Eintritt des im Arbeitsvertrag bestimmten Ereignisses oder mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr enden soll, kann auch vorher gekündigt werden.

²Die Kündigungsfristen richten sich nach § 29.

§ 28 Führung auf Zeit

(1) ¹Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden.

²Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 12 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis.

(2) Folgende Verlängerungen des Arbeitsvertrags sind zulässig:

a) in den Entgeltgruppen 12 und 13 eine höchstens zweimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren,

b) ab Entgeltgruppe 14 eine höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren.

- (3) ¹Zeiten in einer Führungsposition nach Absatz 2 Buchstabe a) bei derselben Arbeitgeberin können auf die Gesamtdauer nach Absatz 2 Buchstabe b) zur Hälfte angerechnet werden. ²Die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit gemäß § 2 Absatz 4 und die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (4) ¹Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit derselben Arbeitgeberin, kann der Arbeitnehmerin vorübergehend eine Führungsposition bis zu den im Absatz 1 genannten Fristen übertragen werden. ²Der Arbeitnehmerin wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Entgelt nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei der Höhergruppierung ergebenden Entgelt. ³Zusätzlich erhält die Arbeitnehmerin einen Zuschlag in Höhe von 25 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zwischen dem Entgelt der Entgeltgruppe, die der übertragenden Funktion entspricht, zur nächsthöheren Entgeltgruppe. ⁴Nach Fristablauf erhält die Arbeitnehmerin eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

§ 29 Kündigung

- (1) ¹Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats. ²Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist

– bei einer Beschäftigungszeit bis zu einem Jahr	einen Monat zum Monatsschluss,
– nach einer Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr	sechs Wochen,
– von mindestens 5 Jahren	drei Monate,
– von mindestens 8 Jahren	vier Monate,
– von mindestens 10 Jahren	fünf Monate,
– von mindestens 12 Jahren	sechs Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

- (2) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 626 BGB) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) ¹Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, können nach einer Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren durch die Arbeitgeberin nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. ²Soweit Arbeitnehmerinnen nach den bis zum 16. Oktober 2005 geltenden Tarifregelungen unkündbar waren, verbleibt es dabei.
- (4) Arbeitnehmerinnen im Sinne des Absatzes 3 können mit einer ordentlichen Änderungskündigung eine Entgeltgruppe herabgesetzt werden, wenn sie aus persönlichen Gründen auf Dauer außerstande sind, ihre bisherige vertragliche Arbeitsleistung zu erbringen.

Protokollerklärung:

Leistungsgeminderte Beschäftigte sind Beschäftigte, die ausweislich einer Bescheinigung der beauftragten Ärztin nicht mehr in der Lage sind, auf Dauer die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung in vollem Umfang zu erbringen, ohne deswegen zugleich teilweise oder in vollem Umfang erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI zu sein.

- (5) ¹Die Herabgruppierung unterbleibt, wenn die Leistungsminderung durch einen Arbeitsunfall oder durch eine Berufskrankheit im Sinne der §§ 8 und 9 SGB VII herbeigeführt wurde. ²Dies gilt nicht, wenn die Arbeitnehmerin vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. ³Die Herabgruppierung nach Satz 1 unterbleibt auch bei Arbeitnehmerinnen, die mindestens eine 20-jährige Beschäftigungszeit und das 55. Lebensjahr überschritten haben.

§ 30 Sonstige Beendigung

- (1) ¹Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
- a) mit Ablauf des Monats, in dem die Arbeitnehmerin das Alter für die gesetzliche Regelaltersrente erreicht hat,
 - b) jederzeit schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen,
 - c) bei Ablauf einer Befristung oder Eintritt einer auflösenden Bedingung,
 - d) mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers, in dem festgestellt wird, dass die Arbeitnehmerin erwerbsgemindert ist, zugestellt wird, frühestens jedoch mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorhergehenden Tages. ²Die Arbeitnehmerin hat die Arbeitgeberin von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Sind die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung laufender Bezüge aus der Rentenversicherung oder einer Altersversorgung in dem in Absatz 1 Buchstabe a) bezeichneten Zeitpunkt noch nicht gegeben, so soll die Arbeitnehmerin, wenn sie noch voll leistungsfähig ist, bis zum Eintritt der Voraussetzungen, im allgemeinen aber nicht über drei Jahre hinaus, weiterbeschäftigt werden.
- (3) ¹Soll die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchstabe a) geendet hat, ausnahmsweise weiter beschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²In dem Arbeitsvertrag können die Vorschriften dieses Tarifvertrags ganz oder teilweise abgedungen werden. ³Es darf jedoch keine niedrigere Vergütung vereinbart werden als die der Vergütungsgruppe, die der Tätigkeit der Arbeitnehmerin entspricht. ⁴Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für eine Arbeitnehmerin, die nach Vollendung des gesetzlichen Rentenalters eingestellt wird.
- (5) Wird der Arbeitnehmerin eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung gewährt, ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten für den Zeitraum, für den eine Rente gewährt wird.
- (6) Das Arbeitsverhältnis endet beziehungsweise ruht nicht, wenn die Arbeitnehmerin, die nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach ihrem von dem Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und die Arbeitnehmerin innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids ihre Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt hat.
- (7) Liegt bei einer Arbeitnehmerin, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach Absatz 1 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamts noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamts.
- (8) ¹Verzögert die Arbeitnehmerin schuldhaft den Rentenanspruch oder bezieht sie Altersrente nach § 236 oder § 236 a SGB VI oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert, tritt an die Stelle des Bescheids des Rentenversicherungsträgers das Gutachten einer Amtsärztin. ²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmerin das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

§ 31 Zeugnis

- (1) Zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das sich auf Antrag der Arbeitnehmerin auch auf Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis erstrecken muss (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen kann die Arbeitnehmerin auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann die Arbeitnehmerin ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Zeugnisse sind unverzüglich zu erstellen.

Abschnitt VI – Schlussvorschriften

§ 32 Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Arbeitnehmerin oder von der Arbeitgeberin schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 33 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Manteltarifvertrag Universitätsklinikum tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2010.
- (3) Die Arbeitgeberinnen können diesen Tarifvertrag und alle weiteren Tarifverträge nur gemeinsam kündigen, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- (4) Die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 27 Absatz 1 kann gesondert gekündigt werden.

§ 34 Ersetzung bisheriger Tarifverträge

Dieser Tarifvertrag ersetzt für den Bereich der Universitätsklinikum alle vor dem 1. Januar 2007 geltenden Tarifverträge, soweit nicht in der Anlage oder durch andere Tarifverträge abweichend geregelt.

Anlage zum TV UK

Fortgeltende Tarifverträge

Folgende Tarifverträge gelten in der jeweils aktuellen Fassung fort:

1. Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Angestellte und Lehrlinge des Landes Baden-Württemberg
2. Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Arbeiter und Lehrlinge des Landes Baden-Württemberg
3. Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 (vergleiche § 22 TV UK)
4. Tarifvereinbarung vom 16. Oktober 2005, soweit einzelne Regelungen nicht ersetzt worden sind.
5. (Tarifvereinbarung 1997)

Anmerkung zu Nr. 1. und 2.:

Diese Tarifverträge finden weiter Anwendung auf die Arbeitnehmerinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV UK im Rahmen der Nachwirkung Anspruch auf Beihilfe hatten.

Entgelttarifvertrag (TV UK-Entgelt)

§ 1 Geltungsbereich	26
§ 2 Eingruppierung	26
§ 3 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.....	27
§ 4 Tabellenentgelt.....	28
§ 5 Stufen der Entgelttabelle	28
§ 6 Allgemeine Regelungen zu den Stufen und Eingruppierungsänderungen	29
§ 6a Besitzstand und Höhergruppierung	30
§ 7 Besondere Zahlungen	30
§ 8 Erschwerniszulagen	31
§ 9 Arbeitsausfall.....	31
§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit	31

Anlagen:

Anlage A: Entgelttabelle (gültig ab 1. Januar 2024).....	32
Anlage B: Entgelttabelle Pflege- und Funktionsdienst (gültig ab 1. Januar 2024)	33
Anlage C Teil 1: Zulagen für Bewährungs-, Zeit-, Tätigkeits-, oder Fallgruppenaufstiege (gültig ab 1. Januar 2024).....	34
Anlage C Teil 2: Zulagen aus Anlage D Teil C Ziffer 22 – Lehrkräfte an Schulen (gültig ab 1. Januar 2024)...	34
Anlage D: Entgeltordnung	35

Entgelttarifvertrag

vom 13. Juni 2007

für die Arbeitnehmerinnen der Universitätsklinik
Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm
(TV UK-Entgelt)

in der Fassung des 3. Änderungsstarifvertrags vom 5. Dezember 2022
(gültig ab 1. Oktober 2022)

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich des TV UK fallen.

Protokollerklärung:

Die in diesem Tarifvertrag verwendete weibliche Form umfasst auch die männliche Form.

§ 2 Eingruppierung

- (1) ¹Die Eingruppierung der Arbeitnehmerinnen richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage D – Entgeltordnung. ²Die Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert ist.
- (2) ¹Die Arbeitnehmerin ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr nicht nur vorübergehend ausgeübte Tätigkeit entspricht. ²Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.

³Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden, zum Beispiels vielseitige Fachkenntnisse, sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. ⁴Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. ⁵Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. ⁶Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der Arbeitnehmerin bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

¹Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen einschließlich Zusammenhangsarbeiten, die bezogen auf den Aufgabenkreis der Arbeitnehmerin, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. ²Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. ³Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

(3) Die Eingruppierung der Arbeitnehmerin ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

(4) ¹Ist der Arbeitnehmerin eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr übertragene Tätigkeit gemäß Absatz 2 Satz 1 nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie gemäß Absatz 2 Satz 2 bis Satz 6 den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer bisherigen Entgeltgruppe entspricht, und hat die Arbeitnehmerin die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen mindestens sechs Monate lang ausgeübt, ist sie mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 3 Absatz 1 sinngemäß.

(5) Wird der Arbeitnehmerin vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 3 Absatz 1 sinngemäß.

(6) ¹Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. ²Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen von bis zu sechs Monaten wird die sechs Wochen übersteigende Zeit nicht in die Sechsenmonatsfrist nach Satz 1 eingerechnet; die Frist nach Satz 1 läuft nach Beendigung der Unterbrechung weiter. ³Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen von über sechs Monaten beginnt die Frist nach Satz 1 nach Beendigung der Unterbrechung von neuem.

Protokollerklärung zu § 2 Absätze 1 bis 6:

Die Grundsätze der korrigierenden Rückgruppierung bleiben unberührt.

(7) Die Tarifvertragsparteien nehmen zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten eine Evaluation der Entgeltordnung vor, die bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein soll.

§ 3 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

(1) Wird Arbeitnehmerinnen vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.

Protokollerklärung zu § 3 Absatz 1:

Ob die vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe entspricht, bestimmt sich bis zum Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV UK nach den gemäß § 14 Absatz 1 TVÜ UK-Entgelt fortgeltenden Regelungen des § 22 Absatz 2 BAT beziehungsweise den §§ 2 und 3 des TV Lohngruppen TdL.

(2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für die Arbeitnehmerin bei dauerhafter Übertragung der höherwertigen Tätigkeit

nach § 6 Absatz 2 ergeben hätte.

- (3) Die Arbeitnehmerin, die nach Absatz 1 Anspruch auf eine persönliche Zulage hat, erhält diese auch im Falle der Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts sowie bei Arbeitsunfähigkeit und Erholungsurlaub so lange, bis die Übertragung widerrufen wird oder aus sonstigen Gründen endet.
- (4) Wurde einer Arbeitnehmerin vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen und wird im unmittelbaren Anschluss diese Tätigkeit dauerhaft übertragen, wird die Arbeitnehmerin hinsichtlich der Stufenzuordnung abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 3 in der höheren Entgeltgruppe so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem Zeitpunkt der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt.

§ 4 Tabellenentgelt

¹Die Arbeitnehmerin erhält monatlich ein Tabellenentgelt nach der jeweils gültigen Entgelttabelle der Anlage A oder B sowie Zulagen nach der jeweils gültigen Anlage C. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die die Arbeitnehmerin eingruppiert ist und nach der für sie geltenden Stufe.

§ 5 Stufen der Entgelttabelle

- (1) ¹Jede Entgeltgruppe der Entgelttabellen umfasst grundsätzlich sechs Stufen. ²Davon abweichende Eingangs- beziehungsweise Endstufen sind in den Entgelttabellen abschließend geregelt.
- (2) ¹Bei der Einstellung wird die Arbeitnehmerin der Eingangsstufe der jeweiligen Entgeltgruppe zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Eine einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit. ³Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen oder eine diesen ablösende Regelung bei einer Arbeitgeberin, die dem Geltungsbereich des TV UK unterliegt, gilt als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.
- (3) ¹Die Arbeitnehmerin erreicht die jeweils nächste Stufe nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 innerhalb derselben Entgeltgruppe bei einer Arbeitgeberin im Geltungsbereich des TV UK (Stufenlaufzeit):
 - Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2
 - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3
 - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4
 - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5

²Davon abweichende Stufenlaufzeiten sind in der Entgelttabelle abschließend geregelt.

- (4) Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne von Absatz 3 stehen gleich:
 - a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 19 TV UK bis zu 39 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen die Arbeitgeberin vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.
- (5) ¹Zeiten von Elternzeit sind unschädlich. ²Daneben sind Unterbrechungen bis zu einer Dauer von drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, ebenfalls unschädlich. ³Diese unschädlichen Zeiten werden nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

(6) ¹Bei Zeiten einer Unterbrechung, die nicht von Absatz 5 erfasst werden, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ²Zeiten, in denen Arbeitnehmerinnen mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmerin beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

(7) ¹Verfügt die Arbeitnehmerin bei der Einstellung über eine einschlägige Berufserfahrung außerhalb des Geltungsbereichs des TV UK von mindestens einem Jahr, erfolgt die Stufenzuordnung in Stufe 2. ²Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung sollen darüber hinaus angerechnet werden, es sei denn, besondere Umstände lassen eine vergleichbare Arbeitsleistung nicht erwarten.

³Folgende Zeiten gelten als unschädlich:

a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,

b) Elternzeit.

⁴Unabhängig hiervon kann die Arbeitgeberin bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärung zu Absatz 7 Satz 2:

Besondere Umstände können sein: längere Unterbrechungszeiten, die erwarten lassen, dass die jeweiligen einschlägigen Berufserfahrungen nicht mehr in ausreichendem Umfang vorliegen.

(8) ¹Liegen besondere Umstände gemäß Absatz 7 vor, erfolgt eine Stufenzuordnung höchstens in eine um bis zu zwei Stufen niedrigere Stufe, als sie sich bei voller Anrechnung der Zeiten einschlägiger Berufserfahrung ergeben würde. ²Absatz 7 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

Protokollerklärung zu Absatz 8 Satz 2:

Auf Wunsch einer Tarifvertragspartei werden Verhandlungen über einen Wegfall des Satzes 2 aufgenommen.

(9) ¹Zur Deckung des Personalbedarfs, zur Gewinnung und zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann der Arbeitnehmerin abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ²Eine Arbeitnehmerin mit einem Entgelt der vorletzten Stufe kann ein bis zu einer Stufe höheres Entgelt und bis zu 10 vom Hundert der Stufe 2 zusätzlich erhalten. ³Eine Arbeitnehmerin mit einem Entgelt der Endstufe kann bis zu 20 vom Hundert der Stufe 2 zusätzlich erhalten. ⁴Die Zulage kann befristet werden. ⁵Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich. ⁶Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe erfolgt die betragsmäßige Zuordnung zum neuen Tabellenentgelt der höheren Entgeltgruppe in der Stufe, in der die Arbeitnehmerin mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhält. ⁷Erhält die Arbeitnehmerin eine Stufenvorweggewährung (Sätze 1, 2 beziehungsweise 3) wird für die Zuordnung zum neuen Tabellenentgelt nur das bisherige Tabellenentgelt herangezogen.

§ 6 Allgemeine Regelungen zu den Stufen und Eingruppierungsänderungen

(1) Die Arbeitnehmerinnen erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.

(2) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Arbeitnehmerinnen derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte.

²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 100 Euro in den Entgeltgruppen 2 bis 9A, 8T / P-UK 5 bis P-UK 8 beziehungsweise weniger als 150 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 14 / P-UK 9 bis P-UK 15, so erhält die Arbeitnehmerin während der betreffenden Stufenlaufzeit

anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich 100 Euro beziehungsweise 150 Euro. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.

⁴Arbeitnehmerinnen, die zum Zeitpunkt der Höhergruppierung maximal drei Monate vor dem Aufstieg in die nächste Stufe der bisherigen Entgeltgruppe stehen, werden so gestellt, als hätten sie die Zeit von maximal drei Monaten bis zum nächsten Stufenaufstieg in der bisherigen Entgeltgruppe bereits zurückgelegt. ⁵Anschließend wird eine betragsgemäße Höhergruppierung vorgenommen. ⁶Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.

⁷Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die Arbeitnehmerin der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen, die bisher erreichte Stufenlaufzeit der aktuellen Stufe in der höheren Entgeltgruppe wird in die niedrigere Entgeltgruppe mitgenommen. ⁸Bei einer Rückgruppierung von einer höheren Entgeltgruppe in eine niedrigere Entgeltgruppe, in die die Arbeitnehmerin bereits eingruppiert war, wird die Arbeitnehmerin der Stufe zugeordnet, in der sie sich befinden würde, wenn sie die gesamte Zeit in der niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wäre. ⁹Die Arbeitnehmerin erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 7 oder Satz 8 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. ¹⁰Absatz 2 Satz 2 findet in Fällen der Sätze 7 und 8 keine Anwendung.

- (3) ¹Für eine Änderung der Eingruppierung, die mit einem Tabellenwechsel zwischen der Entgelttabelle in Anlage A und der Entgelttabelle Pflege- und Funktionsdienst in Anlage B einhergeht, wird das bisherige Tabellenentgelt herangezogen und unmittelbar die betragsgemäße Zuordnung zum neuen Tabellenentgelt der anderen Tabelle ermittelt. ²Etwaige dazwischenliegende Entgeltgruppen bleiben außer Betracht. ³Die Stufenlaufzeit in der neuen Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Eingruppierungsänderung.

§ 6a Besitzstand und Höhergruppierung

¹Besitzstandszulagen werden so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird beziehungsweise die sonstigen Voraussetzungen nach bisherigem Recht erfüllt waren. ²Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe wird das individuelle Tabellenentgelt zugrunde gelegt, das sich zusammensetzt aus bisherigem Tabellenentgelt und der Besitzstandszulage. ³Übersteigt das individuelle Tabellenentgelt nach Satz 2 das neue Tabellenentgelt, wird der Unterschiedsbetrag als neue Besitzstandszulage fortgezahlt. ⁴Unterschreitet das individuelle Tabellenentgelt nach Satz 2 das neue Tabellenentgelt, wird ausschließlich das neue Tabellenentgelt gezahlt. ⁵Die nach Satz 3 ermittelte Besitzstandszulage wird mit künftigen Stufensteigerungen verrechnet. ⁶Soweit die Endstufe erreicht ist, wird die Besitzstandszulage fortgezahlt.

§ 7 Besondere Zahlungen

- (1) ¹Einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. ²Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. ³Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin der Arbeitgeberin die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. ⁴Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die der Arbeitnehmerin Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht.

⁵Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. ⁶Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

- (2) ¹Arbeitnehmerinnen erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 3 TV UK)
- a) von 25 Jahren in Höhe von 400 Euro,
 - b) von 40 Jahren in Höhe von 600 Euro.
- ²Teilzeitarbeiterinnen erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.
- (3) ¹Im Falle des Todes einer Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird an Angehörige, mit denen die Verstorbene in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt hat, ein Sterbegeld gewährt. ²Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der Verstorbenen gezahlt. ³Die Zahlung des Sterbegelds an eine Angehörige bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber der Arbeitgeberin zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.

§ 8 Erschwerniszulagen

Für Arbeiten, die außergewöhnliche Erschwernisse beinhalten, werden monatliche Erschwerniszulagen nach Maßgabe eines gesonderten Tarifvertrags „Erschwernis“ gezahlt.

§ 9 Arbeitsausfall

Bei Arbeitsversäumnissen, die infolge von technisch bedingten Verkehrsstörungen oder infolge von Naturereignissen am Wohn- oder Arbeitsort oder auf dem Wege zur Arbeit unvermeidbar sind und nicht durch Leistungsverchiebung ausgeglichen werden können, wird das Entgelt entsprechend § 19 Absatz 2 TV UK längstens für die Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Kalendertagen fortgezahlt.

§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2007 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2010.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können die Anlagen A, B und C mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats frühestens zum 30. April 2024 in Schriftform gekündigt werden.
- (4) ¹Abweichend von Absatz 2 kann die Anlage D mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres in Schriftform gekündigt werden. ²Die Kündigung ist frühestens zum 31. Dezember 2023 möglich. ³Die Nachwirkung wird ausgeschlossen.

Anlage A

Entgelttabelle gemäß § 4 TV UK-Entgelt

gültig ab 1. Januar 2024 (Angaben monatlich in Euro)

Entgeltgr. UK	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
E14 UK	4.737 €	5.205 €	5.482 €	5.884 €	6.523 €	6.858 €
E13 UK	4.406 €	4.842 €	5.070 €	5.522 €	6.150 €	6.404 €
E12 UK	4.002 €	4.389 €	4.936 €	5.413 €	6.021 €	6.297 €
E11 UK	3.881 €	4.256 €	4.524 €	4.936 €	5.530 €	5.797 €
E10 UK	3.760 €	4.120 €	4.389 €	4.660 €	5.178 €	5.301 €
E9 UK	3.392 €	3.700 €	3.858 €	4.297 €	4.632 €	4.908 €
E9A UK	3.303 €	3.603 €	3.809 €	4.086 €	4.319 €	4.522 €
E8 UK	3.214 €	3.505 €	3.636 €	3.752 €	3.884 €	3.972 €
E7 UK	3.043 €	3.313 €	3.489 €	3.621 €	3.719 €	3.813 €
E6 UK	2.994 €	3.263 €	3.399 €	3.522 €	3.606 €	3.692 €
E5 UK	2.900 €	3.157 €	3.275 €	3.406 €	3.499 €	3.563 €
E4 UK	2.785 €	3.026 €	3.183 €	3.275 €	3.373 €	3.423 €
E3 UK	2.750 €	2.987 €	3.053 €	3.157 €	3.235 €	3.307 €
E2 UK	2.584 €	2.802 €	2.868 €	2.933 €	3.076 €	3.229 €

Besondere Entgeltgruppen

E8T UK	3.313 €	3.505 €	3.636 €	3.884 €	4.216 €	4.630 €
--------	---------	---------	---------	---------	---------	---------

Bestandsentgeltgruppen

E13UE UK		4.842 €	5.070 €	5.482 €	5.884 €	6.514 €
E9Y UK	3.392 €	3.700 €	3.858 €	4.297 €		
				nach 7 J. St. 3		
E9Z UK	3.392 €	3.700 €	3.858 €	4.297 €	4.632 €	
			nach 5 J. St. 2	nach 7 J. St. 3	nach 6 J. St. 4	
E3Z UK	2.750 €	2.987 €	3.053 €	3.157 €	3.235 €	
E2Y UK	2.658 €	2.883 €	2.961 €	3.066 €	3.143 €	3.196 €
E2Z UK	2.584 €	2.802 €	2.868 €	2.933 €	3.076 €	

Anlage B

Entgelttabelle Pflege- und Funktionsdienst gemäß § 4 TV UK-Entgelt

gültig ab 1. Januar 2024 (Angaben monatlich in Euro)

Entgeltgr.	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
AGU		nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5	nach 6 Jahren in Stufe 6
PUK15		5.303 €	5.574 €	5.846 €	6.116 €	6.388 €	
PUK14		5.093 €	5.364 €	5.635 €	5.906 €	6.177 €	
PUK13		4.882 €	5.100 €	5.319 €	5.537 €	5.756 €	
PUK12		4.671 €	4.890 €	5.108 €	5.327 €	5.545 €	
PUK11		4.461 €	4.643 €	4.825 €	5.005 €	5.250 €	
PUK10			4.303 €	4.619 €	4.850 €	5.003 €	
PUK0L		3.745 €	3.859 €	3.971 €	4.187 €	4.404 €	
PUK9			4.170 €	4.331 €	4.500 €	4.715 €	4.879 €
PUK8		3.670 €	3.799 €	3.914 €	4.131 €	4.349 €	4.514 €
PUK7		3.430 €	3.671 €	3.800 €	3.972 €	4.187 €	4.356 €
PUK6	3.025 €	3.184 €	3.353 €	3.522 €	3.606 €	3.767 €	
PUK5	2.758 €	2.987 €	3.053 €	3.157 €	3.235 €	3.423 €	

Bestandsentgeltgruppen

Entgeltgr. UK	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
E12A UK			4.936 €	5.413 €	6.021 €	6.297 €
E11B UK				nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
E11A UK			4.524 €	4.936 €	5.530 €	5.797 €
E10A UK				nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
E10A UK			4.389 €	4.660 €	5.178 €	5.301 €
E0D UK				nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
E0D UK				4.297 €	4.632 €	4.908 €
E0C UK						nach 2 J. St. 5
E0C UK				4.187 €	4.445 €	4.687 €
E0B UK					nach 5 J. St. 4	
E0B UK			3.858 €	4.297 €	4.445 €	
E0A UK				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
E0A UK			3.858 €	3.972 €	4.187 €	
E8B UK				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
E8B UK		3.489 €	3.636 €	3.752 €	3.972 €	4.187 €
E8A UK	3.313 €	3.489 €	3.636 €	3.752 €	3.972 €	4.187 €
E7B UK		3.313 €	3.489 €	3.752 €	3.884 €	4.025 €
E7A UK	3.115 €	3.313 €	3.489 €	3.752 €	3.884 €	4.025 €
E4A UK	2.855 €	3.026 €	3.183 €	3.522 €	3.606 €	3.767 €
E3A UK	2.758 €	2.987 €	3.053 €	3.157 €	3.235 €	3.423 €

Anlage C – Teil 1

Zulagen für Bewährungs-, Zeit, Tätigkeits- oder Fallgruppenaufstiege

gültig ab 1. Januar 2024

Aufstieg von Vergütungsgruppe aus BAT			
II a nach I b	397 €	Kr XII nach XIII	429 €
III nach II a	464 €	Kr XI nach XII	281 €
IV a nach III	352 €	Kr X nach XI	287 €
IV b nach IV a	418 €	Kr IX nach X	268 €
V a/b nach IV b	389 €	Kr VIII nach IX	245 €
V c nach V a/b	203 €	Kr VII nach VIII	232 €
VI a/b nach V c	260 €	Kr VI nach VII	260 €
VII nach VI a/b	232 €	Kr V nach VI	226 €
VIII nach VII	159 €	Kr Va nach VI	137 €
IX a nach VIII	58 €	Kr V nach Va	94 €
IX b nach IX a	87 €	Kr IV nach V	175 €
X nach IX	108 €	Kr III nach IV	175 €
		Kr II nach III	175 €
		Kr I nach II	131 €

Anlage C – Teil 2

Zulagen aus Anlage D Teil C Ziffer 22 – Lehrkräfte an Schulen

gültig ab 1. Januar 2024

Anlage D - Entgeltordnung Teil C Ziffer 22 - Lehrkräfte an Schulen, Protokollerklärungen	Entgelt- gruppen	Euro / Monat
Nummer 1	E 9	153 €
Nummer 2	E 13 FG 2	255 €
Nummer 3	E 13 FG 3	102 €
Nummer 4	E 13 FG 4 E 14 FG 1	204 €
Nummer 5	E 14 FG 3	511 €

Anlage D

Entgeltordnung

Inhaltsverzeichnis

Teil A Allgemeiner Teil.....	38
Teil B Pflegedienst	40
1. Beschäftigte im Pflege- und Funktionsdienst	40
1. Leitende Beschäftigte im Pflege- und Funktionsdienst.....	43
Teil C Gesundheitsberufe	45
1. Technische Assistentinnen	45
2. Physiotherapeutinnen.....	46
3. Logopädinnen.....	47
4. Ergotherapeutinnen	47
5. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen	47
6. Musik- und Kunsttherapeutinnen	47
7. Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte	47
8. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen.....	48
9. Diätassistentinnen	48
10. HNO-Audiologie-Assistentinnen	49
11. Orthoptistinnen	50
12. Rettungsdienst	50
12. Sterilisationsassistentinnen	51
14. Service- und Menüassistentinnen.....	51
15. Dokumentations- und Kodierkräfte	51
16. Klinische Monitorinnen, Studienassistentinnen und Study Nurses	52
17. Chirurgiemechanikerinnen und Medizintechnikerinnen.....	52
18. Orthopädietechnikmechanikerinnen	53
19. Kardiatechnikerinnen.....	53
20. Zahntechnikerinnen	54
21. Leitende Beschäftigte	54
22. Lehrkräfte an Schulen	55
Teil D Handwerk.....	57
1. Beschäftigte im Handwerk	57
2. Vorarbeiterinnen.....	58
Teil E Meisterinnen, Technikerinnen, Ingenieurinnen	59
1. Meisterinnen.....	59
2. Technikerinnen.....	59
3. Ingenieurinnen.....	59
4. Informationstechnologie (IT)	59
Teil F Weitere Berufsgruppen.....	61
1. Sozial- und Erziehungsdienst	61
2. Tierpflegerinnen	62

Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

1. ¹Die Anforderungen in den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe müssen für die Eingruppierung in dieser Entgeltgruppe grundsätzlich durch Arbeitsvorgänge erfüllt sein, die einen Zeitanteil von mindestens 50 Prozent der Arbeitszeit ausmachen. ²Ausnahmen ergeben sich aus den Tätigkeitsmerkmalen.
2. ¹Sofern in den Tätigkeitsmerkmalen Anforderungen in der Person der Beschäftigten wie eine bestimmte Vor- oder Ausbildung gestellt werden und diese nicht erfüllt sind, sind die Beschäftigten in der jeweils nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie die übrigen Anforderungen erfüllen. ²Soweit die Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (zum Beispiel „in der Tätigkeit von...“) enthält oder in dem einschlägigen Tätigkeitsmerkmal sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen aufgeführt sind, gehen diese speziellen Regelungen vor. ³Sofern sonstige Beschäftigte im jeweiligen Tätigkeitsmerkmal genannt sind, jedoch gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen nicht aufweisen, sind diese sonstigen Beschäftigten in der jeweils nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert.
3. ¹In Tätigkeitsmerkmalen genannte Berufsbezeichnungen umfassen auch die entsprechenden früheren Berufsbezeichnungen vor Inkrafttreten der Entgeltordnung. ²Gleiches gilt für künftige Berufsbezeichnungen nach Inkrafttreten der Entgeltordnung.
4. ¹Die speziellen Tätigkeitsmerkmale der Teile B bis E haben Vorrang gegenüber den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen aus Teil A. ²Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale aus Teil A besitzen eine Auffangfunktion für Tätigkeiten, für die kein spezielles Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist. ³Für Beschäftigte mit den Tätigkeitsmerkmalen des Teils E deren Tätigkeit sich aus der jeweils höchsten Entgeltgruppe heraushebt, finden die Regelungen des Teils A Anwendung.
5. ¹Anerkannte Ausbildungsberufe sind nur solche, die auf Grundlage der Berufsbildungsgesetze bzw. der Handwerksordnung geregelt sind. ²Bei den weiteren Berufsbezeichnungen (zum Beispiel Physiotherapeutinnen) handelt es sich um solche, bei denen auf Grundlage der jeweiligen Berufsgesetze beziehungsweise der Ausbildungs-/ Prüfungsverordnungen die Führung der Berufsbezeichnung einer Erlaubnis beziehungsweise einer staatlichen Anerkennung oder Prüfung bedarf. ³Sofern eine bestimmte Mindestausbildungsdauer für die Eingruppierung relevant ist, ergibt sich diese aus dem speziellen Tätigkeitsmerkmal.
6. Übt die Leitung oder Funktionsdienstleitung einer Beschäftigten gegenüber das arbeitgeberseitige Weisungs-/ Direktionsrecht im Sinne von § 106 GewO aus, so ist die Beschäftigte unterstellt.
7. Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
8. ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium
 - a) an einer Universität, Technischen Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder einer anderen nach Landesrecht anerkannten Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder
 - b) mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als

Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

9. ¹Eine abgeschlossene **Hochschulbildung** liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Nr. 8 Satz 6 gilt entsprechend.

Teil A Allgemeiner Teil

Entgeltgruppe 2

1. Beschäftigte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit. (Keine Stufe 6)
2. Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.

¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht.

²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten. (Keine Stufe 6)

¹Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 erfordern. ²Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 verlangt werden kann.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.

Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

¹Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet des Bereichs, bei dem die Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. ²Der Aufgabenkreis der Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit mindestens zu einem Sechstel selbstständige Leistungen erfordert.

Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert.

Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit selbstständige Leistungen erfordert.

Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert.

¹Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 5 bis 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach. ²Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 14

Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.

Teil B Pflegedienst

1. Beschäftigte im Pflege- und Funktionsdienst (Entgelttabelle in Anlage B TV UK-Entgelt)

Entgeltgruppe P-UK 5

Pflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe P-UK 6

Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 3)

Entgeltgruppe P-UK 7

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Altenpflegerinnen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8 und Nr. 10)
2. Hebammen und Entbindungspfleger mit entsprechender Tätigkeit außerhalb des Kreißaals.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 10)

Entgeltgruppe P-UK 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe P-UK 7 Fallgruppe 1 mit entsprechender Tätigkeit
 - a) im Operationsdienst,
 - b) in der Anästhesiepflege (im OP),
 - c) in Einheiten der Intensivmedizin,
 - d) in der Intensivüberwachungspflege/ Intermediate Care (IMC)
(hierzu Protokollerklärung Nr. 4),
 - e) in der zentralen Notaufnahme,
 - f) im Herzkatheterlabor,
 - g) in der Endoskopie,
 - h) in der Krankenhaushygiene,
 - i) in der Dialyse,
 - j) auf Stationen für querschnittsgelähmte Patienten,
 - k) auf Stationen für Patienten mit infantiler Cerebralparese (ICP) oder
 - l) auf zeitlich überwiegend geschlossenen psychiatrischen Stationen.
Zu Fallgruppe 1 Buchstabe l): Außergewöhnliche Erschwernisse im Sinne des § 3 TV UK-Z sind in der Eingruppierung ausdrücklich berücksichtigt. Ein Anspruch auf die Zulage nach Anlage 3 zum TV UK-Z in Höhe von monatlich 15,34 EUR besteht nicht.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8 und Nr. 10)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe P-UK 7 Fallgruppe 2 mit entsprechender Tätigkeit im Kreißaal.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 10)
3. Operationstechnische Assistentinnen sowie Anästhesietechnische Assistentinnen mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landes- oder bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 10)

Entgeltgruppe P-UK 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe P-UK 7 Fallgruppe 1 sowie P-UK 8 Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 3, Nr. 5 bis Nr. 7 und Nr. 10)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener Weiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1, Nr. 5 bis Nr. 7, Nr. 9 und Nr. 10)

Sollten sich die rechtlichen Grundlagen der Weiterbildungszulassung zur Hygienefachkraft ändern, sind sich die Tarifvertragsparteien darüber einig, dass auch Beschäftigte aus anderen Gesundheitsberufen mit abgeschlossener Weiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit in die P-UK 9 Fallgruppe 2 eingruppiert sind.

Entgeltgruppe 9 (Anlage A zum TV UK-Entgelt)

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

Entgeltgruppe 10 (Anlage A zum TV UK-Entgelt)

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

Entgeltgruppe 11 (Anlage A zum TV UK-Entgelt)

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

Entgeltgruppe 12 (Anlage A zum TV UK-Entgelt)

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

Protokollerklärungen

1. Beschäftigte, die im Pflege- und Funktionsdienst tätig sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 200,00 Euro.
2. Beschäftigte, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
 - a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen (zum Beispiel Tuberkulose-Patientinnen), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
 - b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
 - d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patientinnen,
 - e) Patientinnen nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
 - f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patientinnen,
 - g) Patientinnen, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.
3. Beschäftigte, die zeitlich überwiegend in Einheiten für
 - a) Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen),
 - b) Intensivüberwachungspflege / Intermediate Care (IMC) (hierzu Protokollerklärung Nr. 4) oder
 - c) Intensivüberwachung zum Beispiel Postanesthesia Care Unit (PACU) als eigene organisatorische Einheit, Aufwachräume im 24-Stunden-BetriebPatientinnen pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.
4. ¹Eine Versorgung von IMC-Patientinnen liegt vor, wenn eine Monitorüberwachung und Behandlung von lebenswichtigen Organsystemen, Stabilisierung von Patientinnen nach operativen Eingriffen, nach Notfällen und Interventionen durchgeführt wird.

²Eine IMC-Einheit ist eine Einheit, die durchgängig über die Ausstattung für das Monitoring und für die Behandlung von Organsystemen (zum Beispiel Atemtherapie, Katecholamintherapie, intermittierendem Nierenersatzverfahren) verfügt und in der überwiegend entsprechende Patientinnen behandelt werden.

5. Beschäftigte mit abgeschlossener Qualifizierungsmaßnahme in Höhe von mindestens 200 Stunden erhalten für die Dauer der Bestellung durch die Arbeitgeberin für diese der Qualifizierungsmaßnahme entsprechenden, speziellen Tätigkeit (zum Beispiel Wundmanagerin, Stoma-Therapeutin, Breast-Nurse) eine monatliche Zulage in Höhe von 150,00 Euro.
6. ¹Beschäftigte, die durch die Arbeitgeberin für mindestens
 - a) 3,85 Stunden pro Woche als Praxisanleiterinnen bestellt sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 150,00 Euro.
 - b) 19,25 Stunden pro Woche als Praxisanleiterinnen bestellt sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 300,00 Euro.²§ 17 Absatz 2 TV UK findet keine Anwendung.
7. Bei der Fachweiterbildung oder Weiterbildung muss es sich um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 oder um eine gleichwertige Weiterbildung nach § 21 dieser DKG-Empfehlung oder um eine Weiterbildung nach der DKG-Empfehlung zur Notfallpflege vom 29. November 2016 oder eine Weiterbildung nach der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert Koch-Institutes (RKI-Richtlinie) beziehungsweise nach der Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums über die Weiterbildung und Prüfung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger zur Hygienefachkraft (Weiterbildungsverordnung - Hygiene) vom 18. Juli 2017 in der jeweils gültigen Fassung handeln.
8. Beschäftigte in Fachweiterbildung oder Weiterbildung gemäß Protokollerklärung Nummer 7 erhalten nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der Arbeitgeberin für die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme eine monatliche Zulage in Höhe von 100,00 Euro.
9. Eine Eingruppierung in P-UK 9 Fallgruppe 2 erfolgt auch für die Beschäftigten, die eine dreijährige Ausbildung in einem anderen Gesundheitsberuf haben, sofern sich die Zugangsvoraussetzungen für die Weiterbildung zur Hygienefachkraft entsprechend ändern, die bisher den Beschäftigten mit einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz/ Pflegeberufegesetz² vorbehalten sind.
10. Beschäftigte mit Hochschulbildung oder wissenschaftlicher Hochschulbildung mit mindestens 10 Prozent entsprechender Tätigkeit ausgehend von der individuellen Arbeitszeit erhalten eine anteilige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der derzeitigen Eingruppierung und der Eingruppierung, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht (Mischtätigkeit).
11. ¹Das Eingruppierungsmerkmal „entsprechende Tätigkeit“ beinhaltet die Ausübung von Tätigkeiten entsprechend der hochschulischen Ausbildung. ²Die hochschulische Ausbildung befähigt insbesondere
 - a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
 - b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
 - c) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse zu erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,

² Redaktionelle Ergänzung: Am 1. Januar 2020 trat das Pflegeberufegesetz in Kraft.

- d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
- e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

2. Leitende Beschäftigte im Pflege- und Funktionsdienst (Entgelttabelle in Anlage B TV UK-Entgelt)

Vorbemerkung

¹Ständige Vertreterinnen werden eine Entgeltgruppe unterhalb der jeweiligen pflegerischen Leitung oder Funktionsdienstleitung eingruppiert. ²Ständige Vertreterinnen sind solche, die die pflegerische Leitung oder Funktionsdienstleitung in der Gesamtheit ihrer Aufgaben vertreten. ³Ständige Vertreterinnen, die die pflegerische Leitung oder Funktionsdienstleitung für einen abgrenzbaren Bereich mit Unterstellungen nach Vorbemerkung Nr. 6 zu allen Teilen der Entgeltordnung vertreten, werden eine Entgeltgruppe unterhalb der Entgeltgruppe eingruppiert, die für diesen Bereich der pflegerischen Leitung oder Funktionsdienstleitung gelten würde.

Entgeltgruppe P-UK 9L

Pflegerische Leitung oder Funktionsdienstleitung mit nicht mehr als fünf disziplinarisch unterstellten Vollkräften.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 4)

Entgeltgruppe P-UK 10

Pflegerische Leitung oder Funktionsdienstleitung mit nicht mehr als zwölf disziplinarisch unterstellten Vollkräften.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 4)

Entgeltgruppe P-UK 11

Pflegerische Leitung oder Funktionsdienstleitung mit nicht mehr als 25 disziplinarisch unterstellten Vollkräften.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 4)

Entgeltgruppe P-UK 12

Pflegerische Leitung oder Funktionsdienstleitung mit nicht mehr als 40 disziplinarisch unterstellten Vollkräften.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 4)

Entgeltgruppe P-UK 13

Pflegerische Leitung oder Funktionsdienstleitung mit nicht mehr als 80 disziplinarisch unterstellten Vollkräften.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 4)

Entgeltgruppe P-UK 14

Pflegerische Leitung oder Funktionsdienstleitung mit nicht mehr als 180 disziplinarisch unterstellten Vollkräften.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 4)

Entgeltgruppe P-UK 15

Pflegerische Leitung oder Funktionsdienstleitung mit mehr als 180 disziplinarisch unterstellten Vollkräften.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 4)

Protokollerklärungen

1. Beschäftigte, die im Pflege- und Funktionsdienst tätig sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 200,00 Euro.
2. Diese Beschäftigten erhalten die Zulage nach den Protokollerklärungen Nummer 2 und 3 zu Ziffer 1 (Beschäftigte in der Pflege) ebenfalls, wenn alle der pflegerischen Leitung oder der Funktionsdienstleitung durch ausdrückliche Anordnung ständig disziplinarisch unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.
3. Sofern die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nummer 5 zu Ziffer 1 (Beschäftigte in der Pflege) erfüllt sind, erhalten diese Beschäftigten die dort geregelte Zulage.
4. Sofern die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nummer 6 zu Ziffer 1 (Beschäftigte in der Pflege) erfüllt sind, erhalten diese Beschäftigten die dort geregelte Zulage.

Teil C Gesundheitsberufe

1. Technische Assistentinnen

Vorbemerkungen

1. Technische Assistentinnen im Sinne dieses Abschnitts sind

- staatlich anerkannte Medizinisch-technische Assistentinnen (MTA),
- staatlich anerkannte Medizinisch-technische Assistentinnen der Funktionsdiagnostik (MTA-F),
- staatlich anerkannte Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen (MTLA),
- staatlich anerkannte Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen (MTRA),
- staatlich anerkannte Veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen (VMTA),
- Zytologisch-technische Assistentinnen (ZTA) mit abgeschlossener Ausbildung,
- staatlich anerkannte Chemisch-technische Assistentinnen (CTA),
- staatlich anerkannte Biologisch-technische Assistentinnen (BTA),
- Biogielaborantinnen mit abgeschlossener Ausbildung,
- Chemielaborantinnen mit abgeschlossener Ausbildung,
- staatlich anerkannte Chemotechnikerinnen.

2. Medizinisch-technische Assistentinnen der Funktionsdiagnostik, die in der Audiologie tätig sind, werden wie HNO-Audiologie-Assistentinnen mit dreijähriger Ausbildung eingruppiert.

Entgeltgruppe 6

Technische Assistentinnen mit einfachen Tätigkeiten, die eine oder mehrere der folgenden einfachen Aufgaben erfüllen:

- Teilschritte einer Untersuchung (zum Beispiel Abseren, Subkulturen),
- Arbeiten nach standardisierten Vorgaben,
- Arbeiten mit standardisierten Kits und vorbereitende Tätigkeiten,
- Erfassungsaufgaben (zum Beispiel Registrierung und Sortierung im Eingangslabor),
- Einfache Bedienung eines Gerätes nach standardisierten Vorgaben,
- Befüllen und Beschickung von Automaten.

Entgeltgruppe 7

Technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:

- Diagnostik auf histologischem, mikrobiologischem, hämatologischem, serologischem, molekularbiologischem, zytologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet,
- Verantwortung für Mitteilung von lebensbedrohlichen Werten,
- Bedienung, Wartung und Kalibrierung von Geräten, die eine besondere Schulung voraussetzen (mit Zuordnung des Gerätes),
- Durchführung von Untersuchungsverfahren zur Funktionsdiagnostik beziehungsweise zur radiologischen Funktionsdiagnostik,
- Vorbereitung, Assistenz und Nachbereitung aller Herzkatheteruntersuchungen und Schrittmacher-Operationen.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

- Eigenverantwortliche Bedienung komplexer Analyse- und Diagnostiksysteme hinsichtlich Installation bzw. Applikation, Justage, Kalibration, Validierung oder Qualitätssicherung der jeweils mit dem System durchgeführten Analyse- beziehungsweise Diagnostikverfahren,
- vollständige Durchführung von mehrstufigen Untersuchungsvorgängen mit Teilschrittwahl (zum Beispiel Ablesung von komplexen bakteriologischen Kulturen, Lupus- und Thrombophiliediagnostik),
- Computertomographie- (CT), Magnetresonanztomographie- (MRT) Untersuchungen,

- Hybrid-Bildgebung wie z.B. Single-Photon-Emissions-Tomographie (SPECT)/CT, Positronen-Emissions-Tomographie (PET)/CT,
- Röntgenuntersuchungen in der Angiografie oder in der Durchleuchtung,
- Assistenz bei Punktionen (Ultraschall, Mammographie- oder CT-gesteuerte Biopsien und Drainagen),
- Assistenz bei minimal-invasiver Schmerztherapie (periradikuläre Therapie; Facetten-Blockade),
- Vorbereitung, Durchführung und Assistenz in der diagnostischen Radiologie, wie zum Beispiel
 - Röntgenaufnahmen von extrem Frühgeborenen (Neugeborene mit extremer Unreife; Gestationsalter von weniger als 28 vollendeten Wochen [ICD 10 P07.2]),
 - Bildgebung bei Patientinnen mit komplexen Infektionen (Methicillin Resistenter Staphylococcus Aureus (MRSA) etc.),
 - Bildgebung bei Schwerverletzten (Schocktrauma, Traumazentrum Level 1), individuelles Dosismanagement,
- Vorbereitung, Durchführung und Assistenz in der therapeutischen Radiologie, wie zum Beispiel:
 - Radio-Jod-Therapie,
 - individuelle Patientenlagerung in der Strahlentherapie,
 - Neuroachsenbestrahlung,
 - Kinderbestrahlung,
- Selbstständige Funktionsdiagnostik, wie zum Beispiel
 - eigenständige Durchführung von allen Evozierten Potentialen (somatosensibel, motorisch, akustisch oder visuell),
 - Hirnstammreflexe (Blink- und Masseterreflex) sowie Nervenleitgeschwindigkeiten (motorisch und sensibel)
- Forschungsaufgaben mit Sonderverfahren.

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Assistentinnen bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit tätig sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit.

Ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit liegt vor, zum Beispiel bei

- Sonderverfahren, die ein hohes Maß an Erfahrung und Spezialkönnen voraussetzen,
- Verantwortliche Betreuung von mindestens einem radiologischen Großgerät (CT, MRT, SPECT, etc.),
- Assistenz bei nuklearmedizinischer Komplexdiagnostik, wie zum Beispiel
 - Sentinelszintigraphie,
 - 3D Bestrahlungsplanung,
 - Neutronen-, Protonentherapie,
- Mammadiagnostik, vaskuläre und onkologische Interventionen (zum Beispiel Radiofrequenzablation (RFA), Transarterielle Chemoembolisation (TACE), Selektive Interne Radiotherapie (SIRT), Peptid-Radio-Rezeptor-Therapie (PRRT), Perkutane Transluminale Angioplastie (PTA), Drugeluting Stents, Thrombektomien),
- Tätigkeit als Beauftragte für Qualitätsmanagement,
- Selbstständige Durchführung und Auswertung von Schlaf-Apnoe-Screening und Continuous Positive Airway Pressure- (CPAP) Kontrollen inklusive Auslesen der CPAP-Geräte und ggf. Maskenberatung und Anpassung.

2. Physiotherapeutinnen

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte in der Tätigkeit von Physiotherapeutinnen.

Entgeltgruppe E 8 T

Physiotherapeutinnen mit entsprechender Tätigkeit.

3. Logopädinnen

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte in der Tätigkeit von Logopädinnen.

Entgeltgruppe 8T

Logopädinnen mit entsprechender Tätigkeit.

4. Ergotherapeutinnen

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeutinnen.

Entgeltgruppe 8T

Ergotherapeutinnen mit entsprechender Tätigkeit.

5. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen

Entgeltgruppe 5

Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:

- Behandlung von Patientinnen mit Lähmungen oder auf Intensivstationen,
- Durchführung einer Manuellen Lymphdrainage.

6. Musik- und Kunsttherapeutinnen

Entgeltgruppe 7

Kunsttherapeutinnen und Musiktherapeutinnen mit abgeschlossener Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel die Tätigkeit mit onkologischen Patientinnen, in der Palliativversorgung sowie in der Psychiatrie oder Psychosomatik.

Entgeltgruppe 9

Kunsttherapeutinnen und Musiktherapeutinnen mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit.

7. Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte

Entgeltgruppe 5

Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:

- Legen, Versorgen, Entfernen von peripheren Verweilkanülen, Entfernen von zentralen Venenkathetern, Punktion von Portsystemen,
- Versorgung von Drainagen,
- selbstständige Wunddokumentation,
- selbständiges Anlegen von Gips- und Stützverbänden,

- Assistenz bei chirurgischen Eingriffen,
- selbstständige Beratung, Edukation von Patientinnen und Angehörigen,
- Kalibrierung und Wartung von medizinischen Geräten,
- Assistenz bei Knochenmarkpunktion,
- Kodieren, Patientenabrechnungen im stationären und ambulanten Bereich,
- selbstständige Ausführung von Maßnahmen zur zahnmedizinischen Prophylaxe oder Dentalhygiene.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit entsprechender Tätigkeit in Funktionsbereichen, wie zum Beispiel:

- im Operationsdienst (zentral und ambulant),
- im Herzkatheterlabor,
- in Einheiten der Intensivmedizin,
- in Schockräumen,
- in der Endoskopie,
- in der Angiographie,
- in der Radiologie,
- in Dialyseeinheiten.

8. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen

Entgeltgruppe 7

Pharmazeutisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:

- Tätigkeiten unter Reinraumlufumbedingungen wie die sterile Herstellung von Zytostatikazubereitungen, Mischbeuteln zur parenteralen Anwendung und applikationsfertigen Spritzen, Infusionen und Injektionen oder Augensalben und -tropfen,
- Arzneimittelherstellung im Rezeptur- und Defekturmaßstab,
- schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach Deutschem Arzneibuch, gravimetrische, titrimetrische oder fotometrische Bestimmungen, Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen oder chromatografische Analysen,
- selbstständige Planung und Durchführung von komplexen Beschaffungsprozessen.

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Assistentinnen bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit tätig sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit, zum Beispiel selbstständige Tätigkeiten in der Qualitätssicherung und im Qualitätsmanagement.

9. Diätassistentinnen

Entgeltgruppe 7

Diätassistentinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:

- Diätberatung von einzelnen Patientinnen aller Altersgruppen, Diätberatung von Eltern betroffener Kinder,
- selbstständige Durchführung von Ernährungsassessments,

- Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen z.B. bei Kindern, Patientinnen mit dekompensierter Leberzirrhose, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämie, Maldigestion und Malabsorption, Kalzium-Test-Diäten, angeborenen Stoffwechselkrankheiten, Patientinnen nach Shuntoperationen oder Patientinnen in Stoffwechsel-Bilanz-Studien,
- spezielle Anfertigung von Sondenernährung für Patienten auf Intensiv- und Wachstationen,
- spezielle Anfertigung von häuslichen beziehungsweise ambulanten Notfalltherapieplänen.

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit einer abgeschlossenen Weiterbildung zur Ernährungs-, Diabetesberaterin (zum Beispiel bei der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) oder beim Verband der Diätassistenten (VDD)) und entsprechender Tätigkeit oder sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Weiterbildungen und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausführen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Assistentinnen bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit tätig sind.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit zum Beispiel. Ernährungsassessment, Diätberatung, Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen für multipel erkrankte Patientinnen oder Patientinnen mit komplexen allergologischen Krankheitsbildern oder schweren Stoffwechselerkrankungen.

10. HNO-Audiologie-Assistentinnen

Entgeltgruppe 6

HNO-Audiologie-Assistentinnen mit zweijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 7

HNO-Audiologie-Assistentinnen mit dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

HNO-Audiologie-Assistentinnen, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:

- Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen,
- Hörprüfung und Hörtraining bei Kleinkindern und Erwachsenen mit kognitiver Einschränkung,
- Hörgeräteanpassung und Hörerziehung.

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte Entgeltgruppe 7, die als Assistentinnen bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit tätig sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit. (Hierzu Protokollerklärung)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Akustikerinnen tätig sind.

Protokollerklärung

Ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit liegt vor

zum Beispiel bei

- objektiven Hörprüfungen (zum Beispiel akustisch evozierte Hirnstammpotenziale) bei Säuglingen oder schwerstkranken Patientinnen,
- Mitwirkung bei der Versorgung mit Knochenleitungs-Hörgeräten und aktiven Mittelohrimplantaten,
- spezifische Diagnostik (zum Beispiel akustisch evozierte Hirnstammpotenziale oder Neuromonitoring) während Operationen,
- Vestibularisdiagnostik.

11. Orthoptistinnen

Entgeltgruppe 7

Orthoptistinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:

- Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen oder Kleinstanomalien,
- Messungen bei Doppelbildern,
- Untersuchen der Okulomotorik und Pupillenmotorik,
- Untersuchungen von Säuglingen und Kleinkindern sowie Menschen mit kognitiver Einschränkung,
- gerätediagnostische Untersuchungen wie Optical Coherence Tomography (OCT), Pachymetrie und Biometrie,
- Durchführung und Auswertung von Visuell Evozierte Potenziale- (VEP) Messungen,
- Untersuchung aller Arten von Refraktionsfehlern mit und ohne Zykloplegie,
- Durchführung der Perimetrie und topodiagnostische Einordnung von Gesichtsfeldausfällen,
- Untersuchung und Behandlung von Patienten mit besonderen sensorischen Anomalien des Binokularsehens,
- Anpassung von Prismenbrillen,
- Beratung Sehbehinderter hinsichtlich Schul- und Berufsausbildung,
- Kontaktlinsenanpassung bei komplizierten Hornhautsituationen (zum Beispiel Ausdünnung der Hornhaut, Hornhautnarben, Zustand nach der operativen Entfernung der Hornhaut),
- neuroophthalmologische Untersuchungen bei Orbitaerkrankungen (zum Beispiel Tumorerkrankungen).

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Assistentinnen bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit tätig sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit.

Ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit liegt vor zum Beispiel bei

- Untersuchung zur Vorbereitung auf Augenmuskeloperationen,
- Mitwirkung bei der Dosierung der Operationsstrecken,
- postoperative Betreuung einschließlich Prismenanpassungen,
- Untersuchung von komplizierten infra- und supranukleären Mobilitätsstörungen sowie nystagmusbedingten Kopfzwangshaltungen an zum Beispiel Tangentenskalen oder Synoptometern.

12. Rettungsdienst

Vorbemerkung:

¹Die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale gelten, soweit Beschäftigte aus dem Rettungsdienst nicht im Pflegedienst eingesetzt sind. ²Im Falle einer Tätigkeit im Pflegedienst erfolgt eine Eingruppierung nach Teil B entsprechend der dort genannten Berufsgruppen als Pflegehelferinnen beziehungsweise Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Altenpflegehelferinnen mit der jeweiligen Ausbildungsdauer. ³Für Notfallsanitäterinnen mit einer Tätigkeit im Pflegedienst gilt die Vorbemerkung Nummer 2 zu allen Teilen der Entgeltordnung (zum Beispiel Eingruppierung in P-UK 7 für Notfallsanitäterinnen in Einheiten der Intensivmedizin).

Entgeltgruppe 4

Rettungssanitäterinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 5

Rettungsassistentinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 7

Notfallsanitäterinnen mit entsprechender Tätigkeit.

13. Sterilisationsassistentinnen

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte in der Sterilgutaufbereitung mit einfachen Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Sterilgutaufbereitung mit Fachkunde I.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Sterilgutaufbereitung mit Fachkunde II.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 4 in der Sterilgutaufbereitung als Prozessverantwortliche.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 4 in der Sterilgutaufbereitung als Schichtleitung für nicht mehr als zehn Beschäftigte.
3. Technische Sterilisationsassistentin oder Fachkraft für Medizinproduktaufbereitung mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 4 in der Sterilgutaufbereitung als Schichtleitung für mehr als zehn Beschäftigte.

14. Service- und Menüassistentinnen

Entgeltgruppe 3

Service- und Menüassistentinnen mit entsprechender Tätigkeit. (Keine Stufe 6)

Entgeltgruppe 5

Service- und Menüassistentinnen mit einschlägiger mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

15. Dokumentations- und Kodierkräfte

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit abgeschlossener dreijähriger Ausbildung und Kodierfachkrafttätigkeit.
2. Medizinische Dokumentationsassistentinnen mit abgeschlossener Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 mit Fortbildung zur Kodierfachkraft und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener dreijähriger Ausbildung in einem Gesundheitsberuf ohne Fortbildung zur Kodierfachkraft, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrung eine Kodierfachkrafttätigkeit ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 mit schwierigen Tätigkeiten.
4. Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung als Medizinische Dokumentarin und entsprechender Tätigkeit.
5. Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung als Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin mit Kodierfachkrafttätigkeit.

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppen 1, 2 ,4 und 5 mit schwierigen Aufgaben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Medizinische Dokumentarinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärungen

1. Von gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrung ist in der Regel auszugehen, wenn die Kodierfachkrafttätigkeit zwei Jahre ausgeübt wurde.
2. Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:
 - Identifizierung von Optimierungspotential abrechnungsrelevanter Kodierung und Dokumentation zur Erlössicherung,
 - Plausibilitätsprüfungen und Datenauswertungen zur Kodierung,
 - Überprüfung der Qualität der Dokumentation und Kodierung,
 - selbstständige Bearbeitung von Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK), zum Beispiel Erstellung von Einsprüchen gegen negative MDK-Gutachten, inhaltliche Vorbereitung eines Falles zur Klage,
 - Projektmanagement, eigenverantwortliche Projektbetreuung,
 - Planung und Koordinierung von Studiendatenbanken.

16. Klinische Monitorinnen, Studienassistentinnen und Study Nurses

Entgeltgruppe 6

Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte in der Tätigkeit einer Studienassistentin.

Entgeltgruppe 8

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Altenpflegerinnen in der Tätigkeit einer Study Nurse.
2. Technische Assistentinnen in der Tätigkeit einer Studienassistentin.

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte mit Weiterbildung in einem Umfang von mindestens 120 Stunden zur Studienassistentin oder Study Nurse und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte als Studienassistentin oder Study Nurse mit abgeschlossener Hochschulbildung in einem Gesundheitsfachberuf.

Entgeltgruppe 10

1. Klinische Monitorinnen mit entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit abgeschlossener Weiterbildung zum Clinical Research Associate beziehungsweise zur klinischen Monitorin und entsprechender Tätigkeit.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen die Tätigkeit als klinische Monitorin ausüben.

Von gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen ist in der Regel auszugehen, wenn die Tätigkeit als klinische Monitorin drei Jahre ausgeübt wurde.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, die eine Gruppe von mehr als zwei klinischen Monitorinnen leiten („Lead Monitore“).

17. Chirurgiemechanikerinnen und Medizintechnikerinnen

Entgeltgruppe 9

Chirurgiemechanikerinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 10

1. Medizintechnikerinnen mit einschlägiger abgeschlossener Ausbildung und Weiterbildung zur Medizintechnikerin und entsprechender Tätigkeit.
2. Medizintechnikerinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und entsprechender Tätigkeit.

18. Orthopädietechnikmechanikerinnen

Entgeltgruppe 7

Orthopädietechnikmechanikerinnen und Orthopädieschuhmacherinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:

- einzelfallbezogene Erarbeitung von Sonderlösungen über das typische Maß hinaus, wie zum Beispiel Einzelanfertigung eines Hilfsmittels (zum Beispiel Prothese) für einen speziellen Anwendungsbereich,
- eigenständige Umsetzung und Weiterentwicklung von besonderen Versorgungskonzepten in Abstimmung mit der Bereichsleitung,
- Übernahme von besonderen Aufgaben über das typische Maß hinaus, wie zum Beispiel:
 - eigenständige Betreuung von Kliniken, Praxen, sonstige Einrichtungen,
 - andere eigenständig umzusetzende organisatorische Aufgaben.

Typisches Maß bedeutet die Abbildung der Inhalte und der erlernten Fähigkeiten der geltenden Ausbildungsordnung für Orthopädietechnikmechanikerinnen.

Entgeltgruppe 9

Beschäftigte mit Meisterabschluss oder gleichwertiger Qualifikation und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit.

Ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit liegt vor, zum Beispiel bei:

- Erstellung von Kostenkalkulationen,
- einzelfallbezogene Verhandlungen mit Kostenträgern.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte, die als Bereichsleiter tätig sind.

19. Kardiotechnikerinnen

Vorbemerkung

Leitende Kardiotechnikerinnen werden eine Entgeltgruppe höher eingruppiert als die in der jeweils höchsten Entgeltgruppe eingruppierte unterstellte Beschäftigte.

Entgeltgruppe 10

Kardiotechnikerinnen mit entsprechender Qualifikation und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:

- Organtransplantationen/Organperfusion mit dem Organ Care System (OCS),
- Mitarbeit an wissenschaftlichen Projekten und in der Lehre,
- Durchführung Neuromonitoring (Motorisch Evozierte Potenziale (MEP) und Sensorisch Evozierte Potenziale (SEP)) bei Implantationen von endoluminalen Stents,

- Betreuung verschiedener Kreislaufunterstützungssysteme und spezieller Organersatzverfahren wie:
 - Linksventrikuläre Herzunterstützungssysteme (LVAD),
 - Rechtsventrikuläre Herzunterstützungssysteme (RVAD),
 - Parakorporale Herzunterstützungssysteme (PVAD),
 - Total Artificial Heart (TAH),
 - Kinderherzperfusionen,
 - Extracorporeller Life Support (ECLS),
 - Extracorporeale Membran Oxygenation (ECMO),
- Transcatheter aortic valve implantation (TAVI),
- externer ECLS Einsatz.

20. Zahntechnikerinnen

Vorbemerkung

Leitende Zahntechnikerinnen werden eine Entgeltgruppe höher eingruppiert als die in der jeweils höchsten Entgeltgruppe eingruppierte unterstellte Beschäftigte.

Entgeltgruppe 7

Zahntechnikerinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:

- Restauration sowohl analog als auch Computer Aided Design (CAD) beziehungsweise Computer Aided Manufacturing (CAM) gestützt,
- Tätigkeiten, die CAD/CAM-Kenntnisse erfordern,
- herausnehmbarer Zahnersatz (Teleskoparbeit, Galvanoarbeit etc.),
- Tätigkeiten in der zahnärztlichen Keramik, der Kieferorthopädie, der Parallelometertechnik, der Vermessungstechnik für Einstückgußprothesen oder in der Geschiebetechnik.

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Assistentinnen bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit tätig sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit. (Hierzu Protokollerklärung)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die durch ausdrückliche Bestellung mit der Ausbildung von Studierenden betraut sind und für die Qualität des Zahnersatzes verantwortlich sind.
4. Zahntechnikmeisterinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärung

Ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit liegt vor zum Beispiel bei

- Restauration von großen Versorgungungen analog oder CAD/CAM gestützt,
- Restauration von komplizierten herausnehmbarem Zahnersatz (große Teleskoparbeiten, Galvanoarbeiten),
- 3D Verfahren zur Unterstützung von großen Versorgungungen,
- Selbstständiges Konstruieren und Erarbeiten von Strategien CAD/CAM und 3D Druckverfahren.

21. Leitende Beschäftigte

Vorbemerkungen

1. Leitende Beschäftigte werden nach den folgenden Eingruppierungsmerkmalen eingruppiert, soweit sich aus den speziellen Eingruppierungsmerkmalen der Berufsgruppen nichts Abweichendes ergibt (zum Beispiel Kardiotechnikerinnen).

2. ¹Ständige Vertreterinnen werden eine Entgeltgruppe unterhalb der jeweiligen leitenden Beschäftigten eingruppiert. ²Ständige Vertreterinnen sind solche, die die leitende Beschäftigte in der Gesamtheit ihrer Aufgaben vertreten.

Entgeltgruppe 9

Leitende Beschäftigte mit nicht mehr als zehn unterstellten Vollkräften.

Entgeltgruppe 10

Leitende Beschäftigte mit nicht mehr als 20 unterstellten Vollkräften.

Entgeltgruppe 11

Leitende Beschäftigte mit nicht mehr als 40 unterstellten Vollkräften.

Entgeltgruppe 12

Leitende Beschäftigte mit nicht mehr als 80 unterstellten Vollkräften.

Entgeltgruppe 13

Leitende Beschäftigte mit mehr als 80 unterstellten Vollkräften.

22. Lehrkräfte an Schulen

Vorbemerkungen

1. Schulen umfassen Schulen für medizinische Berufe und Weiterbildungsstätten.
2. Sofern die Größe der Schule für die Eingruppierung unerheblich ist, wird diese im Folgenden als Schule bezeichnet.
3. Größe der Schulen
 - a) Eine Schule mit weniger als 150 Ausbildungsplätzen wird im Folgenden als kleine Schule bezeichnet.
 - b) Eine Schule mit mindestens 150 aber weniger als 350 Ausbildungsplätzen wird im Folgenden als mittelgroße Schule bezeichnet.
 - c) Eine Schule mit mindestens 350 Ausbildungsplätzen wird im Folgenden als große Schule bezeichnet.

Entgeltgruppe 9

Lehrkräfte.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 10

Lehrkräfte mit entsprechender mindestens einjähriger Zusatzqualifikation.

Entgeltgruppe 11

1. Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Lehrkräfte mit einschlägiger Fachausbildung und mindestens zehn Jahren entsprechender Berufserfahrung.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als Fachweiterbildungsleiterinnen.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als stellvertretende Leiterinnen einer Schule.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als Leiterinnen einer Schule.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 und 2 als stellvertretende Leiterinnen einer Schule.

Entgeltgruppe 13

1. Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und – soweit nach baden-württembergischem Landesrecht vorgesehen – mit erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige

Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 und 2 sowie Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 als Leiterinnen einer kleinen Schule.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 als stellvertretende Leiterinnen einer kleinen Schule.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
4. Stellvertretende Leiterinnen einer mittelgroßen Schule.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 14

1. Leiterinnen einer mittelgroßen Schule.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
2. Stellvertretende Leiterinnen einer großen Schule.
3. Leiterinnen einer großen Schule.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Protokollerklärungen

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 erhalten mit mindestens 200-stündiger einschlägiger Zusatzqualifikation und entsprechender Tätigkeit eine dynamische und zusatzversorgungspflichtige Zulage gemäß § 4 Satz 1 TV UK-Entgelt in Verbindung mit Anlage C Teil 2.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 2 als Leiterinnen einer kleinen Schule erhalten eine dynamische und zusatzversorgungspflichtige Zulage gemäß § 4 Satz 1 TV UK-Entgelt in Verbindung mit Anlage C Teil 2.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 3 als stellvertretende Leiterinnen einer kleinen Schule erhalten eine dynamische und zusatzversorgungspflichtige Zulage gemäß § 4 Satz 1 TV UK-Entgelt in Verbindung mit Anlage C Teil 2.
4. Stellvertretende Leiterinnen und Leiterinnen einer mittelgroßen Schule erhalten eine dynamische und zusatzversorgungspflichtige Zulage gemäß § 4 Satz 1 TV UK-Entgelt in Verbindung mit Anlage C Teil 2.
5. Leiterinnen einer großen Schule erhalten eine dynamische und zusatzversorgungspflichtige Zulage gemäß § 4 Satz 1 TV UK-Entgelt in Verbindung mit Anlage C Teil 2.

Teil D Handwerk

1. Beschäftigte im Handwerk

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.
2. Angelernte Beschäftigte.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Beschäftigte mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die hochwertige Arbeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten und sich durch die Ausübung zusätzlicher übertragener besonders schwieriger Sonderaufgaben aus der Entgeltgruppe 7 herausheben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die komplizierte technische Anlagen mit Befehlsspeicherung unter Einbeziehung der Steuerungsteile einschließlich frei programmierbarer elektronischer Steuerung reparieren, warten und instand setzen.

Protokollerklärungen

1. ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht.
²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
2. Angelernte Beschäftigte sind Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern.
3. Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einer solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.
4. Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichem Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.

2. Vorarbeiterinnen

Vorbemerkungen

1. ¹Vorarbeiterinnen sind Beschäftigte, die durch schriftliche Verfügung zu Gruppenleiterinnen von Beschäftigten bestellt worden sind und selbst mitarbeiten. ²Die Gruppe muss außer der Vorarbeiterin aus mindestens zwei Beschäftigten bestehen.
2. Beschäftigte, bei denen die Leitungsfunktion zum Inhalt ihrer Tätigkeit gehört, sind nicht Vorarbeiterinnen im Sinne von Ziffer 1.
3. Diese Regelungen gelten auch für Vorarbeiterinnen außerhalb des Teils D.

Zulagen

1. ¹Beschäftigte, die zu Vorarbeiterinnen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 bis 4 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine monatliche Zulage. ²Die Zulage beträgt 150,00 Euro.
2. ¹Beschäftigte, die zu Vorarbeiterinnen von Beschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 5 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine monatliche Zulage. ²Die Zulage beträgt 250,00 Euro.
3. ¹Sofern ein Anspruch auf die Vorarbeiterzulage nicht für alle Tage eines Kalendermonats besteht, gilt § 17 Absatz 3 TV UK. ²Wird die Bestellung zur Vorarbeiterin widerrufen, so wird die Vorarbeiterzulage für die Dauer von zwei Wochen weitergezahlt, es sei denn, dass die Bestellung von vornherein für eine bestimmte Zeit erfolgt ist.

Teil E Meisterinnen, Technikerinnen, Ingenieurinnen, Informationstechnologie

1. Meisterinnen

Vorbemerkung

¹Meisterinnen sind Beschäftigte, die eine Meisterprüfung auf Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes aufbauend auf einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung bestanden haben. ²Die Voraussetzung der Meisterprüfung ist auch erfüllt, wenn diese auf einer früheren Ausbildung mit einer kürzeren Ausbildungsdauer aufbaut. ³Diese Tätigkeitsmerkmale gelten auch für Meisterinnen außerhalb des Teil E, soweit sich aus den speziellen Tätigkeitsmerkmalen nichts Anderes ergibt.

Entgeltgruppe 9

Meisterinnen mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Vorbemerkung Nummer 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung)

2. Technikerinnen

Entgeltgruppe 8

Staatlich geprüfte Technikerinnen mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Vorbemerkung Nummer 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung)

3. Ingenieurinnen

Vorbemerkung

Ingenieurinnen sind Beschäftigte, die einen erfolgreichen Abschluss eines technisch-ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs im Sinne der Nummer 9 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung und die Berufsbezeichnung Ingenieurin führen.

Entgeltgruppe 9

Ingenieurinnen mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Vorbemerkung Nummer 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung)

4. Informationstechnologie (IT)

Vorbemerkungen

1. ¹Nach diesem Abschnitt sind Beschäftigte eingruppiert, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik befassen ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. ²Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IT-Netzen und IT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. ³Die Bezeichnung IT kann sowohl Informations- als auch Kommunikationstechnik umfassen.

2. Durch die jeweilige Bezugnahme auf Entgeltgruppe 7 in den Entgeltgruppen 8 und 9, auf Entgeltgruppe 10 in den Entgeltgruppen 11 bis 14 und die Bezugnahme auf Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 3 in der Entgeltgruppe 14 wird sichergestellt, dass auch sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen, die den jeweils geforderten Abschluss nicht besitzen, in der jeweiligen Entgeltgruppe eingruppiert werden.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte in der IT mit einfachen Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (zum Beispiel Fachinformatikerinnen, IT-System-Kaufleute, technische Systeminformatikerinnen, IT-Systemelektronikerinnen) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

Entgeltgruppe 9

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 heraushebt, dass diese gründliche, umfassende Fachkenntnisse oder einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den bei Standardfällen üblichen hinausgeht.

Gestaltungsspielraum ist dann gegeben, wenn Aufgaben und Arbeitsabläufe in eigenem Ermessen geplant, Ziele und Aufgaben priorisiert und ausgeführt beziehungsweise erreicht werden können.

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung zum Beispiel in der Fachrichtung Informatik und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeiten sich durch besondere Leistungen oder besondere Verantwortung aus der Entgeltgruppe 10 herausheben.

Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse oder besondere praktische Erfahrungen voraussetzt oder eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, die als Leiterin einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 10durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, die als Leiterin einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 12 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
3. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 14

Beschäftigte werden im Teil A, Allgemeiner Teil abgebildet.

Teil F Weitere Berufsgruppen

1. Sozial- und Erziehungsdienst

Vorbemerkung

Die Regelungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) sind zu berücksichtigen.

Kinderpflegerinnen

Entgeltgruppe 5

Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 6

Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

Schwierige Tätigkeiten sind zum Beispiel:

- Alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen, zum Beispiel in Randzeiten,
- Tätigkeit in Inklusions- beziehungsweise Integrationsgruppen,
- Tätigkeiten in psychiatrischen Kliniken.

Erzieherinnen

Entgeltgruppe 8T

Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe P-UK 7

Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in der stationären Versorgung oder in Integrationsgruppen einer Kindertagesstätte sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe P-UK 8

Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in der geschlossenen Akutpsychiatrie sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 9

Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagestätten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagestätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagestätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Protokollerklärungen

1. Erzieherinnen in der stationären Versorgung, die im Pflege- und Funktionsdienst tätig sind, erhalten eine Zulage nach Protokollerklärung Nr. 1 Teil B.

2. Erzieherinnen in der geschlossenen Akutpsychiatrie, die im Pflege- und Funktionsdienst tätig sind, erhalten eine Zulage nach Protokollerklärung Nr. 1 Teil B.
3. ¹Ständige Vertreterinnen werden eine Entgeltgruppe unterhalb der jeweiligen leitenden Beschäftigten eingruppiert. ²Ständige Vertreterinnen sind solche, die die leitende Beschäftigte in der Gesamtheit ihrer Aufgaben vertreten.

Heilerziehungspflegerinnen

Entgeltgruppe P-UK 7

Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in der stationären Versorgung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe P-UK 8

Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in der geschlossenen Akutpsychiatrie.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen

1. Heilerziehungspflegerinnen in der stationären Versorgung, die im Pflege- und Funktionsdienst tätig sind, erhalten eine Zulage nach Protokollerklärung Nr. 1 Teil B.
2. Heilerziehungspflegerinnen in der geschlossenen Akutpsychiatrie, die im Pflege- und Funktionsdienst tätig sind, erhalten eine Zulage nach Protokollerklärung Nr. 1 Teil B.

Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen

Entgeltgruppe 10

Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Tierpflegerinnen

Vorbemerkungen

1. Die Regelungen über die Vorarbeiterinnen finden auf Tierpflegerinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit Anwendung.
2. Außergewöhnliche Erschwernisse im Sinne des § 3 TV UK-Z sind in der Eingruppierung ausdrücklich berücksichtigt.

Entgeltgruppe 4

Tierpflegehelferinnen

Entgeltgruppe 6

Tierpflegerinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Tierpflegerinnen, denen mindestens 15 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Zulagen Teil B

1. Beschäftigte im Pflege- und Funktionsdienst

Protokollerklärung	Entgeltgruppen	Euro / Monat
Nummer 1	P-UK 6 bis P-UK 9	200,00
Nummer 2	P-UK 5 bis P-UK 7 FG 1, P-UK 8 FG 1, P-UK 9 FG 1	46,02
Nummer 3	P-UK 6, P-UK 7 FG 1, P-UK 8 FG 1, P-UK 9 FG 1	46,02
Nummer 5	P-UK 7 bis P-UK 9	150,00
Nummer 6	P-UK 7 bis P-UK 9	3,85 Stunden pro Woche 150,00 19,25 Stunden pro Woche 300,00
Nummer 8	P-UK 7 FG 1, P-UK 8 FG 1	100,00 nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der Arbeitgeberin für die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme

2. Leitende Beschäftigte im Pflege- und Funktionsdienst

Protokollerklärung	Entgeltgruppen	Euro / Monat
Nummer 1	P-UK 9L bis P-UK 15	200,00
Nummer 2	P-UK 9L bis P-UK 15	46,02
Nummer 3	P-UK 9L bis P-UK 15	150,00
Nummer 4	P-UK 9L bis P-UK 15	3,85 Stunden pro Woche 150,00 19,25 Stunden pro Woche 300,00

Zulagen Teil D

Vorarbeiterinnenzulage		Euro / Monat
Nummer 1	Vorarbeiterinnen von Beschäftigten der E 2 bis E 4	150,00
Nummer 2	Vorarbeiterinnen von Beschäftigten mindestens der E 5	250,00

Tarifvertrag zur Überleitung in die Entgeltordnung und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ UK-EGO)

§ 1 Geltungsbereich	65
§ 2 Grundsatz.....	66
§ 3 Überleitung in die Entgeltordnung.....	66
§ 4 Zuordnung Entgeltgruppen	66
§ 5 Stufenzuordnung	67
§ 6 Zulagen	69
§ 7 Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten	70
§ 8 Kinderbezogene Entgeltbestandteile	70
§ 9 Abgeltung	71
§ 10 Clearingstelle.....	71
§ 11 Inkrafttreten, Laufzeit.....	71

Anlagen:

Anlage A bis C: Zuordnungstabellen	72
Anlage D: Zulagenübersicht	74

Tarifvertrag

vom 7. April 2020 zur Überleitung der Beschäftigten der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm in die Entgeltordnung und zu Regelung des Übergangsrechts (TVÜ UK-EGO)

(gültig ab 1. Januar 2020)

Zwischen

**Arbeitgeberverband der Universitätsklinik (AGU) e. V.,
vertreten durch den Vorstand**

einerseits und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Entgelttarifvertrags (TV-UK Entgelt) vom 13. Juni 2007 in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 7. April 2020 fallen sowie für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2019 und noch am 1. Januar 2020 in einem Arbeitsverhältnis stehen. ²Grundlage für die Überleitung der Beschäftigten sind die arbeits- und tarifvertraglichen Regelungen zum 31. Dezember 2019.
- (2) Für Beschäftigte, die ab 1. Januar 2020 in ein Arbeitsverhältnis eingetreten sind, findet dieser Tarifvertrag keine Anwendung.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

¹Die Eingruppierung der Beschäftigten wird überprüft, ohne dass die Beschäftigten einen Antrag im Sinne des § 4 Absatz 2 stellen müssen. ²Nach Überprüfung erfolgt eine Eingruppierung nach den Regelungen der Entgeltordnung gemäß Anlage D zum TV UK-Entgelt; Bezugszeitpunkt ist das Datum der Einstellung.

- (3) Für Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1, die nach dem 1. Januar 2020 und vor Unterzeichnung des Tarifvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, sofern die Beschäftigten bis zum 30. November 2020 einen schriftlichen Antrag im Sinne des § 4 Absatz 2 stellen.
- (4) Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis ab 1. Februar 2020 aufgrund einer Altersrente endet, gilt dieser Tarifvertrag, ohne dass ein schriftlicher Antrag im Sinne des § 4 Absatz 2 erforderlich ist.
- (5) Die Bestimmungen des TV UK gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

Protokollerklärung:

Die in diesem Tarifvertrag verwendete weibliche Form umfasst auch die diverse und männliche Form.

§ 2 Grundsatz

- (1) ¹Der Tarifvertrag zur Überleitung der Arbeitnehmerinnen der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm in den TV UK-Entgelt und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ UK-Entgelt) vom 13. Juni 2007 wird durch diesen Tarifvertrag ersetzt. ²Damit findet eine Eingruppierung nach §§ 22, 23 BAT einschließlich der Vergütungsordnung und die §§ 1, 2 und 3 des Tarifvertrags über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen TdL) mit Anlagen 1 und 2 mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht mehr statt.
- (2) Soweit Dienstvereinbarungen über in diesem Tarifvertrag geregelte Fragen abgeschlossen sind, werden umgehend Verhandlungen zwischen den Betriebsparteien aufgenommen mit dem Ziel, die jeweiligen Dienstvereinbarungen diesem Tarifvertrag anzupassen, soweit diese nicht durch diesen Tarifvertrag verdrängt werden.
- (3) Die Tarifparteien sind sich darüber einig, dass die Überleitung in die neue Entgeltordnung nicht einer erneuten betrieblichen Mitbestimmung unterliegt, es sei denn, es handelt sich um eine veränderte Eingruppierung.
- (4) Die Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltordnung gemäß Anlage D TV UK-Entgelt führt zum Zeitpunkt der Überleitung für die Beschäftigten zu keiner Schlechterstellung in der Summe der ständigen Bezüge eines Monats.

§ 3 Überleitung in die Entgeltordnung

¹Die von § 1 Absatz 1 erfassten Arbeitnehmerinnen werden zum 1. Januar 2020 nach den folgenden Regelungen in die Entgeltordnung gemäß Anlage D TV UK-Entgelt übergeleitet. ²Haben im Zeitraum nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung bis zur Unterzeichnung des Tarifvertrages Höhergruppierungen stattgefunden, muss zunächst rückwirkend zum 1. Januar 2020 übergeleitet werden, bevor außerhalb der Überleitung eine Höhergruppierung nach § 6 Absatz 2 TV UK-Entgelt erneut geprüft wird. ³Findet eine Stufensteigerung am 1. Januar 2020 oder im Zeitraum nach Inkrafttreten der Entgeltordnung bis zur Umsetzung der Überleitung statt, muss zunächst rückwirkend zum 1. Januar 2020 übergeleitet werden, bevor außerhalb der Überleitung die Stufensteigerung nach § 5 Absatz 3 TV UK-Entgelt stattfindet.

§ 4 Zuordnung Entgeltgruppen

- (1) ¹Die Überleitung in die Entgeltordnung erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. ²Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierung findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung nicht statt, soweit sich in den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt.

³Die Entgeltgruppen 2Y UK, 9Y UK, 9Z UK und 13Ü UK bleiben bestehen; ab 1. Januar 2020 finden keine Eingruppierungen in diese Entgeltgruppen mehr statt.

- (2) ¹Ergibt sich nach der Entgeltordnung gemäß Anlage D TV UK-Entgelt zum Zeitpunkt der Überleitung eine höhere Entgeltgruppe, ist die Beschäftigte auf Antrag darin eingruppiert. ²Der Antrag kann nur bis zum 30. November 2020 gestellt werden und wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück. ³Ruht das Arbeitsverhältnis im Zeitraum ab 1. Januar 2020 beginnt eine Frist von sechs Monaten mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit und endet frühestens mit dem Ablauf der Frist nach Satz 2; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Mit der Möglichkeit der Antragsstellung bis zum 30. November 2020 kann sich die Spitzabrechnung der durch die Entgeltordnung verursachten Mehrkosten verzögern. Nach Vorliegen der Voraussetzungen zur Berechnung der Mehrkosten wird die Spitzabrechnung unverzüglich durchgeführt sowie die jeweilige Verabschiedung der Ergebnisse eingeleitet. Ebenso erfolgt die Umsetzung unmittelbar nach Verabschiedung der Ergebnisse.

- (3) ¹Die Überleitung der Beschäftigten der in der Anlage A genannten Entgeltgruppen erfolgt nach der dort vorgesehenen Zuordnung. ²Hiervon ausgenommen sind Beschäftigte, deren Tätigkeit nicht den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe in der Zuordnungstabelle entspricht. ³Für Beschäftigte nach Satz 2 wird die bisherige Eingruppierung unter Berücksichtigung künftiger Tarifsteigerungen fortgeführt.

⁴Leitende Beschäftigte im Pflege- und Funktionsdienst werden gemäß Anlage D TV UK-Entgelt, Teil B Ziffer 2 – Leitende Arbeitnehmerin im Pflege- und Funktionsdienst im Zuge der Überleitung eingruppiert. ⁵Hiervon ausgenommen sind Leitende Beschäftigte im Pflege- und Funktionsdienst, deren Tätigkeit nicht den Tätigkeitsmerkmalen ihrer Entgeltgruppe entspricht. ⁶Für Beschäftigte nach Satz 5 gilt Satz 3 analog.

- (4) ¹Die Überleitung der Beschäftigten der in der Anlage B genannten Entgeltgruppen erfolgt nach der dort vorgesehenen Zuordnung. ²Hiervon ausgenommen sind Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte, Schreibkräfte sowie Kinderpflegerinnen. ³Diese werden gemäß Absatz 7 und 8 übergeleitet.
- (5) Physiotherapeutinnen, Logopädinnen und Ergotherapeutinnen mit entsprechender Tätigkeit der Entgeltgruppe 8 UK werden gemäß Anlage C in die Entgeltgruppe 8T UK übergeleitet.
- (6) ¹Erzieherinnen mit entsprechender Tätigkeit werden in die Entgeltgruppe 8T UK übergeleitet. ²Dies gilt nicht für Erzieherinnen mit entsprechender Tätigkeit in der stationären Versorgung oder in Integrationsgruppen einer Kindertagesstätte.
- (7) Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte sowie Schreibkräfte mit entsprechender Tätigkeit der Entgeltgruppe 3Z UK werden in die Entgeltgruppe 5 UK übergeleitet.
- (8) Kinderpflegerinnen mit entsprechender Tätigkeit der Entgeltgruppe 3Z UK werden in die Entgeltgruppe 5 übergeleitet.
- (9) Lehrkräfte an Schulen werden im Zuge der Überleitung nach den Eingruppierungsmerkmalen gemäß Anlage D TV UK-Entgelt, Teil C Ziffer 22 – Lehrkräfte an Schulen eingruppiert.

Protokollerklärung:

Die Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV UK bis zum 31. Dezember 2019 gilt als Eingruppierung.

§ 5 Stufenzuordnung

- (1) Die Überleitung der Beschäftigten nach § 4 Absatz 1 erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Stufe und unter Mitnahme der bisher zurückgelegten Stufenlaufzeit.
- (2) ¹Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe nach § 4 Absatz 2 erfolgt gemäß § 6 Absatz 2 TV UK-Entgelt, jedoch abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 3 unter Mitnahme der bisher zurückgelegten Stufenlaufzeit.

- ²War die Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 1 TV UK-Entgelt der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.
- (3) ¹Die Überleitung der Beschäftigten im Pflege- und Funktionsdienst nach § 4 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage A sowie der leitenden Beschäftigten im Pflege- und Funktionsdienst erfolgt stufengleich unter Mitnahme der bisher zurückgelegten Stufenlaufzeit.
- ²Wenn durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit in der neuen Tabelle die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt ist, erfolgt die Zuordnung abweichend von Satz 1 in die nächsthöhere Stufe; die Stufenlaufzeit in der nächsthöheren Stufe beginnt neu.
- ³Aus der Stufe 1 der bisherigen Entgeltgruppe erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit, sofern die neue Entgeltgruppe nach Überleitung keine Stufe 1 vorsieht.
- ⁴Hat die Beschäftigte der Entgeltgruppen 7A UK und E 7B UK sowie E 8A UK und 8B UK in der Stufe 6 bis zum 31. Dezember 2019 mindestens sechs Jahre zurückgelegt, erfolgt die Zuordnung in der neuen Entgeltgruppe P-UK 7 beziehungsweise P-UK 8 in die Stufe 7.
- ⁵Hat die Beschäftigte der Entgeltgruppen 9A UK und 9B UK in der Stufe 5 bis zum 31. Dezember 2019 mindestens fünf Jahre zurückgelegt, erfolgt die Zuordnung in der neuen Entgeltgruppe P-UK 9 beziehungsweise P-UK 9L in die Stufe 6; die Stufenlaufzeit in Stufe 6 beginnt neu.
- ⁶Hat die Beschäftigte der Entgeltgruppen 9A UK und 9B UK in der Stufe 5 bis zum 31. Dezember 2019 mindestens elf Jahre zurückgelegt, erfolgt die Zuordnung in der neuen Entgeltgruppe P-UK 9 in die Stufe 7; die Stufenlaufzeit in Stufe 7 beginnt neu.
- ⁷Ergibt sich für Beschäftigte der Entgeltgruppen 10A UK, 11A UK und 12A UK eine Verlängerung der Stufenlaufzeit in der neuen Tabelle zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe, erfolgt die Zuordnung unter Mitnahme der zurückgelegten Stufenlaufzeit sowie nach Maßgabe der bisher verkürzten Stufenlaufzeiten (Stufe 4 nach zwei Jahren Stufe 3, Stufe 5 nach drei Jahren Stufe 4) für die nächste Stufensteigerung. ⁸§ 6 Abs. 2 TV UK-Entgelt findet keine Anwendung.
- (4) Die Überleitung der Beschäftigten nach § 4 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage B erfolgt stufengleich unter Mitnahme der bisher zurückgelegten Stufenlaufzeit.
- (5) ¹Die Stufenzuordnung der Physiotherapeutinnen, Logopädinnen und Ergotherapeutinnen in der Entgeltgruppe 8T UK nach § 4 Absatz 5 in Verbindung mit Anlage C richtet sich nach § 6 Absatz 2 TV UK-Entgelt. ²Die bisher zurückgelegte Stufenlaufzeit wird mitgenommen, ein Garantiebtrag wird nicht gewährt, soweit sich nachfolgend nichts Abweichendes ergibt.
- ³War die Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 1 TV UK-Entgelt der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 zurückgelegte Stufenlaufzeit wird mitgenommen.
- ⁴Bei der Überleitung aus Entgeltgruppe 8 UK Stufe 4 beträgt die Zeit bis zum Erreichen der Stufe 5 in der Entgeltgruppe 8T UK Stufe 4 mindestens zwei Jahre.
- ⁵Die Überleitung der Entgeltgruppe 8 UK Stufe 5 erfolgt in Entgeltgruppe 8T UK Stufe 4 unter Berücksichtigung der Garantiebträge des § 6 Absatz 2 TV UK-Entgelt, wobei die Zeit zum Erreichen der Stufe 5 der Entgeltgruppe 8T UK derjenigen entspricht, die zum Erreichen der Stufe 6 in der bisherigen Entgeltgruppe 8 UK noch notwendig gewesen wäre; die Zeit zum Erreichen der Entgeltgruppe 8T UK Stufe 5 beträgt jedoch maximal zwei Jahre.
- ⁶Die Stufenzuordnung der Entgeltgruppe 8 UK Stufe 6 richtet sich nach § 6 Absatz 2 TV UK-Entgelt; die Stufenlaufzeit beginnt mit der Höhergruppierung neu.

- (6) ¹Für die Überleitung der Erzieherinnen im Sinne des § 4 Absatz 6, die bisher in Entgeltgruppe 8 UK eingruppiert waren und künftig in Entgeltgruppe 8T UK eingruppiert sind, gelten die Regelungen des Absatz 5 zur Stufenzuordnung. ²Für die Überleitung dieser Beschäftigten, die bisher unterhalb der Entgeltgruppe 8 UK eingruppiert waren und künftig in Entgeltgruppe 8T UK eingruppiert sind, erfolgt die Stufenzuordnung, indem aus dem bisherigen Tabellenentgelt und der Zulage, die die Entgelt Differenz zur Entgeltgruppe 8 UK ausgleichen sollte, ein Vergleichsentgelt gebildet wird. ³Ausgehend von dem Vergleichsentgelt wird die betragsmäßige Zuordnung zum neuen Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 8T UK ermittelt. ⁴Abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 1 TV UK-Entgelt wird die Zuordnung ohne die dazwischenliegende Entgeltgruppe 7 UK vorgenommen. ⁵Für die Berücksichtigung der Stufenlaufzeiten gelten die Regelungen des Absatzes 5 analog.
- (7) ¹Die Überleitung der Medizinischen und Zahnmedizinischen Fachangestellten sowie der Schreibkräfte nach § 4 Absatz 7 erfolgt stufengleich; die Stufenlaufzeit beginnt neu. ²Hiervon ausgenommen ist die Stufe 1, die bisher in Stufe 1 zurückgelegte Stufenlaufzeit wird mitgenommen.
- (8) ¹Für die Stufenzuordnung der Kinderpflegerinnen in der höheren Entgeltgruppe für eine Überleitung nach § 4 Absatz 8 erfolgt stufengleich; die Stufenlaufzeit beginnt neu. ²Hiervon ausgenommen ist die Stufe 1, die bisher in Stufe 1 zurückgelegte Stufenlaufzeit wird mitgenommen.
- (9) ¹Die Stufenzuordnung der Lehrkräfte an Schulen gemäß § 4 Absatz 9 richtet sich nach § 6 Absatz 2 TV UK-Entgelt, soweit sich nachfolgend nichts Abweichendes ergibt. ²War die Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 1 TV UK-Entgelt der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 zurückgelegte Stufenlaufzeit wird mitgenommen. ³Die Stufenzuordnung der Beschäftigten der Entgeltgruppen 9A UK, 9B UK, 9C UK und 9D UK, die die Eingruppierungsmerkmale der Entgeltgruppe 9 UK gemäß Anlage D TV UK-Entgelt, Teil C Ziffer 22 – Lehrkräfte an Schulen erfüllen, erfolgt unter Mitnahme der bisher zurückgelegten Stufenlaufzeit. ⁴Für die Beschäftigten, für die sich nach den Eingruppierungsmerkmalen gemäß Anlage D TV UK-Entgelt, Teil C Ziffer 22 – Lehrkräfte an Schulen keine andere Eingruppierung ergibt, erfolgt die Überleitung unter Mitnahme der bisher zurückgelegten Stufenlaufzeit.

Protokollerklärungen:

1. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Stufenzuordnung auf Grundlage einer entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet.
2. ¹Ist für die Stufenzuordnung eine Mitnahme der Stufenlaufzeit vorgesehen und übersteigt vor der betragsmäßigen Höhergruppierung die bereits zurückgelegte Stufenlaufzeit die Laufzeit der neuen, niedrigeren Stufe, erfolgt die Zuordnung zur nächsthöheren Stufe. ²Die Stufenlaufzeit in der nächsthöheren Stufe beginnt neu. ³Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit § 5 eine spezielle Regelung hierzu enthält.

§ 6 Zulagen

- (1) ¹Übergeleitete Beschäftigte gemäß § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1, denen am 31. Dezember 2019 eine Zulage nach Satz 2 oder eine persönliche Zulage nach Satz 3 bis zum 31. Dezember 2019 zugestanden hat, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage unter den bisherigen Voraussetzungen, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist. ²Als Besitzstandszulagen gelten Zulagen für Bewährungs-, Zeit-, Tätigkeits-, Fallgruppenaufstiege sowie Vergütungsgruppenzulagen. ³Persönliche Zulagen sind Techniker-, Meister- und Programmiererzulage sowie die Funktionszulage gemäß BAT Anlage 1a Teil II N I Angestellte im Schreibdienst Protokollnotiz Nr. 3.

⁴Die bisherigen Regelungen für Vorarbeiterinnen finden mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages keine Anwendung mehr und werden abgelöst durch die neuen Regelungen in Anlage D TV UK-Entgelt, –Teil D Ziffer 2 – Vorarbeiterinnen.

- (2) ¹Für im Rahmen der Überleitung auf Antrag höhergruppierte Beschäftigte gemäß § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 sowie übergeleitete Beschäftigte gemäß § 4 Absatz 5 und § 5 Absatz 5 sowie übergeleitete Beschäftigte gemäß § 4 Absatz 6 und § 5 Absatz 6, die eine Zulage nach Absatz 1 erhalten, entfällt diese Zulage rückwirkend ab dem 1. Januar 2020.
- ²Die wegfallende Zulage nach Absatz 1 wird bis Entgeltgruppe 8 UK zu dem jeweiligen bisherigen Tabellenentgelt hinzugerechnet (Vergleichsentgelt) und anschließend die betragsmäßige Zuordnung zum neuen Tabellenentgelt ermittelt. ³Übersteigt das Vergleichsentgelt nach Satz 2 das neue Tabellenentgelt in der letzten Stufe, wird der Unterschiedsbetrag als neue Besitzstandszulage fortgezahlt.
- ⁴Ab Entgeltgruppe 9 UK und für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 8T UK übergeleitet werden, wird für die Zuordnung zum neuen Tabellenentgelt nur das bisherige Tabellenentgelt herangezogen, ein Vergleichsentgelt wird nicht gebildet. ⁵Übersteigt das bisherige Tabellenentgelt zuzüglich Zulage nach Absatz 1 das neue Tabellenentgelt, wird der Unterschiedsbetrag als neue Besitzstandszulage fortgezahlt.
- (3) ¹Für übergeleitete Beschäftigte gemäß § 4 Absatz 3, ⁴, ⁷ und ⁸ sowie § 5 Absatz 3, ⁴, ⁷ und ⁸, die eine Zulage nach Absatz 1 Satz 2 erhalten, wird kein Vergleichsentgelt gebildet. ²Übersteigt das bisherige Tabellenentgelt zuzüglich Zulage nach Absatz 1 das neue Tabellenentgelt, wird der Unterschiedsbetrag als neue Besitzstandszulage fortgezahlt.
- (4) Für übergeleitete Beschäftigte gemäß § 4 Absatz 9 sowie § 5 Absatz 9 gilt Absatz 2 analog.
- (5) Erhalten Beschäftigte eine Stufenvorweggewährung gemäß § 5 Absatz 9 TV UK-Entgelt und erfolgt eine Höhergruppierung im Rahmen der Überleitung gilt § 5 Absatz 9 Satz 6 und 7 TV UK-Entgelt analog.

Protokollerklärungen zu § 6:

1. ¹Sofern Zulagen bisher dynamisch ausgestaltet waren, werden diese nach Überleitung ermittelten neuen Besitzstandszulagen dynamisch fortgezahlt. ²Dynamisch heißt, dass sich Zulagen bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Prozentsatz verändern. ³Sofern Zulagen bisher statisch ausgestaltet waren, werden diese nach Überleitung ermittelten neuen Besitzstandszulagen statisch fortgezahlt. ⁴Statisch heißt, dass sich Zulagen bei allgemeinen Entgeltanpassungen nicht verändern. ⁵Die so ermittelten neuen dynamischen und statischen Besitzstandszulagen werden mit künftigen Stufensteigerungen verrechnet. ⁶Soweit die Endstufe erreicht ist, wird die neue Besitzstandszulage fortgezahlt. ⁷Von der Verrechnung ausgenommen sind lineare Tabellensteigerungen.
2. Bei Teilzeitbeschäftigung wird das Vergleichsentgelt auf Grundlage einer entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet.
3. Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe werden die Zulagen nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet, soweit die Bildung eines Vergleichsentgelts vorgesehen ist.

§ 7 Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten

¹Übergeleitete Beschäftigte gemäß §§ 4 Absatz 1, 5 Absatz 1, denen vor 31. Dezember 2019 und über den 1. Januar 2020 hinaus vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit nach § 3 TV UK-Entgelt übertragen wurde, erhalten diese persönliche Zulage für die Dauer der Übertragung weiterhin. ²In den Fällen, in denen die übertragene höherwertige oder die eigene Tätigkeit gemäß Anlage D TV UK-Entgelt mit einem anderen Tabellenentgelt bewertet werden, wird die persönliche Zulage neu berechnet.

§ 8 Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) ¹Für im Juni 2007 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT oder MTArb in der für Juni 2007 zustehenden Höhe als

³ Redaktionelle Korrektur: Übergeleitete Beschäftigte gem. § 4 Abs. 4 TVÜ UK-EGO müssen in die Aufzählung in § 6 Abs. 3 TVÜ UK-EGO aufgenommen werden. Diese waren in der Originalfassung des TVÜ UK-EGO in der Aufzählung in § 6 Abs. 4 TVÜ UK-EGO enthalten. Hierbei handelt es sich um einen unpräzisen Verweis, der in dieser Fassung entsprechend korrigiert wurde.

Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die Arbeitnehmerin der Arbeitgeberin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Juni 2007 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 1:

¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Juni 2007 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit, Sonderurlaub nach § 25 Absatz 1 TV UK oder Ablauf der Krankengeldbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weitergezahlt. ³Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 5 Absatz 6 TVÜ UK-Entgelt vom 13. Juni 2007. ⁴Diejenigen Arbeitnehmerinnen, die im Juni 2007 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil erhalten haben und bis zum 31. August 2007 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage nach Satz 1. ⁵Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die Arbeitnehmerin bereits im Juni 2007 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

- (2) ¹Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vohundertersatz. ²Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der Arbeitnehmerin abgefunden werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Kinder von bis zum 31. Dezember 2007 in ein Arbeitsverhältnis übernommenen Auszubildenden, Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Entbindungspflege sowie Praktikantinnen aus tarifvertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnissen, soweit diese Kinder vor dem 1. Januar 2008 geboren sind.

§ 9 Abgeltung

¹Durch Vereinbarung mit der Beschäftigten können Entgeltbestandteile aus Besitzständen pauschaliert beziehungsweise abgefunden werden. ²§ 8 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 10 Clearingstelle

¹Für die Klärung von Streitfällen im Rahmen der Überleitung wird in jedem Universitätsklinikum eine paritätisch besetzte Clearingstelle bis längstens 30. Juni 2021 gebildet. ²Die Tarifparteien besetzen die Clearingstelle mit bis zu drei Mitgliedern für jede Seite. ³Auf Beschäftigtenseite muss mindestens ein Mitglied des Personalrats vertreten sein. ⁴Kann sich die Clearingstelle in einer Frage nicht einigen, können die Tarifvertragsparteien hinzugezogen werden.

§ 11 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden. ²Die Kündigung ist frühestens zum 31. Dezember 2023 möglich.

Anlagen

Anlage A bis C: Zuordnungstabellen

Anlage D: Zulagenübersicht

Anlagen – Zuordnungstabellen und Zulagenübersicht

Anlage A

Pflege- und Funktionsdienst

Bisherige Entgeltgruppe UK	Neue Entgeltgruppe P-UK	
E 3A UK	P-UK 5	
E 4A UK	P-UK 6	
E 7A UK	P-UK 7	P-UK 8 FG 1 f) Herzkatheterlabor g) Endoskopie h) Krankenhaushygiene i) Dialyse l) zeitlich überwiegend geschlossene psychiatrische Stationen
		P-UK 8 FG 2 Hebammen und Entbindungspfleger im Kreißaal
E 7B UK	P-UK 7	P-UK 8 FG 1 e) Zentrale Notaufnahme f) Herzkatheterlabor g) Endoskopie h) Krankenhaushygiene i) Dialyse l) zeitlich überwiegend geschlossene psychiatrische Stationen
		P-UK 8 FG 3 Operationstechnische sowie Anästhesietechnische Assistentinnen
E 8A UK	P-UK 8	
	P-UK 9 FG 2 Beschäftigte mit abgeschlossener Weiterbildung zur Hygienefachkraft	
E 8B UK	P-UK 8	
	P-UK 9 FG 2 Beschäftigte mit abgeschlossener Weiterbildung zur Hygienefachkraft	
E 9A UK	P-UK 9	

Anlage B

Bisherige Entgeltgruppe UK	Neue Entgeltgruppe UK
E 2Z UK	E 2 UK ohne Stufe 6
E 3Z UK	E 3 UK ohne Stufe 6

Anlage C

Bisherige Entgeltgruppe UK	Neue Entgeltgruppe UK
E 8 UK Stufe 1	E 8T UK Stufe 1
E 8 UK Stufe 2	E 8T UK Stufe 2
E 8 UK Stufe 3	E 8T UK Stufe 3
E 8 UK Stufe 4	E 8T UK Stufe 4 Zeit bis zum Erreichen der Stufe 5 beträgt mindestens zwei Jahre
E 8 UK Stufe 5	E 8T UK Stufe 4 Garantiebetrag 100 Euro, Zeit zum Erreichen der Stufe 5 beträgt maximal zwei Jahre
E 8 UK Stufe 6	E 8T UK Stufe 5 Stufenlaufzeit beginnt neu

Anlage D

Zulage	Rechtsgrundlage	Ausgestaltung	Anwendung
Bewährungs-, Zeit-, Tätigkeits-, Fallgruppenaufstiege	§ 8 TVÜ UK-Entgelt vom 13. Juni 2007	Dynamisch	Fortführung ausschließlich als Besitzstand, soweit nicht verrechnet
Vergütungsgruppenzulagen	§ 9 TVÜ UK-Entgelt vom 13. Juni 2007	Dynamisch	
Techniker-, Meister- und Programmiererzulage	§ 15 Absatz 2 TVÜ UK-Entgelt vom 13. Juni 2007	Statisch	
Besitzstand Funktionszulage für Angestellte im Schreibdienst	BAT Anlage 1a Teil II N I. Angestellte im Schreibdienst Protokollnotiz Nr. 3	Statisch	
Besitzstand Bewährungszulage	BAT Anlage 1a Teil II N I, Vergütungsgruppe VII, Fußnote 1	Statisch	
Zulage für außergewöhnliche Erschwernisse in Höhe von 15,34 Euro	§ 2 TV UK-Entgelt Anlage D – Entgeltordnung Teil B Ziffer 1 – Arbeitnehmerin im Pflege- und Funktionsdienst, Entgeltgruppe P-UK 8 FG 1 Buchstabe I – Beschäftigte der Entgeltgruppe P-UK 7 FG 1 mit entsprechender Tätigkeit auf zeitlich überwiegend geschlossenen psychiatrischen Stationen i.V.m. Anlage 3 zum TV UK-Z	Statisch	Wegfall ab 1. Januar 2020
Zulage für außergewöhnliche Erschwernisse Tierpflegerinnen	Anlage 1 zum TV UK-Z Anlage 2 zum TV UK-Z i.H.v. 12,78 EUR	Dynamisch Statisch	
Vorarbeiterinnenzulage	§ 15 Absatz 3 TVÜ UK-Entgelt	Statisch	Ab 1. Januar 2020 abgelöst durch neue Vorarbeiterinnenzulage gemäß § 2 TV UK-Entgelt (Anlage D – Entgeltordnung: Teil D Ziffer 2 – Vorarbeiterinnen)

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung (TV UK-EntgeltU)

§ 1 Geltungsbereich	75
§ 2 Grundsatz der Entgeltumwandlung.....	75
§ 3 Anspruchsvoraussetzungen	75
§ 4 Umwandelbare Entgeltbestandteile	76
§ 5 Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs	76
§ 6 Durchführungsweg	76
§ 7 Inkrafttreten	76

Tarifvertrag

vom 27. Juni 2007 zur Entgeltumwandlung für die Arbeitnehmerinnen und Auszubildenden der Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm (TV UK-EntgeltU)

(gültig ab 1. Juli 2007)

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- a) für Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich der Tarifverträge für die Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm vom 13. Juni 2006 (TV UK-F, TV UK-H, TV UK-T und TV UK-U),
- b) für Auszubildende sowie für die an Schulen des Gesundheitswesens an den Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen oder Ulm in Ausbildung Stehende, die unter den Geltungsbereich der Tarifverträge für die Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm vom 18. Juni 2007 (TV UK-Auszubildende) fallen.

Protokollerklärung zu § 1:

Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Arbeitnehmerin“ umfasst auch männliche Arbeitnehmer. Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Auszubildende“ umfasst auch männliche Auszubildende.

§ 2 Grundsatz der Entgeltumwandlung

Dieser Tarifvertrag regelt die Grundsätze zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung.

Protokollerklärung zu § 2:

Der Klammerzusatz „(einschließlich des Ausschlusses der Entgeltumwandlung und der Verhandlungszusage nach 1.3)“ in § 40 Absatz 4 des Tarifvertrags Altersversorgung findet ab 1. Juli 2007 keine Anwendung mehr.

§ 3 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Die Arbeitnehmerin/Auszubildende hat Anspruch darauf, dass künftige Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden.
- (2) ¹Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf die Regelung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG) in der jeweils geltenden Fassung (derzeit jährlich bis zu 4 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze – West – in der allgemeinen Rentenversicherung) zuzüglich 1.800 Euro.

²Im beiderseitigen Einvernehmen können Arbeitnehmerin/Auszubildende und die Arbeitgeberin vereinbaren, dass die Arbeitnehmerin/Auszubildende einen über den Höchstbetrag nach Satz 1 hinausgehenden Betrag ihres Entgelts umwandelt.

- (3) Der umzuwandelnde Entgeltbetrag für ein Jahr muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) erreichen.

§ 4 Umwandelbare Entgeltbestandteile

- (1) Die Arbeitnehmerin/Auszubildende kann nur künftige Entgeltansprüche umwandeln.
- (2) Umwandelbar sind künftige Ansprüche auf die Jahressonderzahlung sowie auf monatliche Entgeltbestandteile.
- (3) Vermögenswirksame Leistungen können nicht umgewandelt werden.

§ 5 Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs

- (1) Die Arbeitnehmerin/Auszubildende muss ihren Anspruch auf Entgeltumwandlung rechtzeitig schriftlich gegenüber der Arbeitgeberin geltend machen.
- (2) Für die Entgeltumwandlung schließen die Arbeitnehmerin/Auszubildende und die Arbeitgeberin eine schriftliche Vereinbarung (Entgeltumwandlungsvereinbarung).
- (3) ¹Die Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile hat mindestens für den Zeitraum eines Jahres zu erfolgen. ²In begründeten Einzelfällen ist ein kürzerer Zeitraum zulässig. ³Die Arbeitgeberin kann bei Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres gleich bleibende monatliche Beträge umgewandelt werden.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Änderung bestehender Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Änderung durch die Arbeitnehmerin/Auszubildende mindestens drei Monate vor dem vorgesehenen/beabsichtigten Änderungsstermin schriftlich beantragt wird.

§ 6 Durchführungsweg

¹Die Entgeltumwandlung im Rahmen der durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorgesehenen Durchführungswege ist bei öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen durchzuführen. ²Die Auswahl der Zusatzversorgungseinrichtungen erfolgt durch die Klinika im Benehmen mit ver.di.

Protokollnotiz zu § 6:

Die Tarifparteien streben an, bis spätestens zum 1. November 2007 den Durchführungsweg nach § 6 TV UK EntgeltU zu regeln. Hierzu wird eine Projektgruppe gebildet, an der ein Teilnehmer von ver.di teilnimmt. Die Einbeziehung der Jahressonderzahlung in die Entgeltumwandlung ist zu prüfen. Sofern der Durchführungsweg nach § 6 bis zum 1. November 2007 nicht steht, wird den Arbeitnehmerinnen/Auszubildenden die Möglichkeit eröffnet, die Entgeltumwandlung ab diesem Zeitpunkt bei der VBL durchzuführen.

§ 7 Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010, schriftlich gekündigt werden.

Tarifvertrag über Erschwerniszulagen (TV UK-Z)

§ 1 Geltungsbereich	77
§ 2 Regelungsgegenstand.....	77
§ 3 Außergewöhnliche Erschwernisse.....	77
§ 4 Zulagenhöhe	78
§ 5 Besitzstand und Überleitung.....	78
§ 6 Sonstige Bestimmungen.....	78
§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit.....	79

Anlagen:

Anlage 1	79
Anlage 2	81
Anlage 3	81

Tarifvertrag

vom 8. September 2009

**über Erschwerniszulagen für die Arbeitnehmerinnen der Universitätsklinika
Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm
gemäß § 8 TV UK-Entgelt vom 13. Juni 2007 (TV UK-Z)**

(gültig ab 1. April 2010)

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich des TV UK fallen.

Protokollerklärungen:

1. Die in diesem Tarifvertrag verwendete weibliche Form umfasst auch die männliche Form.
2. Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeitnehmerinnen, die unter den Tarifvertrag zur Sicherung der Wirtschaftsbetriebe und Eigenreinigung am Universitätsklinikum Freiburg fallen.

§ 2 Regelungsgegenstand

Dieser Tarifvertrag regelt die Höhe der Erschwerniszulagen nach § 8 TV UK-Entgelt und die Voraussetzungen, unter denen sie gezahlt werden.

§ 3 Außergewöhnliche Erschwernisse

- (1) ¹Eine Arbeitnehmerin, die eine in den Anlagen zum Tarifvertrag aufgeführte zulagenberechtigende Tätigkeit ausübt, erhält eine monatliche Zulage für außergewöhnliche Erschwernisse. ²Außergewöhnliche Erschwernisse, die mit dem Berufs- oder Tätigkeitsbild verbunden sind, das der Eingruppierung zugrunde liegt oder die bei der Eingruppierung ausdrücklich berücksichtigt wurden, sind ausgenommen. Soweit der außergewöhnlichen Erschwernis durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere zum Arbeitsschutz, ausreichend Rechnung getragen wird, sind Erschwerniszulagen nicht zu bezahlen.
- (2) Entfällt die Erschwernis nach Absatz 1, entfällt die Zulage.

§ 4 Zulagenhöhe

- (1) ¹Nach dem 30. Juni 2007 neu eingestellte Arbeitnehmerinnen erhalten ab 1. April 2010
- a) den Durchschnitt der an die Arbeitnehmerinnen vergleichbarer Arbeitsplätze der Abteilung/des Bereichs gezahlten Erschwerniszulagen nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1,
 - b) einen Festbetrag nach Anlage 2 oder
 - c) einen Festbetrag nach Anlage 3.

²Das gleiche gilt, wenn eine Arbeitnehmerin an einen zulagenberechtigenden Arbeitsplatz wechselt. ³Beim Zusammentreffen der Zulagenvoraussetzungen nach Anlage 1 und der Festbeträge nach Anlage 3 erfolgt die Zahlung nebeneinander. ⁴Liegen die Voraussetzungen für mehrere Zulagen der Anlage 2 vor, so wird jeweils nur die höchste gezahlt. ⁵Zulagen nach Anlage 3 können nicht nebeneinander bestehen und schließen Zulagen nach Anlage 2 aus.

- (2) ¹Es wird eine paritätisch besetzte örtliche Arbeitsgruppe gebildet. ²Die Arbeitsgruppe bestimmt einvernehmlich die Arbeitsplätze, die gemäß Absatz 1 zur Durchschnittsbildung im jeweiligen Bereich nach Anlage 1 herangezogen werden. ³Wird in der Arbeitsgruppe keine Einigung erzielt, entscheiden die Tarifvertragsparteien.

§ 5 Besitzstand und Überleitung

- (1) Eine Arbeitnehmerin, die am 30. Juni 2007 beschäftigt war, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen eine der in Anlage 2 oder 3 genannten Zulagen.
- (2) Eine Arbeitnehmerin, die im Zeitraum von 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 Zuschläge nach dem Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) erhalten hat, erhält ab 1. April 2010 eine monatlich pauschalierte Zulage.
- (3) Die pauschalierte Zulage ergibt sich ausschließlich aus den gezahlten Erschwerniszuschlägen nach TVZ zum MTL auf der Basis einer Vollzeitbeschäftigung im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 pro Kalendertag, an dem Anspruch auf Entgelt bestanden hat, nach folgender Formel:

Summe der Zulagen × 30,44

Kalendertage mit Entgelt

Protokollnotiz:

Kalendertage mit Leistungen nach §§ 19, 24 und 26 TV UK zählen nicht mit.

- (4) Bei Wechsel auf einen anderen Arbeitsplatz gilt § 4 entsprechend.
- (5) Bestand im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 kein Anspruch auf Entgelt, gilt § 4 entsprechend.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Berechnung und Auszahlung der Zulagen erfolgt nach § 17 TV UK.
- (2) Zulagen gehören zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.
- (3) Zulagen gelten als Monatsentgelt im Sinne der §§ 18, 19 und 24 Absatz 10 TV UK.
- (4) ¹Die Zulagen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) und § 5 Absatz 2 erhöhen sich ab 1. April 2010 um 8,6 Prozent; die daraus ergebenden Summen erhöhen sich nochmals um 1,4 Prozent. ²Bei den dann folgenden Tarifierhöhungen ab 1. September 2010 erhöhen sie sich entsprechend den prozentualen Tarifierhöhungen der Entgeltgruppe E7 Stufe 6.

- (5) Dieser Tarifvertrag ersetzt den Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Absatz 1 Buchstabe c) BAT vom 11. Januar 1962 und den Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963.

Protokollnotiz:

Arbeitnehmerinnen, die nach dem 30. Juni 2007 eingestellt wurden und die trotz Erfüllung der Voraussetzungen von § 29 MTArb keine Erschwerniszuschläge erhalten haben, erhalten die Zulagen nach § 4 ab ihrer Einstellung bis zum 31. März 2010 entsprechend den Bestimmungen dieses Tarifvertrags mit der Vergütung für den Monat April 2010 nachbezahlt. § 6 Absatz 4 findet auf diese Nachzahlung keine Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2010 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2012.

Anlage 1 zum TV UK Erschwernis (TV UK-Z)

Folgende Arbeiten enthalten gesundheitsgefährdende, ekelerregende oder besonders schmutzige Tätigkeiten oder vergleichbare erschwerende Umstände (außergewöhnliche Erschwernisse) im Sinne von § 3 Absatz 1 TV UK-Z:

Die Arbeitnehmerin, die aus dem Lohngruppenverzeichnis des MTArb einer Entgeltgruppe des TVÜ UK-Entgelt zugeordnet ist, erhält eine monatliche Zulage für eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten:

1. Arbeiten, bei denen die Arbeitnehmerin der Einwirkung ätzender, gesundheitsschädigender oder giftiger Pflanzen oder Stoffe ausgesetzt ist
2. Arbeiten mit Kalk oder ätzenden, giftigen oder staubenden Handelsdüngern, Farben, gelöschtem Kalk, Konservierungs-, organischen Abbeiz- oder Lösungsmitteln, mit giftigen Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmitteln, mit Streusalzen oder Streusalzgemischen
3. Arbeiten ohne feste Einrüstung in einer Höhe von mehr als 8 Metern
4. Reparaturarbeiten an in Betrieb befindlichen Hochdruckkesselanlagen
5. unerlässliche Arbeiten am Stromnetz unter Spannung, die nach den einschlägigen Vorschriften zulässig sind
6. Arbeiten im Akkumulatorenraum während des Aufladens offener Batteriezellen
7. Schweißarbeiten
8. Arbeiten in Betrieb befindlichen Kühlhäusern, Kühlräumen oder Kühlwagen, wenn die Arbeitnehmerin mindestens zwei Stunden in der Schicht in ihnen arbeitet
9. Reparaturarbeiten an Geräten oder Maschinen oder Montagearbeiten im Freien bei Kälte von unter 10° C
10. Reinigen, Reparieren oder Beseitigen von Verstopfungen in Abflüssen, Abwasser- oder Toilettenanlagen, Abwasserpumpenanlagen, Kläranlagen oder Schmutzwasserkanälen
11. Entleeren von Sammelgefäßen für Asche oder Müll
12. Entleeren oder Reinigen von Müllschächten
13. besonders schmutzige Reinigungsarbeiten aus Anlass von Instandsetzungen, Umzügen oder baulichen Veränderungen
14. Reinigen von Benzin-, Fett- oder Ölabscheidern
15. Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an durch Fette oder Öle besonders verschmutzten Teilen von großen Maschinen, großen Aggregaten oder Hochspannungsschalt-einrichtungen, wenn die Arbeitnehmerin starker Verschmutzung ausgesetzt ist
16. Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Pumpengruben von Tankanlagen

17. Schmutzarbeiten, bei von der Arbeitgeberin als solche angeordnete Generalreinigungen von Großgeräten oder Lastkraftfahrzeugen
18. Reparaturarbeiten unter Kraftfahrzeugen
19. Zerlegen verschmutzter Verbrennungsmotoren, Getrieben, Vorder- oder Hinterachsen von Kraftfahrzeugen
20. Arbeiten mit Band-, Fußboden- oder Tellerschleifmaschinen, Holz- oder Kunststoffbearbeitungsmaschinen, wenn die Arbeitnehmerin starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist
21. Auf- oder Abladen von Bauschutt oder Müll von Hand
22. Bedienen oder Reinigen von Motorkehrmaschinen
23. Bedienen von handgeführten Schneeräummaschinen
24. maschinelles Entfernen alter Farbanstriche oder mechanisches Entrosten, wenn die Arbeitnehmerin starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist
25. Reinigen der Kanäle und Filterkammern oder -zellen von Absaug-, Entlüftungs- oder Klimaanlageanlagen
26. Arbeiten, bei denen nach den erlassenen Anordnungen Atemschutzgerät oder Gehörschutz getragen werden muss
27. Arbeiten mit Glas- oder Steinwolle
28. Arbeiten mit Motorkettensägen
29. Unkrautbekämpfen mit Flammenwerfern
30. Fällen von Bäumen mit mindestens 40 cm Stammdurchmesser und damit verbundenes Entasten
31. Schneiden von Dornenhecken oder Räumen von Dornengestrüpp
32. Verlegen von Kabeln im Innern von nur beschlupfbaren Kanälen oder Schächten
33. Bedienen von Heizungsanlagen in mindestens fünf räumlich getrennten Gebäuden
34. Arbeiten als Sektionsgehilfe
35. Desinfektionsarbeiten mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung
36. Einsammeln oder Sortieren von Infektionswäsche, stark verschmutzter Instituts- oder Klinikwäsche sowie Beschicken der Waschmaschinen von Hand mit Infektionswäsche oder stark verschmutzter Wäsche
37. Entleeren von Groß-Waschmaschinen von Hand, wenn die Arbeitnehmerin starker Nässeinwirkung ausgesetzt ist
38. Reinigen oder Reparieren von Gefäßen, Geräten oder Tischen, die mit Blut, Stuhl, Urin oder infektiösem Material beschmutzt sind, in Laboratorien, in Behandlungs- oder Untersuchungsräumen
39. Reinigungsarbeiten in Behandlungsräumen von Unfall-Ambulanzen, Gipsräumen, Kreiß- oder Operationssälen, Leichen- oder Sektionsräumen
40. Reinigen von Matratzen
41. Reinigen von medizinischen Sauggeräten oder Reparieren in ungereinigtem Zustand
42. Transport nicht eingesargter Leichen
43. Reinigen von Darmbädern, Gehbädern oder Badewannen nach Behandlung von Gelähmten oder Querschnittgelähmten
44. ekelerregende oder gefährliche Arbeiten bei der Pflege und Wartung von Versuchstieren oder kranker oder infizierter Tiere
45. Transportieren von Kadavern oder Kadaverteilen

Anlage 2 zum TV UK Erschwernis (TV UK-Z)

Die Arbeitnehmerin, die aus der Vergütungsordnung des BAT, Anlagen 1 a und 1 b, einer Entgeltgruppe des TVÜ UK-Entgelt zugeordnet ist, erhält eine monatliche Zulage, wenn sie:

1.	in unterirdischen Anlagen – mit Ausnahme von Kelleranlagen – mit unzureichender Entlüftung oder in fensterlosen überirdischen Betonbunkern mit unzureichender Entlüftung arbeitet, in Höhe von	7,67 Euro
2.	Desinfektionsarbeiten – mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung – ausübt, in Höhe von	10,23 Euro
3.	bei Arbeiten mit gesundheitsschädigenden, ätzenden oder giftigen-Stoffen der Einwirkung dieser Stoffe ausgesetzt ist, wenn sie im Kalendermonat durchschnittlich mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit in Räumen oder mindestens ein Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit im Freien dieser Einwirkung ausgesetzt ist, in Höhe von	12,78 Euro
4.	Versuchstiere pflegt, in Höhe von	12,78 Euro
5.	in großen Behandlungsbecken (nicht in Badewannen) Unterwassermassagen ausführt, wenn sie im Kalendermonat durchschnittlich mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit mit diesen Arbeiten beschäftigt ist, in Höhe von	10,23 Euro
6.	als Sektionsgehilfin in der Human- oder Tiermedizin arbeitet, in Höhe von	15,34 Euro
7.	in Leichenschauhäusern oder in Einrichtungen, die die Aufgaben von Leichenschauhäusern zu erfüllen haben, Leichen versorgt und herrichtet, in Höhe von	12,78 Euro
8.	in Kühlhäusern, Kühlräumen oder Kühlwagen im Kalendermonat durchschnittlich arbeitstäglich mindestens zwei Stunden arbeitet, in Höhe von	12,78 Euro
9.	in Tropenkammern mit einer Temperatur von über 40° C im Kalendermonat durchschnittlich arbeitstäglich mindestens zwei Stunden arbeitet, in Höhe von	15,34 Euro
10.	in unterirdischen Abwasserkanälen im Kalendermonat durchschnittlich mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit arbeitet, in Höhe von	10,23 Euro

Anlage 3 zum TV UK Erschwernis (TV UK-Z)

Die Arbeitnehmerin erhält eine Zulage von monatlich 15,34 Euro, wenn sie

1. in psychiatrischen oder neurologischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen ständig in Räumen arbeitet, in denen psychisch kranke Patienten untergebracht sind
2. als Pflegeperson in psychiatrischen oder neurologischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen ständig psychisch kranke Patienten pflegt
3. ständig mit psychisch kranken Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeitet oder sie hierbei beaufsichtigt
4. in psychiatrischen oder neurologischen Kliniken oder Abteilungen im EEG-Dienst, in der Röntgendiagnostik oder in der Krankengymnastik ständig mit psychisch kranken Patienten Umgang hat

Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte II (TV UK-PersU II)

§ 1 Geltungsbereich	82
§ 2 Personalunterkünfte	82
§ 3 Bewertung der Personalunterkünfte	83
§ 4 Bewertung der Personalunterkünfte (Kaltmiete)	84
§ 5 Anpassung des Werts der Personalunterkünfte	85
§ 5a Betriebliche Regelung	85
§ 6 Inkrafttreten	85

Tarifvertrag

vom 12. Dezember 2016

über die Bewertung der Personalunterkünfte II für Arbeitnehmerinnen und Auszubildende der Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm (TV UK-PersU II)

(gültig ab 1. Januar 2017)

Präambel

Dieser Tarifvertrag ersetzt den zum 31. Dezember 2016 gekündigten Tarifvertrag vom 10. September 2008 für Arbeitnehmerinnen und Auszubildende des Universitätsklinikums Freiburg, Tübingen, Ulm über die Bewertung der Personalunterkünfte I (TV UK-PersU I) (gültig ab 1. Oktober 2008).

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- a) für alle Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich des TV UK vom 13. Juni 2006 fallen und
- b) für Auszubildende sowie für die an Schulen des Gesundheitswesens an den Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen oder Ulm in Ausbildung Stehenden, die unter den Geltungsbereich der Tarifverträge für die Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm vom 29. Juni 2007 (TV UK-Auszubildende) fallen.

Protokollerklärung zu § 1:

Die in diesem Tarifvertrag verwendete weibliche Form umfasst auch die männliche Form.

§ 2 Personalunterkünfte

- (1) Personalunterkünfte im Sinne dieses Tarifvertrags sind Zimmer und Wohnungen, die im Eigentum, in Verwaltung oder in der Nutzung des jeweiligen Universitätsklinikums stehen und die der Arbeitnehmerin oder Auszubildenden zur Nutzung überlassen werden.
- (2) ¹Die Inklusivmiete beziehungsweise Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten für eine Personalunterkunft sind unter Berücksichtigung ihrer Nutzfläche und ihrer Ausstattung auf die Vergütung anzurechnen. ²Für Zeiten, für die kein Vergütungsanspruch besteht, hat die Arbeitnehmerin der Arbeitgeberin die Inklusivmiete beziehungsweise Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten zu vergüten.

§ 3 Bewertung der Personalunterkünfte (Inklusivmiete)

(1) ¹Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je Quadratmeter Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,66
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,51
3	mit eigenem Bad oder Dusche	9,70
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,80
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,52

²Bei einer Nutzfläche von mehr als 25 Quadratmetern erhöhen sich für die über 25 Quadratmeter hinausgehende Nutzfläche die Quadratmetersätze um 10 vom Hundert. ³Bei Personalunterkünften mit einer Nutzfläche von weniger als 12 Quadratmetern ermäßigen sich die Quadratmetersätze um 10 vom Hundert.

⁴Wird die Nutzung der Personalunterkunft durch besondere Umstände erheblich beeinträchtigt (zum Beispiel Ofenheizung, kein fließendes Wasser, Unterbringung in einem Patientenzimmer, das vorübergehend als Personalunterkunft verwendet wird und in dem die Bewohnerinnen erheblichen Störungen durch den Krankenhausbetrieb ausgesetzt sind), sollen die Quadratmetersätze um bis zu 10 vom Hundert, beim Zusammentreffen mehrerer solcher Umstände um bis zu 25 vom Hundert ermäßigt werden, beim Zusammentreffen zahlreicher außergewöhnlicher Beeinträchtigungen kann die Ermäßigung bis zu 33 1/3 vom Hundert betragen.

(2) ¹Bei der Ermittlung der Nutzfläche ist von den Fertigmaßen auszugehen. ²Balkonflächen sind mit 25 vom Hundert und Flächen unter Dachschrägen mit 50 vom Hundert anzurechnen. ³Die Nutzfläche von Bädern oder Duschen in Nasszellen, die zwei Personalunterkünften zugeordnet sind, ist den beiden Personalunterkünften je zur Hälfte zuzurechnen.

(3) ¹Ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 haben Personalunterkünfte, wenn

a) in Wohnheimen eine ausreichende Zahl von Bädern oder Duschen, von Toiletten und von Kochgelegenheiten für die Bewohnerinnen des Wohnheims,

b) in anderen Gebäuden als Wohnheimen eine ausreichende Zahl von Bädern oder Duschen, von Toiletten und von Kochgelegenheiten zur Benutzung nur durch das Personal der Arbeitgeberin

vorhanden ist.

²Die Gemeinschaftseinrichtungen sind nicht ausreichend, wenn

a) für mehr als sechs Wohnplätze nur eine Toilette und ein Bad oder eine Dusche oder

b) für mehr als zehn Wohnplätze nur eine Kochgelegenheit vorhanden ist.

³Bäder oder Duschen in Nasszellen, die zwei Personalunterkünften zugeordnet sind (Zugang von beiden Unterkünften beziehungsweise über einen gemeinsamen Vorraum), gelten als eigenes Bad oder Dusche im Sinne des Absatzes 1.

(4) ¹Mit dem sich aus Absatz 1 ergebenden Wert sind die üblichen Nebenkosten abgegolten.

²Zu diesen gehören die Kosten für Heizung, Strom, Wasser (einschließlich Warmwasser), die Gestellung sowie die Reinigung der Bettwäsche und der Handtücher.

³Werden diese Nebenleistungen teilweise nicht erbracht oder wird die Personalunterkunft auf eigenen Wunsch von der Angestellten ganz oder teilweise möbliert, ist eine Herabsetzung des Werts ausgeschlossen.

⁴Wird die Personalunterkunft auf Kosten der Arbeitgeberin gereinigt oder werden von der Arbeitgeberin andere als allgemein übliche Nebenleistungen erbracht (zum Beispiel besondere Ausstattung mit erheblich höherwertigen Möbeln, Reinigung der Körperwäsche), ist ein Zuschlag in Höhe der Selbstkosten zu erheben.

⁵Steht eine gemeinschaftliche Waschmaschine zur Reinigung der Körperwäsche zur Verfügung, ist dafür ein monatlicher Pauschalbetrag von 3,99 Euro zu erheben, sofern die Waschmaschine nicht mit einem Münzautomaten ausgestattet ist.

- (5) Wird eine Personalunterkunft von mehreren Personen benutzt, werden den einzelnen Arbeitnehmerinnen oder Auszubildenden bei Einrichtung der Personalunterkunft
- a) für zwei Personen 66 2/3 vom Hundert,
 - b) für drei Personen 40 vom Hundert
- des vollen Werts angerechnet.
- (6) Für Auszubildende erfolgt ein Abschlag von 12 vom Hundert auf die Quadratmetersätze.

§ 4 Bewertung der Personalunterkünfte (Kaltmiete)

(1) ¹Die Kaltmiete (Eckwert) für Personalunterkünfte wird unter der Voraussetzung, dass der Verbrauch mindestens für Strom und Heizung pro Wohneinheit erfasst werden kann, gemäß den nachfolgenden Regelungen festgesetzt:

²Die Bewertung der Personalunterkünfte erstreckt sich auf die Kaltmiete. ³Zusätzlich werden die Nebenkosten nach dem Verbrauch abgerechnet. ⁴Insofern eine Erfassung und Abrechnung pro Wohneinheit beziehungsweise Zimmer nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, werden die Nebenkosten für Wasser/Warmwasser nach der Quadratmetergrundfläche anteilig auf die Wohneinheiten beziehungsweise Zimmer umgelegt. ⁵Auf die Nebenkosten ist ein monatlicher Abschlag zu bezahlen.

(2) ¹Bei Mietverhältnissen, die auf die Dauer von bis zu sechs Monaten befristet sind, kann die Arbeitgeberin eine angemessene Nebenkostenpauschale erheben. ²Die Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch entfällt insoweit. ³Unbefristete Mietverhältnisse, die durch Kündigung der Arbeitnehmerin oder Auszubildenden nicht länger als zwölf Monate dauern, werden pauschal abgerechnet. ⁴Gleiches gilt für befristete Mietverhältnisse, die einvernehmlich vor Ablauf von zwölf Monaten beendet werden.

(3) Der Wert der Personalunterkünfte wird in Anlehnung an die Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je Quadratmeter Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	71 vom Hundert des Eckwerts
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	85 vom Hundert des Eckwerts
3	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	Eckwert
4	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	107 vom Hundert des Eckwerts

(4) ¹Die Ermittlung der Werte (Kaltmiete) erfolgt in Anlehnung an die Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) nach folgenden Faktoren:

- Kapitalkosten,
- Abschreibung,
- Möblierungszuschlag und erkennbare Besserausstattung,
- Instandhaltungskosten,
- Verwaltungskosten,
- Mietausfallwagnis.

²Als Grundlage diene die Berechnung vom 28. Juli 2008 in Anlage 1 für den Standort Freiburg, Anlage 2 für den Standort Tübingen – derzeit nicht belegt, Anlage 3 für den Standort Ulm – derzeit nicht belegt, Anlage 4 für den Standort Heidelberg – derzeit nicht belegt, zu diesem Vertrag.

³Der erstmalige Eckwert beträgt für den

- a) Standort Freiburg⁴ – Euro 6,90,
- b) Tübingen – derzeit nicht belegt,
- c) Ulm – derzeit nicht belegt,
- d) Heidelberg – derzeit nicht belegt.

⁴Die Quadratmetermiete der Wertklasse 3 (Eckwert) wird örtlich zwischen dem Personalrat und der Arbeitgeberin durch Dienstvereinbarung festgestellt. ⁵Grundlage hierfür bildet die II. BV oder eine diese ersetzende gesetzliche Regelung.

(5) Auszubildende erhalten einen Abschlag von 15 vom Hundert auf die Kaltmiete.

(6) Wertaufschläge für eine erkennbare Besserausstattung sowie ein Möblierungszuschlag, der nach Ausstattungskosten und Zeitraum für AfA berechnet wird, sind zulässig.

§ 5 Anpassung des Werts der Personalunterkünfte

¹Die sich aus §§ 3 und 4 ergebenden Werte der Personalunterkünfte sind jeweils zum 1. Januar um den Betrag zu erhöhen oder zu vermindern, um den sich der Sachbezugswert verändert.

²Darüber hinaus können die Betriebsparteien Verhandlungen über die Höhe der Werte des § 3 und die Höhe des Eckwerts des § 4 verlangen, sofern die Kostenveränderungen bei den Personalunterkünften die Werte des § 3 und § 4 Absatz 4 um mindestens 5 vom Hundert übersteigen.

§ 5a Betriebliche Regelung

¹Von den Regelungen dieses Tarifvertrages kann bei Maßnahmen gem. § 555 b BGB (Stand 2016) sowie bei Errichtung von Neubauten beziehungsweise zur Vereinbarung einer kostendeckenden Refinanzierung von angemieteten Personalunterkünften durch einvernehmliche Dienstvereinbarung oder standortspezifische, betriebliche Regelung abgewichen werden. ²Eine Abweichung durch eine standortspezifische, betriebliche Regelung ist ebenfalls möglich bei Personalunterkünften, die erst nach Inkrafttreten der Dienstvereinbarung in das Eigentum, in die Verwaltung oder in die Nutzung des jeweiligen Universitätsklinikums gelangen. ³Alle bereits bestehenden standortspezifischen Regelungen haben weiterhin Gültigkeit.

§ 6 Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

⁴ Redaktionelle Anpassung: In der Originalfassung des TV UK PersU II wird auf Anlage 1 bis Anlage 4 für die Standorte verwiesen. Die Anlagen sind derzeit unbesetzt.

Tarifvertrag zur Überleitung in den TV UK-PersU und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ UK-PersU)

§ 1 Geltungsbereich	86
§ 2 Einführung von Nebenkostenabrechnungen	86
§ 3 Härtefälle	87
§ 4 Inkrafttreten	87

Tarifvertrag

vom 10. September 2008 zur Überleitung in den TV UK-PersU und zur Regelung des Übergangsrechts für die Arbeitnehmerinnen der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm (TVÜ UK-PersU)

(gültig ab 1. Oktober 2008)

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- a) für alle Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich der Tarifverträge für die Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm vom 13. Juni 2006 (TV UK-F, TV UK-H, TV UK-T und TV UK-U),
- b) für Auszubildende sowie für die an Schulen des Gesundheitswesens an den Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen oder Ulm in Ausbildung Stehende, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für die Auszubildenden der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm vom 29. Juni 2007 (TV UK-Auszubildende) fallen und die auf Grundlage des Tarifvertrags über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 6. Februar 1979, am 30. September 2008 in einer Personalunterkunft wohnen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeits- beziehungsweise Ausbildungs- und Mietverhältnisses.

Protokollerklärung zu § 1:

Die in diesem Tarifvertrag verwendete weibliche Form umfasst auch die männliche Form.

§ 2 Einführung von Nebenkostenabrechnungen

- (1) ¹Für jedes Universitätsklinikum kann die jeweilige Arbeitgeberin den Zeitpunkt des Umstiegs von der Inklusivmiete auf die Regelungen nach § 4 TV UK-PersU pro Gebäude selbst bestimmen, indem sie die Voraussetzungen im Sinne von § 4 Absatz 1 TV UK-PersU hierfür erfüllt. ²Hierzu ist die Mitbestimmung des Personalrats einzuleiten.

Protokollnotiz zu § 2:

Ein Umstieg ist nur möglich, wenn von der Arbeitgeberin die notwendigen Investitionen hierzu getätigt werden.

- (2) ¹Für den Fall des Verbleibs im bisherigen System der Bewertung der Personalunterkünfte (Inklusivmiete) gelten anstelle der Regelungen des § 4 TV UK-PersU als Wert der Personalunterkünfte die in § 3 Absatz 1 festgelegten Werte. ²Die Regelungen des § 3 Absätze 2 bis 6 TV UK-PersU sind hierauf anzuwenden. ³Eine Anpassung erfolgt entsprechend § 5 TV UK-PersU.

(3) ¹Für die Arbeitnehmerinnen, die bereits ein Mietverhältnis zum Stichtag des Inkrafttretens des TV UK-PersU haben, erfolgt grundsätzlich die Bewertung der Personalunterkunft nach § 3 TV UK-PersU. ²Sie haben jedoch ein einmaliges Wahlrecht, einen Umstieg auf die Abrechnung nach § 4 TV UK-PersU vorzunehmen, sofern die Voraussetzungen seitens der Arbeitgeberin hierfür geschaffen wurden.

§ 3 Härtefälle

In begründeten Härtefällen bei der Anwendung des TV UK-PersU und TVÜ UK-PersU können die Betriebsparteien Ausnahmeregelungen zu Gunsten der Arbeitnehmerin einvernehmlich vereinbaren.

§ 4 Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010, schriftlich gekündigt werden.

Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz (TV UK-RatSch)

§ 1 Begriffsbestimmung.....	88
§ 2 Unterrichtungspflicht.....	89
§ 3 Arbeitsplatzsicherung	89
§ 4 Fortbildung, Umschulung.....	90
§ 5 Besonderer Kündigungsschutz.....	91
§ 6 Vergütungssicherung.....	91
§ 7 Abfindung	92
§ 8 Persönliche Anspruchsvoraussetzung.....	93
§ 9 Anrechnungsvorschrift.....	93
§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit.....	93

Anlage:

Anlage: Abfindungstabelle.....	94
--------------------------------	----

Tarifvertrag

vom 18. September 2008 über den Rationalisierungsschutz für die Arbeitnehmerinnen der Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm (TV UK-RatSch)

(gültig ab 1. Oktober 2008)

Vorbemerkung

¹Rationalisierung einschließlich der Nutzung des technischen Fortschritts hat den Zweck, die Aufgaben der Universitätsklinika anforderungsgerecht, wirtschaftlich und kostengünstig zu erfüllen.

²Bei der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen sind die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Belange der Arbeitnehmerinnen zu berücksichtigen und soziale Härten möglichst zu vermeiden. ³Diesem Ziel dienen die nachstehenden Vorschriften.

⁴Für Maßnahmen, die nicht unter diesen Tarifvertrag fallen, bleiben die einschlägigen gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorschriften unberührt.

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) ¹Rationalisierungsmaßnahmen im Sinne dieses Tarifvertrags sind von der Arbeitgeberin veranlasste erhebliche Änderungen der Arbeitstechnik oder wesentliche Änderungen der Arbeitsorganisation mit dem Ziel einer rationelleren Arbeitsweise, wenn diese Maßnahmen für Arbeitnehmerinnen zu einem Wechsel der Beschäftigung oder zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen.

²Unter den Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 kommen als Maßnahmen zum Beispiel in Betracht:

- a) Stilllegung oder Auflösung eines Universitätsklinikums beziehungsweise eines Teils hiervon,
- b) Verlegung oder Ausgliederung eines Universitätsklinikums beziehungsweise eines Teils hiervon,
- c) Zusammenlegung von Universitätsklinika beziehungsweise Teilen hiervon,

- d) Verlagerung von Aufgaben zwischen Universitätsklinik,
- e) Einführung anderer Arbeitsmethoden und Fertigungsverfahren, auch soweit sie durch Nutzung technischer Veränderungen bedingt sind.

Protokollnotizen zu Absatz 1:

1. Ob eine Änderung erheblich beziehungsweise wesentlich ist, ist von der Auswirkung der Maßnahme her zu beurteilen.
Eine Rationalisierungsmaßnahme liegt auch dann vor, wenn sich aus der begrenzten Anwendung einzelner Änderungen zunächst zwar keine erheblichen beziehungsweise wesentlichen Auswirkungen ergeben, aber eine Fortsetzung der Änderungen beabsichtigt ist, die erhebliche beziehungsweise wesentliche Auswirkungen haben wird.
Eine Änderung, die für das gesamte Universitätsklinikum nicht erheblich beziehungsweise nicht wesentlich ist, kann für einen Teil hiervon erheblich beziehungsweise wesentlich sein.
Ist die Änderung erheblich beziehungsweise wesentlich, ist es nicht erforderlich, dass sie für mehrere Arbeitnehmerinnen zu einem Wechsel der Beschäftigung oder zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führt.
 2. Keine Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind Maßnahmen, die unmittelbar zum Beispiel durch
 - voraussichtlich nicht nur kurzfristigen Nachfragerückgang,
 - eine von Dritten (insbesondere durch gesetzgeberische Maßnahmen) verursachte Aufgabeneinschränkung,
 - Wegfall zweckgebundener Drittmittelveranlasst sind.
 3. Eine wesentliche Änderung der Arbeitsorganisation kann auch vorliegen, wenn aufgrund von Arbeitsverträgen geleistete Arbeiten künftig aufgrund eines Werkvertrags durchgeführt werden sollen (zum Beispiel bei Privatisierung des Reinigungsdienstes).
- (2) ¹Maßnahmen, deren Ziel der Abbau von Arbeitsbelastungen ist (durch die zum Beispiel die Lage der Arbeitszeit geändert oder die Dienstplangestaltung oder äußere Umstände der Arbeit verbessert werden), sind keine Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1. ²Maßnahmen mit dem Ziel einer rationelleren Arbeitsweise sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Unterabsatz 1 jedoch auch dann Rationalisierungsmaßnahmen, wenn durch sie zugleich Arbeitsbelastungen abgebaut werden.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Fälle des Betriebsübergangs im Sinne des § 613 a BGB.
- (4) Die Regelungen des TV UK-RatSch gelten auch für aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen im Sinne dieses Tarifvertrags an andere Arbeitgeberinnen gestellte Arbeitnehmerinnen für den Fall, dass dort aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 2 Unterrichtungspflicht

- (1) ¹Die Arbeitgeberin hat die zuständige Personalvertretung/Betriebsvertretung rechtzeitig und umfassend über eine vorgesehene Rationalisierungsmaßnahme zu unterrichten. ²Sie hat die personellen und sozialen Auswirkungen mit der Personalvertretung/Betriebsvertretung zu beraten.
- (2) ¹Die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen/Betriebsvertretungen sind zu beachten. ²Sie werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 soll die Arbeitgeberin die Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitsplätze von der vorgesehenen Rationalisierungsmaßnahme voraussichtlich betroffen werden, rechtzeitig vor deren Durchführung unterrichten.

§ 3 Arbeitsplatzsicherung

- (1) ¹Die Arbeitgeberin ist der von einer Rationalisierungsmaßnahme im Sinne des § 1 betroffenen Arbeitnehmerin nach den Absätzen 2 bis 5 zur Arbeitsplatzsicherung verpflichtet. ²Die Sicherung setzt erforderlichenfalls eine Fortbildung oder Umschulung der Arbeitnehmerin voraus.

- (2) ¹Die Arbeitgeberin ist verpflichtet, der Arbeitnehmerin einen mindestens gleichwertigen Arbeitsplatz zu sichern. ²Ein Arbeitsplatz ist gleichwertig im Sinne des Unterabsatzes 1, wenn sich durch die neue Tätigkeit die bisherige Eingruppierung nicht ändert und die Arbeitnehmerin in der neuen Tätigkeit vollbeschäftigt beziehungsweise im bisherigen Umfang nicht vollbeschäftigt bleibt. ³Bei der Sicherung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes bei derselben Arbeitgeberin gilt folgende Reihenfolge:
- a) Arbeitsplatz in demselben Universitätsklinikum an demselben Ort,
 - b) Arbeitsplatz in demselben Universitätsklinikum an einem anderen Ort.
- ⁴Von der vorstehenden Reihenfolge kann im Einvernehmen mit der Arbeitnehmerin abgewichen werden. ⁵Steht ein gleichwertiger Arbeitsplatz nach Maßgabe des Unterabsatzes 3 nicht zur Verfügung, soll die Arbeitnehmerin entsprechend fortgebildet oder umgeschult werden, wenn ihr dadurch ein gleichwertiger Arbeitsplatz bei derselben Arbeitgeberin zur Verfügung gestellt werden kann.
- (3) ¹Kann der Arbeitnehmerin kein Arbeitsplatz im Sinne des Absatzes 2 zur Verfügung gestellt werden, ist die Arbeitgeberin verpflichtet, der Arbeitnehmerin einen anderen Arbeitsplatz anzubieten. ²Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4 gilt entsprechend. ³Die spätere Bewerbung um einen gleichwertigen Arbeitsplatz ist im Rahmen der Auswahl unter gleich geeigneten Bewerberinnen bevorzugt zu berücksichtigen.
- (4) Kann der Arbeitnehmerin kein Arbeitsplatz im Sinne der Absätze 2 und 3 zur Verfügung gestellt werden, ist die Arbeitgeberin verpflichtet, sich um einen Arbeitsplatz bei einer anderen Arbeitgeberin nach folgender Reihenfolge zu bemühen:
- a) Arbeitsplatz in einer Tochtergesellschaft/einem Betrieb, an der/dem die Arbeitgeberin beteiligt ist,
 - b) Arbeitsplatz im Geltungsbereich des TV UK,
 - c) Arbeitsplatz bei einer Arbeitgeberin/einem Betrieb, mit der/dem ein Kooperationsvertrag (§ 5 Absatz 2 TV UK) geschlossen wurde,
 - d) Arbeitsplatz bei der jeweiligen örtlichen kommunalen Arbeitgeberin sowie bei der jeweiligen Universität.
- (5) ¹Kann der Arbeitnehmerin kein Arbeitsplatz im Sinne der Absätze 2 bis 4 zur Verfügung gestellt werden, kann die Arbeitgeberin der Arbeitnehmerin auch einen Arbeitsplatz bei einer anderen Arbeitgeberin an demselben Ort nachweisen. ²Bei demselben Ort handelt es sich um dieselbe politische Gemeinde.
- (6) Die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, einen ihr angebotenen Arbeitsplatz im Sinne der Absätze 2 bis 5 anzunehmen, es sei denn, dass ihr die Annahme nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten billigerweise nicht zugemutet werden kann.

§ 4 Fortbildung, Umschulung

- (1) ¹Ist nach § 3 eine Fortbildung oder Umschulung erforderlich, hat sie die Arbeitgeberin rechtzeitig zu veranlassen oder auf ihre Kosten durchzuführen. ²Die Arbeitnehmerin darf ihre Zustimmung zu einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme nicht willkürlich verweigern.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Unterabsatz 2:

Gibt eine Arbeitnehmerin, die das 55. Lebensjahr vollendet hat, ihre Zustimmung zu einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme nicht, kann dies nicht als willkürliche Verweigerung angesehen werden.

- (2) ¹Die Arbeitnehmerin ist für die zur Fortbildung oder Umschulung erforderliche Zeit, längstens für zwölf Monate, von der Arbeit freizustellen. ²Für ganze Arbeitstage der Freistellung ist die Urlaubsvergütung zu zahlen, im Übrigen sind die Bezüge fortzuzahlen. ³Wird durch die Fortbildung oder Umschulung die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten, ist der Arbeitnehmerin ein entsprechender Freizeitausgleich bis zur Dauer der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren.

- (3) Setzt die Arbeitnehmerin nach der Fortbildung oder Umschulung aus einem von ihr zu vertretenden Grunde das Arbeitsverhältnis nicht für mindestens einen der Dauer der Fortbildung oder Umschulung entsprechenden Zeitraum fort, ist die Arbeitgeberin berechtigt, das nach Absatz 2 Satz 2 gezahlte Entgelt und die Kosten der Fortbildung oder Umschulung zurückzufordern.

§ 5 Besonderer Kündigungsschutz

- (1) Ist der Arbeitnehmerin eine andere Tätigkeit übertragen worden, darf das Arbeitsverhältnis während der ersten zwölf Monate dieser Tätigkeit weder aus betriebsbedingten Gründen noch wegen mangelnder Einarbeitung gekündigt werden.
- (2) ¹Eine Kündigung mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses darf nur dann ausgesprochen werden, wenn der Arbeitnehmerin ein Arbeitsplatz nach § 3 Absätze 2 bis 5 nicht angeboten werden kann oder die Arbeitnehmerin einen Arbeitsplatz entgegen § 3 Absatz 6 nicht annimmt. ²Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres, soweit sich nicht aus § 29 Absatz 1 TV UK eine längere Kündigungsfrist ergibt. ³Bei Arbeitnehmerinnen, die beim Wechsel der Beschäftigung eine Beschäftigungszeit (§ 3 TV UK) von mehr als 15 Jahren zurückgelegt und das 40. Lebensjahr vollendet haben, dürfen Kündigungen mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen nur dann ausgesprochen werden, wenn die Arbeitnehmerin einen gleichwertigen Arbeitsplatz bei derselben Arbeitgeberin entgegen § 3 Absatz 6 nicht annimmt. ⁴Für diese Kündigung aus wichtigem Grunde beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
- (3) Die Arbeitnehmerin, die auf Veranlassung der Arbeitgeberin im gegenseitigen Einvernehmen oder aufgrund einer Kündigung durch die Arbeitgeberin aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, soll auf Antrag bevorzugt wieder eingestellt werden, wenn ein für sie geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

§ 6 Vergütungssicherung

- (1) Ergibt sich in den Fällen des § 3 Absätze 2 und 3 eine Minderung der Vergütung, ist die Arbeitgeberin verpflichtet, der Arbeitnehmerin die Vergütung auf der Grundlage des Sicherungsbetrags (Absatz 2) zu wahren.
- (2) Der Sicherungsbetrag berechnet sich nach § 19 Absatz 2 TV UK mit Ausnahme der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaftsdienste, wobei die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile auf der Basis der letzten zwölf vollen Kalendermonate berechnet werden.
- (3) ¹Für die Dauer der für die Arbeitnehmerin jeweils geltenden Kündigungsfrist erhält die Arbeitnehmerin eine persönliche Zulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zwischen dem Sicherungsbetrag und dem monatlichen Gesamtentgelt aus der neuen Tätigkeit, vermindert um das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt, Leistungsentgelte, Jahressonderzahlungen und Jubiläumsgeld. ²Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Arbeitnehmerin nach der Anordnung der Arbeitgeberin die neue Tätigkeit aufzunehmen hat.
- (4) Die Arbeitnehmerin, die an dem nach Absatz 3 Unterabsatz 2 für sie maßgebenden Tag eine Beschäftigungszeit (§ 3 TV UK) von mehr als fünf Jahren zurückgelegt hat, erhält die Sicherungszulage nach Absatz 3 auch nach Ablauf der für sie nach Absatz 3 Unterabsatz 1 maßgebenden Frist.
- (5) Die Zulage vermindert sich nach Ablauf eines Jahres pro Jahr um jeweils 25 vom Hundert, das heißt sie beträgt ab Beginn des zweiten Jahres 75 vom Hundert, ab Beginn des dritten Jahres 50 vom Hundert und nach Beginn des vierten Jahres 25 vom Hundert.

- (6) ¹Eine Verminderung unterbleibt bei der Arbeitnehmerin, die an dem nach Absatz 3 Unterabsatz 2 für sie maßgebenden Tag eine Beschäftigungszeit (§ 3 TV UK) von mehr als 15 Jahren zurückgelegt und das 55. Lebensjahr vollendet hat.
²Der Anspruch auf die persönliche Zulage entfällt, wenn für mindestens zwölf zusammenhängende Kalendermonate keine persönliche Zulage mehr angefallen ist, weil das monatliche Gesamtentgelt aus der neuen Tätigkeit, vermindert um das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt, Leistungsentgelte, Jahressonderzahlungen und Jubiläumsgeld den Sicherheitsbetrag nicht unterschritten hat oder hätte.
- (7) Wird mit der Arbeitnehmerin für die neue Tätigkeit eine geringere durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit als die Arbeitszeit vereinbart, die die Arbeitnehmerin nach der am Tage vor der Änderung der Beschäftigung bestehenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung durchschnittlich regelmäßig wöchentlich zu leisten hatte, ist der maßgebende Sicherheitsbetrag in demselben Verhältnis zu kürzen, wie die Arbeitszeit herabgesetzt worden ist.
- (8) ¹Die persönliche Zulage wird neben der Vergütung aus der neuen Tätigkeit gezahlt. ²Sie ist ein nicht in Monatsbeträgen festgelegter Entgeltbestandteil im Sinne des § 24 Absatz 10 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 2 TV UK. ³Die persönliche Zulage wird bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 7 Absatz 3 TV UK-Entgelt) berücksichtigt.
- (9) ¹Die Absätze 2 bis 8 gelten nicht, wenn die Arbeitnehmerin ihre Zustimmung zu einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme entgegen § 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 verweigert oder die Fortbildung beziehungsweise Umschulung aus einem von ihr zu vertretenden Grund abbricht. ²Die Sicherheitszulage entfällt, wenn die Arbeitnehmerin die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ohne triftige Gründe ablehnt. ³Sie entfällt ferner, wenn die Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Bezug einer ungekürzten Altersrente nach § 236, § 236 a oder § 237 a SGB VI oder einer entsprechenden Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI oder der Zusatzversorgung hat.
- (10) Bei Vergütungssicherung nach den vorstehenden Absätzen werden die Vorschriften über die Änderungskündigung nicht angewendet.

§ 7 Abfindung

- (1) ¹Die Arbeitnehmerin, die auf Veranlassung der Arbeitgeberin im gegenseitigen Einvernehmen oder aufgrund einer Kündigung durch die Arbeitgeberin aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, erhält nach Maßgabe der Tabelle in der Anlage eine Abfindung.
²Monatsvergütung ist der Betrag, der der Arbeitnehmerin als Summe aus dem Tabellenentgelt, bei übergeleiteten Arbeitnehmerinnen zuzüglich der Zulagen gemäß §§ 8 und 9 sowie dem kinderbezogenen Entgeltbestandteil gemäß § 11 TVÜ UK-Entgelt im letzten Kalendermonat vor dem Ausscheiden zugestanden hat oder zugestanden hätte.
- (2) ¹Der Anspruch auf Abfindung entsteht am Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. ²Hat die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis gekündigt, wird die Abfindung erst fällig, wenn die Frist zur Erhebung der Kündigungsschutzklage abgelaufen ist oder, falls die Arbeitnehmerin Kündigungsschutzklage erhoben hat, endgültig feststeht, dass die Arbeitnehmerin ausgeschieden ist.
- (3) Die Abfindung steht nicht zu, wenn
- a) die Kündigung aus einem von der Arbeitnehmerin zu vertretenden Grund (zum Beispiel Ablehnung eines angebotenen Arbeitsplatzes entgegen § 3 Absatz 6, Ablehnung der Fortbildung beziehungsweise Umschulung entgegen § 4 Absatz 1 Unterabsatz 2) erfolgt ist oder
 - b) die Arbeitnehmerin im Einvernehmen mit der Arbeitgeberin aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, weil sie von einer Arbeitgeberin, die den TV UK anwendet, oder der jeweiligen Universität übernommen wird.

§ 8 Persönliche Anspruchsvoraussetzungen

- (1) ¹Ansprüche aus diesem Tarifvertrag bestehen nicht, wenn die Arbeitnehmerin erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des gesetzlichen Rentenalters oder einer entsprechenden Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI oder der Zusatzversorgung erfüllt. ²Satz 1 gilt nicht für eine Arbeitnehmerin, die die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente nach § 237 a SGB VI erfüllt, solange ihre Versorgungsrente nach § 65 Absatz 7 der Satzung der VBL oder entsprechenden Vorschriften ruhen würde.
- (2) Besteht ein Anspruch auf Abfindung und wird die Arbeitnehmerin das gesetzliche Rentenalter innerhalb eines Zeitraums vollenden, der kleiner ist als die der Abfindung zugrunde liegende Zahl der Monatsbezüge, oder ist absehbar, dass innerhalb dieses Zeitraums einer der Tatbestände des Absatzes 1 eintritt, verringert sich die Abfindung entsprechend.
- (3) ¹Tritt die Arbeitnehmerin innerhalb eines Zeitraums, der kleiner ist als die der Abfindung zugrunde liegende Zahl der Monatsbezüge, in ein Arbeitsverhältnis bei einer Arbeitgeberin gemäß § 7 Absatz 3 Buchstabe b) ein, verringert sich die Abfindung entsprechend. ²Der überzahlte Betrag ist zurückzuzahlen.

§ 9 Anrechnungsvorschrift

- (1) ¹Leistungen, die der Arbeitnehmerin nach anderen Bestimmungen zu den gleichen Zwecken gewährt werden, sind auf die Ansprüche nach diesem Tarifvertrag anzurechnen. ²Dies gilt insbesondere für gesetzliche oder durch Vertrag vereinbarte Abfindungsansprüche gegen die Arbeitgeberin (zum Beispiel §§ 9, 10 Kündigungsschutzgesetz, § 113 Betriebsverfassungsgesetz).
- (2) ¹Die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, die ihr nach anderen Bestimmungen zu den gleichen Zwecken zustehenden Leistungen Dritter zu beantragen. ²Sie hat die Arbeitgeberin von der Antragstellung und von den hierauf beruhenden Entscheidungen sowie von allen ihr gewährten Leistungen im Sinne des Absatzes 1 unverzüglich zu unterrichten.
³Kommt die Arbeitnehmerin ihren Verpflichtungen nach Unterabsatz 1 trotz Belehrung nicht nach, stehen ihr Ansprüche nach diesem Tarifvertrag nicht zu.

§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag gilt nur, wenn der Wechsel der Beschäftigung beziehungsweise die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem 30. September 2008 eintritt. ²Ist der Wechsel der Beschäftigung beziehungsweise die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Oktober 2008 eingetreten, verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Anlage zum TV UK-RatSch: Abfindungstabelle

Beschäftigungszeit (§ 3 TV UK)	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem			
		40.	45.	50.	55.
	Lebensjahr				
Monatsentgelt					
3 Jahre	–	2	2	3	3
5 Jahre	2	3	3	4	5
7 Jahre	3	4	5	6	7
9 Jahre	4	5	6	7	9
11 Jahre	5	6	7	9	11
13 Jahre	6	7	8	10	12
15 Jahre	7	8	9	11	13
17 Jahre	8	9	10	12	14
19 Jahre	9	10	11	13	15
21 Jahre	10	11	12	14	16
23 Jahre	–	12	13	15	17
25 Jahre	–	13	14	16	18

Prozessvereinbarung zu den Tarifverhandlungen über einen Zukunftspakt

1. Verfahren	95
2. Ziele	95
3. Vorgehen.....	95
4. (Hinweise Arbeitgeber)	95
5. (Hinweise ver.di).....	96

Prozessvereinbarung

vom 2. Dezember 2010 zu den Tarifverhandlungen über einen Zukunftspakt der Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, die Tarifverhandlungen über einen Zukunftspakt Universitätsklinika unverzüglich nach Abschluss der Tarifrunde 2010 mit folgenden Maßgaben fortzusetzen:

1. Verfahren

Die Tarifvertragsparteien können sich folgende Verhandlungsgegenstände vorstellen:

- Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (zum Beispiel Betreuungszuschuss für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter),
- Erhaltung der Arbeitsfähigkeit im Alter, gleitender Übergang in den Ruhestand,
- Differenzierungsklausel,
- Arbeitsbelastung/Gesundheitsschutz,
- Mobilität.

2. Ziele

Beide Parteien formulieren bis zur ersten Verhandlung ihre Ziele.

Jede Vertragspartei kann geeignete Schritte und Maßnahmen vorschlagen und in die Verhandlungen einbringen.

3. Vorgehen

Die Verhandlungen sollen 2010 beginnen. Folgende Termine werden vorgeschlagen: 13., 17., 21. oder 22. Dezember 2010. Dieser Termin dient auch zur Festlegung des Verfahrens.

Auf Seiten von ver.di nehmen insgesamt zwei Vertreterinnen pro Klinikum teil, das heißt bis zu zehn. Die Klinika legen ihre Vertreterinnen bis zur Verfahrenssitzung fest.

4. Die Arbeitgeber weisen darauf hin, dass ein Ergebnis voraussetzt, dass der in die Tarifrunde 2010 eingebrachte Finanzrahmen eingehalten wird, das heißt die Kosten

- für den Kinderbetreuungszuschuss maximal 100 Euro/Monat und anspruchsberechtigtes Kind beziehungsweise die entsprechenden Gesamtkosten,
 - 5,4 Millionen Euro/Jahr für gleitenden Übergang in den Ruhestand und
 - 2,3 Millionen Euro/Jahr für Absicherung altersbedingter Leistungsänderung/Erhaltung der Arbeitsfähigkeit im Alter
- nicht übersteigen und die Kosten eines Ergebnisses in der Tarifrunde 2012 wertend berücksichtigt werden.

Die Klinika machen den Vorbehalt eines Ausstiegs aus kostenträchtigen Regelungen für den Fall gravierender wirtschaftlicher Verschlechterung oder bei Änderungen der Gesetzeslage oder der Rechtsprechung zu gemeinsam getroffenen Grundannahmen der vereinbarten Regelungen.

5. ver.di weist darauf hin, dass der nötige Finanzrahmen der angedachten Regelungsbereiche erst nach einer Verständigung über konkrete Punkte bewertet werden kann.

Ver.di erklärt, dass es bei gravierender wirtschaftlicher Verschlechterung oder bei Änderungen der Gesetzeslage oder der Rechtsprechung zu gemeinsam getroffenen Grundannahmen der vereinbarten Regelungen keinen automatischen Ausstieg aus den Regelungen geben kann, sondern darüber verhandelt werden muss.

Tarifvereinbarung vom 16. Oktober 2005 – TV UK (Auszug)

(weiter geltende Regelungen) 97

Tarifvereinbarung

vom 16. Oktober 2005

zwischen den Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen, Ulm und ver.di

Aus dieser Tarifvereinbarung gelten weiter:

2.3 ver.di erklärt die Bereitschaft, zur Verhinderung von Outsourcing oder zur Rückholung bereits outgesourcter Bereiche, auf den Einzelfall und klinikbezogenen Tarifverhandlungen aufzunehmen, die auch eine Unterschreitung der untersten Entgeltgruppe zum Gegenstand haben können. Dabei müssen sich die Arbeitgeber verpflichten, in den tarifierten Bereichen keine Privatisierungen vorzunehmen und keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen.

8.5 Die Kündigung dieser Tarifvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen, erstmalig zum 31. Dezember 2007.

Tarifvertrag zu Langzeitkonten und Demografie (TV UK-LZK/D)

Abschnitt I – Geltung

§ 1 Geltungsbereich	99
---------------------------	----

Abschnitt II – Langzeitkonten

§ 2 Regelungsgegenstand.....	99
§ 3 Beratungsgespräch	100
§ 4 Rückdeckung der Wertguthaben	100
§ 5 Werterhaltungsgarantie	100
§ 6 Ansparvereinbarung	101
§ 7 Ansparphase, Einbringung von Werten in das Wertguthaben.....	101
§ 8 Wertzuwachs.....	102
§ 9 Möglichkeiten der Verwendung durch die Arbeitnehmerin	102
§ 10 Freistellungsphase	103
§ 11 Entgelt während der Freistellungsphase.....	104
§ 12 Entnahme aus dem Wertguthaben	104
§ 13 Krankheit und Urlaub während der Freistellung	105
§ 14 Störfälle	105
§ 15 Portabilität	106
§ 16 Verwaltung, Abwicklung und Datenschutz	106
§ 17 Kosten.....	106
§ 18 Treuhänderin.....	107

Abschnitt III – Demografiefonds

§ 19 Zwecksetzung und Definition.....	107
§ 20 Bildung des Demografiefonds.....	107
§ 21 Demografiekommission	107
§ 22 Höhe des Zuschusses für Arbeitnehmerinnen mit Renteneintritt bis 1. April 2018 .	108
§ 23 Höhe des Zuschusses für Arbeitnehmerinnen mit Renteneintritt zwischen Mai 2018 und 1. April 2024.....	109
§ 24 Weiteres Vorgehen.....	110

Abschnitt IV – Schlussbestimmungen

§ 25 Überprüfungsklausel.....	110
§ 26 Inkrafttreten	110

Tarifvertrag

vom 1. Oktober 2013 zu Langzeitkonten und Demografie für die Arbeitnehmerinnen der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm (TV UK-LZK/D)

in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrags vom 12. Dezember 2016
(gültig ab 1. August 2017)

Präambel

¹Mit diesem Tarifvertrag können Langzeitkonten eingerichtet und der Arbeitnehmerin Gelegenheit gegeben werden, bestimmte Ansprüche in diese Langzeitkonten einzubringen. Außerdem stellen die Tarifvertragsparteien ein innovatives Instrument zur Bewältigung des demografischen Wandels und zur Gestaltung altersgerechten Arbeitens bereits.

²Ziel ist es, vor dem Hintergrund der sozialpolitischen und rechtlichen Veränderungen ein attraktives Angebot für bezahlte Freistellungen innerhalb oder am Ende des Beschäftigungsverhältnisses zu machen und damit

- eine alters- und altersgerechte Arbeitszeitgestaltung und Arbeitsorganisation zu ermöglichen,
- altersgerechte Arbeitsflexibilität durch Weiterentwicklung betrieblicher Arbeitszeitmodelle zu fördern und den gleitenden Übergang in den Ruhestand zu unterstützen,
- die unterschiedlichen Phasen innerhalb des Berufslebens zu begleiten
oder
- eine kontinuierliche betriebliche Qualifizierung zu fördern, um die Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitnehmerinnen zu erhalten und zu aktualisieren.

³Als Zeichen einer nachhaltigen und vorausschauenden Personalpolitik in den Universitätsklinika Baden-Württemberg sind die Tarifvertragsparteien deshalb übereingekommen, die anstehenden Herausforderungen aufzugreifen. ⁴Dabei sollen zu einen die Bedürfnisse der Universitätsklinika nach veränderten Personalstrukturen sowie die Interessen der Arbeitnehmerinnen nach alters- und leistungsgerechten Arbeitsbedingungen sowie flexiblen Übergangsformen in den Ruhestand berücksichtigt werden.

⁵Im Rahmen des gesamten Arbeitslebens der Arbeitnehmerin soll dies durch verschiedene Instrumente – wie bezahlte Freistellungen für Familien- und Pflegezeiten, Qualifizierungsphasen, Sabbaticals und flexible Übergänge in den Ruhestand – ermöglicht werden.

⁶Aus dieser Zielsetzung folgt, dass die in diesem Tarifvertrag geregelten Langzeitkonten abzugrenzen sind von den bereits geregelten Arbeitszeitkonten.

⁷Im folgenden Text wird, um die Lesbarkeit zu vereinfachen, stets die weibliche Form verwendet. Gemeint sind immer weibliche und männliche Arbeitnehmer/Innen.

Abschnitt I – Geltung

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Zur Einrichtung von Langzeitkonten wird nachfolgender Tarifvertrag geschlossen.

²Schon bestehende Konten beziehungsweise Wertguthaben werden nach Maßgabe dieses Tarifvertrags weitergeführt.

(2) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und dem persönlichen Anwendungsbereich des Tarifvertrags TV UK in seiner derzeit gültigen Fassung unterfallen, nach sechs Monaten des Beschäftigungsverhältnisses.

²Ausgenommen sind Auszubildende, geringfügig Beschäftigte, außertarifliche Beschäftigte sowie freiberufliche Mitarbeiterinnen, Werkstudentinnen und Praktikantinnen.

Abschnitt II – Langzeitkonten

§ 2 Regelungsgegenstand

(1) ¹Auf Wunsch der unbefristet beschäftigten Arbeitnehmerin ist auf Grundlage einer einzelvertraglichen Regelung ein Langzeitkonto einzurichten. ²Mit einer befristet beschäftigten Arbeitnehmerin kann auf Antrag ein Langzeitkonto eingerichtet werden.

- (2) ¹Die Arbeitnehmerin kann in das Langzeitkonto Arbeitsentgeltbestandteile in Wertguthaben im Sinne des § 7 b des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) einbringen und diese erst zu einem späteren Zeitpunkt abrufen. ²Die Konten werden ausschließlich in Geldwerten geführt. ³Diese Geldwerte werden von der Arbeitgeberin durch Kapitalanlagen rückgedeckt.
- (3) ¹In das Langzeitkonto können Ansprüche auf Arbeitsentgelt (Geldwerte) und geleistete Arbeitszeiten (Zeitwerte) eingebracht werden. ²Zeitwerte werden in Geldwerte umgewandelt.
- (4) ¹Das Konto und das ihm zugrunde liegende Wertguthaben werden ausschließlich zum langfristigen Wertausgleich gebildet. ²Es handelt sich um ein Langzeitkonto.
- (5) ¹Gleitzeitkontenregelungen und andere Regelungen, wie zum Beispiel zu Arbeitszeitkonten gemäß § 13 TV UK, die einen kurzfristigen Ausgleich für geleistete Mehrarbeit beziehungsweise Überstunden in einem Zeitraum von bis zu einem Kalenderjahr regeln, sind von diesem Tarifvertrag nicht erfasst. ²Gegenstand dieses Tarifvertrags sind ausschließlich Wertguthaben im Sinne des § 7 b SGB IV. ³Spezielle Tarifverträge zur Arbeitszeit und zur Arbeitszeitflexibilisierung bleiben deshalb unberührt.
- (6) Vermögenswerte der Rückdeckung werden von Beginn an im Wege eines Treuhandmodells gesichert.

§ 3 Beratungsgespräch

- (1) Die Arbeitnehmerin wird von der Arbeitgeberin beraten und kann dazu ein Mitglied des Personalrats hinzuziehen.
- (2) ¹Die Arbeitnehmerin hat außerdem vor Abschluss des Versicherungsvertrages eine auf die Versicherung bezogene entsprechende Beratung zu führen. ²Die Arbeitgeberin schlägt hierzu eine Beraterin vor.
³Die Arbeitnehmerin hat diese Beratung durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen. ⁴Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Beratungsprotokolls, das folgende Informationen enthält:
 - a) die vollständigen Angebotsunterlagen,
 - b) die zu erwartende Garantiewerte,
 - c) die prognostizierte Gesamtleistung,
 - d) den Ausweis der im Vertrag enthaltenen Abschluss- und Vertriebskosten,
 - e) Informationen zur Portabilität und Störfallregelung.

§ 4 Rückdeckung der Wertguthaben

- (1) ¹Das Wertguthaben wird durch die jeweilige Arbeitgeberin zum Zweck der Rückdeckung in einem Versicherungsvertrag angelegt. ²Die Arbeitgeberin schließt hierzu als Versicherungsnehmerin einen speziellen Versicherungsvertrag. ³Die teilnehmende Arbeitnehmerin ist versicherte Person. ⁴Alle Erträge stehen dem Wertguthaben der Arbeitnehmerin zu.
- (2) ¹Die Arbeitnehmerin hat nicht für eine bestimmte Entwicklung des Versicherungsvertrags einzustehen. ²Die Werthaltungsgarantie bleibt unberührt. ³Sie haftet hinsichtlich der Nachweisführung zur erfolgten notwendigen Beratung der Arbeitnehmerin.

§ 5 Werterhaltungsgarantie

- (1) ¹Die Auswahl der Durchführungswege zur Anlage der Guthaben erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Tarifvertragsparteien. ²Die Auswahl der zu beauftragenden Administration zur Abwicklung der Wertguthaben erfolgt durch die Arbeitgeberin im Benehmen mit ver.di.

- (2) Die Arbeitgeberin sorgt und steht dafür ein, dass zum Zeitpunkt der zweckentsprechenden Entnahme aus dem Wertguthaben die von der Arbeitnehmerin zuvor in das Wertguthaben eingebrachten Geldwerte der ursprünglichen Höhe nach (Ansparbetrag) vorhanden sind.
- (3) ¹Die Arbeitgeberin hat das angesparte Wertguthaben und den Geldwert der Rückdeckung zuzüglich der darauf entfallenden Anteile zur Sozialversicherung regelmäßig abzugleichen. ²Ein Abgleich hat auch vor jeder Entnahme und bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu erfolgen.

§ 6 Ansparvereinbarung

- (1) Für jede teilnehmende Arbeitnehmerin ist ein gesondertes Konto über ihr Wertguthaben einzurichten, das nach Maßgabe der Regelungen dieses Tarifvertrages zu führen ist.
- (2) ¹Über die konkret in das Wertguthaben einzubringenden Leistungen – insbesondere Art, Höhe und Zeitpunkt der Leistung – ist unter Beachtung dieses Tarifvertrags jeweils einzelvertraglich mit der Arbeitnehmerin eine gesonderte Vereinbarung (so genannte Ansparvereinbarung) zu treffen, die zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf. ²Die Ansparvereinbarung muss jeweils einen ausdrücklichen Verzicht auf die Auszahlung der einzustellenden Entgelte enthalten. Die Ansprüche dürfen noch nicht fällig sein. ³Bereits fällige Ansprüche können nicht in das Langzeitkonto eingebracht werden.
- (3) ¹Die Arbeitnehmerin muss ihren Antrag auf Einrichtung eines Langzeitkontos zwei Monate vor gewünschtem Beginn der Vereinbarung schriftlich gegenüber der Arbeitgeberin geltend machen. ²Die Arbeitnehmerin muss die Antragsunterlagen vor Beginn der Errichtung eines Langzeitkontos ihrer Arbeitgeberin vorlegen. ³Über die beizubringenden Unterlagen erhält die Arbeitnehmerin eine Auflistung.
- (4) ¹Die Ansparvereinbarung muss regelmäßige (mindestens jährliche) Einbringungen vorsehen. ²Die Einbringung durch die teilnehmende Arbeitgeberin aus allen Ansparkomponenten beträgt pro Monat mindestens 50 Euro beziehungsweise (bei jährlicher Einbringung) pro Jahr mindestens 300 Euro.
- (5) ¹Die Einbringung monatlicher Entgelt- oder (umgerechneter) Zeitbestandteile hat mindestens für den Zeitraum eines Jahres zu erfolgen. ²In begründeten Einzelfällen ist ein kürzerer Zeitraum zulässig. ³Die Arbeitgeberin kann bei Einbringung monatlicher Geld-/Zeitbestandteile verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres gleichbleibende monatliche Beträge eingebracht werden. ⁴Zusätzlich zum regelmäßigen Einbringungsbetrag können einmalige Zahlungen gemäß § 7 eingebracht werden.
- (6) ¹Bei Änderung der Arbeitszeit während des bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnisses oder bei einer finanziellen Notlage der Arbeitnehmerin kann die Ansparvereinbarung ausgesetzt oder angepasst werden. ²Wechselt die Arbeitnehmerin in ein sozialversicherungsfreies Arbeitsverhältnis, ruht die Ansparvereinbarung.

§ 7 Ansparphase; Einbringung von Werten in das Wertguthaben

- (1) ¹Einbringungen werden als Bruttobeträge zuzüglich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung geleistet. ²Erst bei Entnahme oder Auflösung des Langzeitkontos sind Steuern und Sozialversicherungsbeträge abzuführen. ³Die Aufzählung der Einbringungsmöglichkeiten in diesem Tarifvertrag ist abschließend.
- (2) Die Arbeitnehmerin hat Anspruch darauf, dass die aufgeführten Einbringungsmöglichkeiten für ihr Langzeitkonto verwendet werden:
 - a) künftiger regelmäßiger monatlicher steuerpflichtiger Geldbetrag, höchstens jedoch 25 Prozent des durchschnittlichen monatlichen sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts der letzten zwölf Kalendermonate. Für die Berechnung des Bruttoarbeitsentgelts gilt § 11 Absatz 3 entsprechend;

- b) vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz in seiner jeweiligen Fassung nach § 7 Absatz 1 TV UK-Entgelt;
- c) Jubiläumsgeld nach § 7 Absatz 2 TV UK-Entgelt;
- d) Jahressonderzahlung gemäß § 18 TV UK;
- e) der Geldwert der von der Arbeitgeberin zugewiesenen, einzelfall- und/oder projektbezogenen Zeitguthaben;
- f) sonstige einmalige Leistungen der Arbeitgeberin (zum Beispiel Prämien aus betrieblichem Vorschlagswesen);
- g) einvernehmliche Übertragung aus dem Arbeitszeitkonto gemäß § 13 Absatz 3 TV UK.

(3) *unbesetzt*

- (4) ¹Der Geldwert wird in Höhe des Bruttoarbeitsentgeltsanspruchs zum Zeitpunkt der Abrechnung des Gehalts in das Wertguthaben eingebracht. ²Dies gilt gleichermaßen für aus Zeitwerten umgewandelte Geldwerte.
- (5) ¹Der nach Absatz 1 einzustellende Betrag setzt sich zusammen aus dem Bruttoarbeitsentgelt der Arbeitnehmerin zuzüglich der darauf entfallenden Beiträge der Arbeitgeberin zur Sozialversicherung bis zur Höhe des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. ²Die Arbeitgeberanteile werden auf ein separates Konto eingezahlt.
- (6) ¹Soweit Leistungen von der Höhe der laufenden Monatsbezüge abhängen, sind diese so zu bemessen, als sei eine Einbringung in das Langzeitkonto nicht erfolgt. ²Entsprechendes gilt für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, die anderweitige betriebliche Altersversorgung und andere Berechnungsgrundlagen.
- (7) Die nach Maßgabe der Ansparvereinbarung in das Wertguthaben einzustellende Geldwerte werden durch die Arbeitgeberin getrennt nach Ansparbetrag und Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung im Gehaltsabrechnungssystem (Lohnbuchhaltung) dokumentiert.

§ 8 Wertzuwachs

- (1) Die Erträge des Versicherungsprodukts führen zu einer Änderung des Wertguthabens im gleichen Umfang.
- (2) Es besteht für jede Arbeitnehmerin eine wertmäßige Übereinstimmung zwischen ihrem Wertguthaben und dem auf sie entfallenden Anteil am Arbeitgeberguthaben am Anspruch aus dem Versicherungsvertrag.
- (3) Die Arbeitnehmerin erhält mindestens einmal jährlich einen Kontoauszug über die Höhe des ihr individuell zuzurechnenden Wertguthabens.

§ 9 Möglichkeiten der Verwendung durch die Arbeitnehmerin

- (1) ¹Das Wertguthaben steht allein der Arbeitnehmerin zu. ²Die Arbeitnehmerin kann das vorhandene Wertguthaben ausschließlich für Arbeitsbefreiungen nach dem in diesem Tarifvertrag ausgeführten Katalog verwenden.
- (2) Folgende Freistellungsmöglichkeiten werden zugelassen:
 - a) vollständige Freistellung von der Arbeitsleitung (Freistellungsphase), um damit einen vorgezogenen Ruhestand zu ermöglichen;
 - b) teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung (Verringerung der Arbeitszeit), um einen gleitenden Übergang in den Ruhestand zu ermöglichen;
 - c) teilweise oder vollständige Freistellungen wegen Kinderbetreuungszeiten nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz;

- d) teilweise oder vollständige Freistellungen wegen der Pflege von Angehörigen gemäß § 3 Pflegezeitgesetz beziehungsweise § 3 Familienpflegezeitgesetz;
 - e) teilweise oder vollständige Freistellung, um eine Weiterbildung, Qualifizierung, Umqualifizierung zu ermöglichen;
 - f) für eine vollständige Freistellung für ein so genanntes Sabbatical.
- (3) Mit Zustimmung der Arbeitgeberin kann eine teilweise Freistellung erfolgen, wenn die Arbeitnehmerin wegen ihres Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage ist, ihre bisherige Arbeitsstelle auszufüllen.
- (4) ¹Die Arbeitgeberin ist berechtigt, den Zeitpunkt und die Dauer einer Freistellungsphase festzulegen, wenn das Wertguthaben ausreicht, um mit der Freistellung einen vollständigen Übergang bis zum gesetzlichen Regelrentenalter zu finanzieren. ²Dabei muss das monatliche Entgelt mindestens dem durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsentgelt entsprechen, das die Arbeitnehmerin in der der Freistellungsphase vorausgehenden zwölf Kalendermonaten bezogen hat. ³Für die Berechnung des Bruttoarbeitsentgelts gilt § 11 Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Ansprüche der Arbeitnehmerin auf die Verwendung des Wertguthabens unterliegen nicht der Verjährung, Ausschlussfristen gelten nicht. ²Ein Verfall zum Nachteil der Arbeitnehmerin tritt nicht ein.

§ 10 Freistellungsphase

- (1) Über die Freistellung und das während der Freistellung zu zahlende Entgelt ist unter Beachtung dieses Tarifvertrags jeweils einzelvertraglich mit der Arbeitnehmerin eine gesonderte Vereinbarung (so genannte Freistellungsvereinbarung) zu treffen, die zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf.
- (2) ¹Die Freistellungsphase muss eine Mindestdauer von einem Monat haben, bei Freistellung gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe f (Sabbatical) beträgt die maximale Dauer sechs Monate. ²Hinsichtlich Dauer und Beginn der Freistellungsphase sind die betrieblichen Erfordernisse zu berücksichtigen.
- (3) ¹Während der Freistellung ist eine anderweitige Erwerbstätigkeit nicht zulässig. ²Bestehende Nebentätigkeiten bleiben davon unberührt.
- (4) ¹Die Arbeitnehmerin hat die gewünschte Freistellung und deren Ausgestaltung sowie die gewünschte Höhe des Freistellungsentgelts vor dem gewünschten Beginn der Freistellungsphase schriftlich zu beantragen. ²Die Beantragungsfristen richten sich nach den Fristen der für die Freistellung in Bezug genommenen gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen, ansonsten mindestens sechs Monate. ³In den Fällen des § 9 Absatz 2 Buchstabe f (Sabbatical) kann die Beantragungsfrist nach Satz 2 einvernehmlich verkürzt werden. ⁴Der Antrag auf Freistellung gilt zugleich als Antrag auf Entnahme aus dem Wertguthaben. ⁵In Härtefällen kann die Antragsfrist verkürzt werden.
- (5) a) ¹Die Arbeitgeberin kann eine Freistellung im Fall des § 9 Absatz 2 Buchstabe a ablehnen, wenn betriebliche Gründe entgegenstehen. ²§ 10 Absatz 6 gilt entsprechend.
- b) ¹In den Fällen des § 9 Absatz 2 Buchstabe b bis e kann die Arbeitgeberin die Freistellung ablehnen, wenn dringende betriebliche Gründe entgegenstehen und die Arbeitnehmerin nicht einen gesetzlichen Freistellungsanspruch hat. ²Erfolgt die Ablehnung der Freistellung aus einem dringenden betrieblichen Grund, hat die Arbeitgeberin der Ablehnung einen Alternativvorschlag beizufügen. ³Eine Ablehnung hat unverzüglich, spätestens nach einem Monat, zu erfolgen.
- c) Eine Ablehnung kann nicht erfolgen, wenn die Entnahme aus dem Wertguthaben und die Freistellung unmittelbar vor dem anschließenden Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand liegen.

- d) ¹Im Fall des § 9 Absatz 2 Buchstabe f (Sabbatical) hat die Arbeitgeberin der Arbeitnehmerin die Entscheidung über die Freistellung spätestens einen Monat nach Antragstellung schriftlich mitzuteilen. ²Die Arbeitgeberin kann eine Freistellung im Fall des § 9 Absatz 2 Buchstabe f (Sabbatical) ablehnen, wenn betriebliche Gründe entgegenstehen. ³Eine Ablehnung des Freistellungsantrags erfolgt schriftlich unter Angabe von betrieblichen Gründen. ⁴Hat die Arbeitgeberin die beantragte Freistellung nicht spätestens nach einem Monat schriftlich abgelehnt, gilt die beantragte Freistellung als genehmigt.
- (6) ¹Lehnt die Arbeitgeberin in den Fällen des § 9 Absatz 2 Buchstabe f ab beziehungsweise erteilt in den Fällen des § 9 Absatz 3 die Zustimmung nicht, kann die Arbeitnehmerin gemäß § 13 Absatz 14 TV UK die Zeitkommission anrufen. ²Die Zeitkommission entscheidet abschließend.

§ 11 Entgelt während der Freistellungsphase

- (1) ¹Während der Freistellungsphase erhält die Arbeitnehmerin aus dem Wertguthaben durchgängig ein festes monatliches Entgelt. ²Das monatliche Entgelt darf von dem durchschnittlichen monatlichen Bruttomonatsentgelt der letzten zwölf Kalendermonate nicht unangemessen abweichen und muss oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV liegen.
³Angemessen ist die Abweichung, wenn das monatliche Entgelt um nicht mehr als 30 Prozent – nach oben oder nach unten – vom durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsentgelt abweicht, das die Arbeitnehmerin in den der Freistellungsphase vorausgehenden zwölf Kalendermonaten durchschnittlich bezogen hat.
- (2) Wird keine andere Vereinbarung getroffen, gilt das durchschnittliche monatliche Bruttoarbeitsentgelt der letzten zwölf Kalendermonate als vereinbart.
- (3) ¹Regelmäßig gewährte Einmal-/ Sonderzahlungen sind bei der Bemessung eines angemessenen beziehungsweise des durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsentgelts der vorangegangenen zwölf Kalendermonate zu berücksichtigen, wenn sie auch in den letzten zwölf Monaten vor der Freistellungsphase gezahlt wurden. ²Dies gilt nicht, sowie Einmal-/ Sonderzahlungen, die die Arbeitnehmerin in den letzten zwölf Kalendermonaten vor der Freistellungsphase erhielt, auch in der Freistellungsphase gezahlt werden. ³In diesem Fall sind diese Einmalzahlungen bei der Berechnung eines für die versicherte Freistellungsphase angemessenen (Mindest-)Arbeitsentgelts nicht zu berücksichtigen. ⁴Zusätzlich zum Lohn oder Gehalt bezahlte beitragsfreie Zulagen oder beitragsfreie Zuschläge bleiben außer Betracht.
- (4) ¹§ 18 Absatz 4 TV UK gilt entsprechend für die Phase der Freistellung. ²Bei einer teilweisen Freistellung erfolgt die Berechnung der Jahressonderzahlung gemäß § 18 Absatz 2 und Absatz 3 TV UK nur aus dem für die tatsächliche Arbeitsleistung gezahlten Entgelt. ³Das aus dem Wertguthaben entnommene Entgelt bleibt außer Betracht.

Protokollnotiz zu § 11 Absatz 4:

Diese Regelung ist eine Spezialregelung für Inhaberinnen von Langzeitkonten, die den allgemeinen Regelungen des § 18 TV UK vorgeht.

§ 12 Entnahme aus dem Wertguthaben

- (1) ¹Die Arbeitgeberin hat das Entgelt – beschränkt durch die Höhe des Wertguthabens – brutto abzurechnen und netto an die Arbeitnehmerin auszusahlen. ²Zu diesem Zweck wird die Arbeitgeberin in Höhe der Leistungen aus dem Versicherungsvertrag abrufen. ³Die Höhe der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung richtet sich bei Auszahlung beziehungsweise Entnahme aus dem Wertguthaben nach den dann gültigen Beitragssätzen. ⁴Soweit diese Beiträge durch die in das Wertguthaben eingestellten Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung (siehe vorstehend § 7 Absatz 4 und Absatz 5) nicht in vollem Umfang gedeckt sein sollten, wird das verbleibende Wertguthaben belastet; die Arbeitgeberin trifft insoweit keine Nachschusspflicht.

⁵Umgekehrt gilt: ⁶Nicht verbrauchte, in das Wertguthaben eingestellte Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung (siehe vorstehend § 7 Absatz 4 und Absatz 5) stehen der Arbeitnehmerin als Bruttoarbeitsentgelt in der Freistellungsphase zu. ⁷Wegen einer Störfallabrechnung (nachstehend § 14) eventuell ersparte, in das Wertguthaben eingestellte Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung (siehe vorstehend § 7 Absatz 4 und Absatz 5) stehen dem Arbeitgeber zu.

- (2) ¹Erfolgt eine Entnahme, wird das Wertguthaben in Arbeitszeit rückumgerechnet. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Entnahme gültige Entgeltregelung. ²Für die Berechnung des Bruttoarbeitsentgelts gilt § 11 entsprechend.
- (3) ¹Die Arbeitgeberin leitet die geschlossene Entnahmevereinbarung der Treuhänderin zu. ²Erst nach Prüfung und Zustimmung durch die Treuhänderin wird der Betrag der Arbeitgeberin aus dem Wertguthaben der Arbeitnehmerin erstattet beziehungsweise freigegeben. ³Ohne Freigabe durch die Treuhänderin kann die Arbeitgeberin nichts aus dem Wertguthaben beziehungsweise seiner Rückdeckung abrufen. ⁴Dies ist durch das jeweils bestellte Pfandrecht dinglich gesichert.

§ 13 Krankheit und Urlaub während der Freistellung

- (1) ¹Während einer Freistellungsphase gemäß § 9, die aus dem Zeitwertkonto finanziert wird, hat die Arbeitnehmerin keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss im Krankheitsfall. ²Das Wertguthaben wird während der Krankheitsphase unverändert abgebaut. ³Unter der Voraussetzung, dass trotz der vollständigen Freistellung Krankengeld gezahlt wird, wird die Entnahme aus dem Langzeitkonto unterbrochen (Ausnahme: Freistellung unmittelbar vor der Rente).
- (2) ¹Die vollständige Freistellung gilt als ruhendes Arbeitsverhältnis. ²Die Zeit einer vollständigen Freistellung gilt nicht als Beschäftigungszeit gemäß § 3 TV UK. ³Es entstehen keine Urlaubsansprüche.
- (3) ¹Vor einer Freistellung erworbene Urlaubsansprüche bleiben von der Freistellung unberührt. ²Während der Freistellung kann kein Urlaub genommen werden.
- (4) Bei einer teilweisen Freistellung richten sich Entgeltfortzahlungs- und Urlaubsansprüche nach den allgemeinen Regelungen für Teilzeitbeschäftigte.

§ 14 Störfälle

- (1) ¹Kommt es nicht zur zweckentsprechenden Verwendung des Wertguthabens für eine Freistellungsphase, liegt nach dem Gesetz ein so genannter (sozialversicherungsrechtlicher) Störfall vor. ²Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Arbeitsverhältnis vorzeitig aufgrund von Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Erwerbsminderung oder Tod endet oder der Versicherungsvertrag aufgrund eines besonderen Härtefalls ohne Entnahme beendet wird. ³In solchen Störfällen sind die Beiträge zur Sozialversicherung nach gegenwärtiger gesetzlicher Regelung auf der Bemessungsgrundlage der sogenannten SV-Luft zu berechnen. ⁴Für eventuell ersparte Beiträge gilt § 12 Absatz 1 letzter Satz.
- (2) ¹Im Todesfall ist das Wertguthaben zum Geldwert vererblich. ²Es handelt sich nach gegenwärtiger gesetzlicher Regelung um nach dem Einkommensteuergesetz zu versteuerndes Arbeitseinkommen. ³Steuern sind nach den Besteuerungsmerkmalen des Erben zu entrichten.
⁴Auf die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung besteht kein eigenständiger Anspruch der Erben. ⁵Die Arbeitgeberin kann die Vorlage eines Erbscheins verlangen. Mehrere Erben gelten als Gesamtgläubiger.
⁶Zuflussmodalitäten: Im Todesfall wird das Wertguthaben der Arbeitnehmerin vollständig unter Einbehaltung der jeweiligen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Beiträge auf das Gehaltskonto der Arbeitnehmerin ausbezahlt.

- (3) Im Übrigen wird das Wertguthaben im Störfall nach dem jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen unter Aufsicht der Treuhänderin aufgelöst.

§ 15 Portabilität

- (1) ¹Im Fall des Arbeitgeberwechsels kann das Wertguthaben zum Geldwert übertragen werden, sofern bei der neuen Arbeitgeberin die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme vorliegen. ²Im Übrigen finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung. ³In diesem Fall werden auch die eingebrachten Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung mit auf die neue Arbeitgeberin übertragen.
- (2) ¹Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, kann das Wertguthaben auf Wunsch der Arbeitnehmerin auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen werden. ²In diesem Fall werden auch die eingebrachten Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung mit auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2, in denen keine Störfallabrechnung vorgenommen wird, gilt: Für eventuell ersparte Beiträge gilt § 12 Absatz 1 letzter Satz.

§ 16 Verwaltung, Abwicklung und Datenschutz

- (1) ¹Die Verwaltung der Konten erfolgt durch die Administratorin (Anbieterin). ²Die Anlage der eingebrachten Geldbeträge erfolgt im Rahmen der mit der Anbieterin vereinbarten Kapitalanlagekonzepte und soll den Anforderungen der Deutschen Rentenversicherung Bund genügen. ³Beiträge der Arbeitgeberin zur Sozialversicherung bis zur Höhe des Gesamtsozialversicherungsbeitrags werden gesondert geführt und ausgewiesen. ⁴Dies gilt auch für die SV-Luft (siehe § 14 Absatz 1).
- (2) ¹Die Arbeitgeberin und die Administration sind jeweils berechtigt, ein beauftragtes Softwareunternehmen beziehungsweise eine beauftragte Rechenzentrumsbetreiberin zum Zweck der Umsetzung dieses Tarifvertrags einzuschalten. ²Die Arbeitgeberin und die Administration sind jeweils berechtigt, beauftragte Dritte (Auftragnehmerinnen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG) für die technische Abwicklung, insbesondere für die Auftragsdatenverarbeitung, einzuschalten. ³Die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist sicherzustellen. ⁴Die Aufgaben sind nach § 11 BDSG (Auftragsdatenverarbeitung) vertraglich zu regeln. ⁵Die beauftragte Dritte ist auch zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (3) ¹Die für die Umsetzung dieses Tarifvertrags (Administration der Wertguthaben und Beratung der Arbeitnehmerin) erforderlichen personenbezogenen Daten sind der beauftragten Administratorin zu übermitteln. ²Diese ist zur Speicherung, Verarbeitung, Nutzung der vorstehend genannten Daten und ihrer Übermittlung an eine von ihr beauftragten Rechenzentrumsbetreiberin, an die Beraterin und an eine Treuhänderin berechtigt, jedoch ausschließlich zum Zweck der Umsetzung dieses Tarifvertrags.
- (4) ¹Die Beraterin gemäß § 3 Absatz 2 ist zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der vorstehend genannten Daten berechtigt, jedoch ausschließlich zum Zweck der Umsetzung dieses Tarifvertrags. ²Die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist sicherzustellen. ³Die vorstehend genannten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck genutzt oder verarbeitet werden. ⁴Zu einer Übermittlung an weitere, hier nicht genannte beteiligte Personen oder Firmen, bedarf es einer weiteren vorherigen schriftlichen Einwilligung der Arbeitnehmerin. ⁵Die Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten aufgrund gesetzlicher Regelungen bleibt unberührt.

§ 17 Kosten

- (1) Die Arbeitgeberin trägt die Einrichtungskosten der Langzeitkonten.

- (2) Die Arbeitnehmerin trägt die produktimmanenten Kosten sowie die Administrationskosten.

§ 18 Treuhänderin

- (1) ¹Die der Treuhänderin obliegenden Aufgaben sind in einem Vertrag zwischen Arbeitgeberin und Treuhänderin gesondert geregelt. ²Die Treuhänderin wird von der Arbeitgeberin ausdrücklich auch im Sinne eines Vertrags zugunsten Dritter beauftragt. ³Die Treuhänderin und die Administratorin dürfen nicht identisch sein.
- (2) ¹Die Treuhänderin ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben alle hierzu erforderlichen, auch personenbezogenen Daten der Arbeitnehmerin zu nutzen, zu speichern und zu verarbeiten. ²Erforderliche personenbezogene Daten im Sinne dieses Tarifvertrags sind die vorstehend beziehungsweise im Rückmeldebogen (datenschutzrechtliche Einwilligung) aufgelisteten Daten.

Abschnitt III – Demografiefonds

Soweit die nachfolgenden Regelungen von den §§ 1 bis 18 dieses Tarifvertrags abweichen, ersetzen sie für die Gewährung eines Zuschusses aus dem Demografiefonds die allgemeinen Bestimmungen.

§ 19 Zwecksetzung und Definition

- (1) Beschäftigte, die ein Langzeitkonto eingerichtet haben und die ihr individuelles Wertguthaben für Freistellungen nach § 9 Absatz 2 Buchstabe a) und b) nutzen wollen, können Zuschüsse aus dem Demografiefonds erhalten.
- (2) Der Demografiefonds ist ein kollektives Wertguthaben, das wie die individuellen Wertguthaben angelegt wird. Die §§ 4, 5 und 8 Absatz 1 gelten entsprechend.
- (3) ¹Der Demografiefonds wird gespeist aus
- a) einer von der Arbeitgeberin einzubringenden einmaligen Anschubfinanzierung in Höhe von zusammen 2,8 Mio. Euro einschließlich Arbeitgeberanteile,
 - b) einem Zuschuss der Arbeitgeberin in Höhe von zusammen 936.000 Euro einschließlich Arbeitgeberanteile.
- ²Einbringungen aufgrund von zukünftigen Tarifverträgen sind möglich.
- (4) Das Guthaben des Demografiefonds wird ausschließlich für Zwecke nach Absatz 1 genutzt.

§ 20 Bildung des Demografiefonds

¹Der Demografiefonds ist eine gemeinsame Einrichtung der Universitätsklinik in Baden-Württemberg. ²Die Aufteilung der Einbringungssumme nach § 19 Absatz 3 Buchstabe a) und b) auf die einzelnen Universitätsklinik erfolgt auf der Grundlage der Vollkräftewerte der Anstaltsbeschäftigten zum Stichtag 31. Dezember 2012.

§ 21 Demografiekommission

- (1) ¹An jedem Standort wird eine von den Tarifvertragsparteien gebildete paritätische Kommission eingerichtet. ²Die Tarifvertragsparteien besetzen die Kommission mit drei Mitgliedern für jede Seite. ³Ein Mitglied der Arbeitnehmerinnenseite gehört dem Personalrat an. ⁴Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin zu benennen.

- (2) ¹Der Kommission obliegt die Kontrolle der Zuflüsse in den Fonds, der Geldabflüsse und der Auszahlungen an einzelne Arbeitnehmerinnen. ²Dazu sind ihr die notwendigen Unterlagen sowie Informationen über den Stand des Fonds vorzulegen.
- (3) Werden mehr Anträge auf Zuschüsse aus dem Fonds gestellt als Mittel vorhanden sind, entscheidet die Kommission aufgrund von in einer Geschäftsordnung festgelegten Kriterien über die Mittelverwendung.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Die Kriterien können sein: Dauer der Betriebszugehörigkeit – Schwerbehinderung – Leistungsminderung – besonders belastende Arbeitsbedingungen – Härtefälle.

- (4) Die Demografiekommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Bei Nichteinigung in der Kommission entscheiden die Tarifvertragsparteien.

§ 22 Höhe des Zuschusses für Arbeitnehmerinnen mit Renteneintritt bis 1. April 2018

- (1) ¹Arbeitnehmerinnen erhalten aus dem Demografiefonds einen Zuschuss für die Freistellung vor dem Ruhestand gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe a) und b), solange die entsprechenden Mittel einschließlich Arbeitgeberanteile im Demografiefonds vorhanden sind, wenn sie zum Stichtag 31. März 2014 mindestens ein Jahr, höchstens vier Jahre vor dem Zeitpunkt des Renteneintritts stehen.
- ²Der Anfang ist im Zeitraum vom 1. Dezember 2013 bis spätestens 28. Februar 2014 zu stellen. ³Dem Antrag ist eine Rentenauskunft des Rentenversicherungsträgers beizufügen. ⁴Die Anspar- und Freistellungsvereinbarung ist mit Beginn 1. April 2014 zu schließen. ⁵In der Vereinbarung werden der Zeitpunkt des Renteneintritts und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu diesem Zeitpunkt verbindlich festgelegt.
- (2) Weitere Voraussetzungen für eine Zuschusszahlung sind, dass
- der Antrag bis spätestens 28. Februar 2014 bei der Arbeitgeberin eingegangen ist,
 - der späteste Renteneintritt mit Stichtag 1. April 2018 erfolgt,
 - am 31. März 2014 eine Beschäftigungszeit gemäß § 3 TV UK von mindestens sechs Jahren zurückgelegt ist,
 - die Arbeitnehmerin ein Langzeitkonto mit den festgelegten Mindestsparbeiträgen gemäß Absatz 6 einrichtet
- und
- in der Anspar- und Freistellungsvereinbarung eine Freistellung vor dem Ruhestand gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe a) und b) von mindestens sechs und höchstens 24 Monaten vereinbart wird.
- (3) Der nicht zusatzversorgungspflichtige Zuschussbetrag richtet sich nach dem in der Anspar- und Freistellungsvereinbarung festgelegten Renteneintrittsalter und beträgt für Vollbeschäftigte maximal
- 18.000 Euro brutto einschließlich Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen, die bis zum 1. April 2016 in die Rente eintreten,
 - 16.000 Euro brutto einschließlich Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen, die nach dem 1. April 2016, aber bis zum 1. April 2017 in die Rente eintreten,
- und
- 14.000 Euro brutto einschließlich Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen, die nach dem 1. April 2017, aber bis zum 1. April 2018 in die Rente eintreten.

- (4) ¹Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Zuschuss entsprechend dem Beschäftigungsumfang gekürzt. ²Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages geltende individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit. Arbeitszeiterhöhungen nach Inkrafttreten werden bei der Höhe des Zuschusses nicht berücksichtigt.
- (5) Während der Freistellungsphase vor der Ruhestand gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe a) und b) darf das Entgelt nicht weniger als 70 Prozent und nicht mehr als 100 Prozent des durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsentgelts der der Freistellungsphase unmittelbar vorausgegangenem zwölf Kalendermonate betragen.
- (6) ¹Abweichend von § 6 Absatz 4 betragen die Mindestsparbeiträge
- in den Entgeltgruppen bis E 4 UK* 10 Prozent,
 - in den Entgeltgruppen E 4 a UK bis E 8 b UK und E 9 a UK 15 Prozent,
 - in den Entgeltgruppen E 9 z UK, E 9 y UK, E 9 UK, E 9 b UK bis E 13 UK 20 Prozent,
- und
- in den Entgeltgruppen E 13 UE UK und E 14 UK 25 Prozent
- des durchschnittlichen monatlichen sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts der vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages liegenden zwölf Kalendermonate. Im Übrigen gelten für die Ansparphase die §§ 6 und 7 dieses Tarifvertrages.
- ²Wenn die Mindestsparbeiträge nicht erbracht werden, entfällt der Anspruch auf den Zuschuss.

Protokollnotiz zu *:

Der Mindestsparbetrag von 10 Prozent gilt auch im Geltungsbereich des TV SWE des Universitätsklinikums Freiburg.

§ 23 Höhe des Zuschusses für Arbeitnehmerinnen mit Renteneintritt zwischen Mai 2018 und 1. April 2024

- (1) Arbeitnehmerinnen, die frühestens am 1. Mai 2018 und spätestens am 1. April 2024 in Rente gehen, erhalten bei einer Freistellung vor dem Ruhestand gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe a) und b) für eine Höchstdauer von zwei Jahren einen monatlichen nicht zusatzversorgungspflichtigen Zuschuss von maximal 500 Euro brutto einschließlich Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung.
- (2) Voraussetzungen dafür sind, dass
- die Arbeitnehmerin mindestens 70 Prozent des Entgelts für die Freistellungsphase durch die Ansparvereinbarung finanziert
- und
- die entsprechenden Mittel einschließlich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung im Demografiefonds vorhanden sind; § 22 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten entsprechend;
 - bei Antragstellung eine Beschäftigungszeit gemäß § 3 TV UK von mindestens sechs Jahren zurückgelegt ist,
 - in der Freistellungsvereinbarung eine Freistellung vor dem Ruhestand gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe a) und b) von mindestens sechs Monaten vereinbart wird
- und
- der Antrag in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März des Vor-Vorjahres vor Beginn der Freistellung bei der Arbeitgeberin eingegangen ist.
- (3) Über alle Anträge des Antragsjahres wird bis zum 30. September entschieden.
- (4) Um in den Fällen des § 21 Absatz 3 mehr Arbeitnehmerinnen eine Freistellung zu ermöglichen, kann die Kommission den Zuschuss gemäß Absatz 1 generell für jeweils einen Antragsjahrgang um bis zu 15 Prozent kürzen.

- (5) Eine über zwei Jahre hinausgehende Freistellung ohne Zuschuss aus dem Demografiefonds ist möglich.

§ 24 Weiteres Vorgehen

Für Beschäftigte, deren voraussichtlicher Eintritt der Verrentung nach 2024 liegt, wird ab dem Jahre 2019 verhandelt.

Abschnitt IV – Schlussbestimmungen

§ 25 Überprüfungsklausel

- (1) Nach einer Laufzeit dieses Tarifvertrages von zwei Jahren werden seine Wirkungen, seine Annahme durch die Arbeitnehmerinnen und der Grad der Erfüllung der Zwecksetzung überprüft und die einzelnen Bestimmungen gegebenenfalls angepasst und verändert.
- (2) Die Höhe des Zuschusses gemäß § 23 Absatz 1 wird von den Tarifvertragsparteien in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. August 2017 in Kraft.²Er ersetzt § 14 TV UK sowie die Regelungen zum Langzeitkonto in § 15 TV UK.
- (2) Er kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2023, gekündigt werden.

Tarifvertrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie (TV UK-Beruf und Familie)

Abschnitt I – Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich	111
---------------------------	-----

Abschnitt II – Beruf und Familie

§ 2 Kinderkrankengeldzuschuss	111
§ 3 Mitarbeitergespräch im Zusammenhang mit einer familienbedingten Auszeit	112
§ 4 Ausgleich für Fortbildungszeiten vor Wiederaufnahme der Arbeit	112
§ 5 Vorzeitiges Rückkehrrecht aus einer familienbedingten Abwesenheit	112
§ 6 Einrichtung eines Ombudsgremiums	112

Abschnitt III – Schlussvorschriften

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung	113
--	-----

Tarifvertrag

vom 29. Juli 2015

zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie

der Universitätsklinikum Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm

(TV UK-Beruf und Familie)

Präambel

Mit diesem Tarifvertrag tragen die Universitätsklinikum Baden-Württemberg und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di dazu bei, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter zu fördern und zu unterstützen.

Sowohl die Inanspruchnahme familienbedingter Abwesenheiten als auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie während des aktiven Arbeitslebens soll für die Arbeitnehmerinnen durch diesen Tarifvertrag in Ergänzung zu den in jedem Universitätsklinikum bereits bestehenden Regelungen erleichtert werden.

Diese Zielsetzung soll durch die Schaffung von verbindlichen Rahmenregelungen sowie durch die Einführung eines Ombudsgremiums, das bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten vermitteln kann, erreicht werden.

Im folgenden Text wird, um die Lesbarkeit zu vereinfachen, stets die weibliche Form verwendet. Gemeint sind immer weibliche und männliche Arbeitnehmer/Innen.

Abschnitt I – Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die tarifgebundenen Arbeitnehmerinnen der Universitätsklinikum Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm, die unter den Geltungsbereich des TV UK fallen.

Abschnitt II – Beruf und Familie

§ 2 Kinderkrankengeldzuschuss

(1) Die Arbeitnehmerin erhält spätestens ab dem 1. Dezember 2015 einen Kinderkrankengeldzuschuss für die Tage, für die sie einen Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 1, 2 SGB V hat.

(2) Für die Berechnung und die Höhe des Zuschusses gelten die Regelungen des § 19 Absatz 4 TV UK in der Fassung vom 6. Mai 2014 entsprechend.

§ 3 Mitarbeitergespräch im Zusammenhang mit einer familienbedingten Auszeit

- (1) Vor Beginn einer familienbedingten Auszeit wegen der Betreuung eines Kindes oder der Pflege eines/einer Angehörigen wird ein Mitarbeitergespräch geführt, sofern entweder die Arbeitnehmerin oder die Arbeitgeberin dies verlangt.
- (2) In diesem Mitarbeitergespräch werden folgende Themen besprochen:
 - a) Länge der geplanten Auszeit,
 - b) Möglichkeit des Kontakthaltens während der Auszeit,
 - c) Möglichkeit während der Auszeit an innerbetrieblichen Fortbildungen teilzunehmen,
 - d) Erörterung der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten während der Elternzeit zu arbeiten,und
 - e) Erörterung der erforderlichen Rückkehrqualifikationen.
- (3) Nimmt die Arbeitnehmerin an dem Mitarbeitergespräch nicht teil, so kann die Arbeitnehmerin keine Maßnahmen oder Regelungen fordern, die Ergebnis dieses Gespräches hätten sein können. Unberührt bleibt die Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche.

§ 4 Ausgleich für Fortbildungszeiten vor Wiederaufnahme der Arbeit

Nimmt die Arbeitnehmerin in Absprache mit der Arbeitgeberin innerhalb von sechs Monaten vor Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit an einer erforderlichen innerbetrieblichen Fortbildung teil, so gilt die Fortbildungszeit als Arbeitszeit, die grundsätzlich nach Rückkehr in das aktive Beschäftigungsverhältnis durch entsprechende Arbeitsbefreiung ausgeglichen wird.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass bei Beurteilung der Erforderlichkeit einer Fortbildung auf Arbeitnehmerinnen, die sich in einer familienbedingten Abwesenheit befinden, die gleichen Maßstäbe anzuwenden sind, die auch bei aktiven Arbeitnehmerinnen gelten.

§ 5 Vorzeitiges Rückkehrrecht aus einer familienbedingten Abwesenheit

Die Arbeitnehmerin, die ohne Vorliegen eines gesetzlichen Freistellungstatbestandes, unbezahlt von ihrer Arbeit zur Pflege eines Angehörigen freigestellt wird, hat das Recht, aus wichtigem Grund, zum Beispiel wenn der zu pflegende Angehörige verstorben ist oder eine andere Betreuungslösung für den zu pflegenden Angehörigen (Heimunterbringung) erforderlich ist, vor Ablauf der vereinbarten familienbedingten Abwesenheit in das aktive Arbeitsverhältnis zurückzukehren. Die Arbeitnehmerin muss diesen Rückkehrwunsch spätestens fünf Wochen vor geplanter Rückkehr bei der Arbeitgeberin schriftlich ankündigen.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass – sofern die Arbeitgeberin eine Vertretungskraft einstellt – diese Vertretungskraft befristet eingestellt werden kann und dass das Arbeitsverhältnis mit der Vertretungskraft nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen endet.

§ 6 Einrichtung eines Ombudsgremiums

- (1) An jedem Standort wird ein paritätisch besetztes Ombudsgremium gebildet. Das Ombudsgremium besteht aus mindestens einer Vertreterin der Arbeitgeberin und einer betriebsangehörigen Vertreterin der Gewerkschaft ver.di.
- (2) Bestehende betriebliche Gremien können die Funktion des Ombudsgremium übernehmen, sofern eine entsprechende Einigung der Tarifvertragsparteien vorliegt.

Protokollnotiz:

Ver.di akzeptiert für den Standort Freiburg den Konfliktrat als zuständiges Ombudsgremium.

- (3) Das Ombudsgremium steht Arbeitnehmerinnen bei Rückkehr aus familienbedingten Abwesenheiten zur Verfügung, wenn es bezüglich einer Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder bei der Lage der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu Konflikten kommt, die zwischen Arbeitnehmerin und unmittelbarer Vorgesetzter nicht lösbar sind.
- (4) Um festzustellen, ob die Einführung eines solchen Ombudsgremiums den beabsichtigten Zweck erfüllt, erfolgt eine Überprüfung dieser Regelung bis zum 31. Dezember 2016. Vereinbaren die Tarifvertragsparteien keine Fortgeltung der Regelung zum Ombudsgremium, so löst sich das Ombudsgremium mit Ablauf des 31. Dezembers 2016 auf beziehungsweise – sofern ein bereits bestehendes betriebliches Gremium die Funktion übernommen hat – entfällt die Aufgabe des Ombudsgremiums.

Abschnitt III – Schlussvorschriften**§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. September 2015 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, erstmals zum 31. Dezember 2016 gekündigt werden.

Tarifvertrag über die Entlastung und Stärkung des Pflegepersonals – Pflegestärkungsvertrag

§ 1 Geltungsbereich	114
§ 2 Personalbedarfsermittlungsverfahren	114
§ 3 Regelbesetzungen.....	115
§ 4 Regelbesetzungen bei Nacht.....	115
§ 5 Zusätzliche Stellen	115
§ 6 Ausfallmanagement.....	115
§ 7 Maßregelungsklausel	116
§ 8 Salvatorische Klausel	116
§ 9 Inkrafttreten und Kündigung	116

Tarifvertrag

vom 20. März 2018

über die Entlastung und Stärkung des Pflegepersonals – Pflegestärkungsvertrag der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm

(TV UK-Entlastung Pflege)

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag ergänzt den Manteltarifvertrag vom 13. Juni 2006 für die Arbeitnehmerinnen der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm.

§ 2 Personalbedarfsermittlungsverfahren

(1) ¹An allen Standorten werden – soweit noch nicht geschehen – unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages für alle Pflegeorganisationsbereiche verpflichtend Personalbedarfsermittlungsverfahren eingeführt. ²Bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Tarifvertrages müssen für alle Bereiche valide Zahlen vorliegen.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Unter Pflegeorganisationsbereichen werden alle Organisationseinheiten bezeichnet, in denen Pflegekräfte und Hebammen im Kontakt mit den Patientinnen sind, wie zum Beispiel alle bettenführende Stationen, Pflege in Operationssälen und Anästhesie, in Notaufnahmen und in Funktionsdiensten, in denen überwiegend Pflegepersonal tätig ist.

(2) Bei den Verfahren nach Absatz 1 handelt es sich zum Beispiel um folgende Systeme: Pflegepersonalregelung (PPR) und Leistungserfassung in der Pflege (LEP) für Normalstationen, Intensivpflege- und Leistungserfassungssystem (INPULS) für Intensivstationen und IMC-Betten sowie Arbeitsplatzmethode für die Funktionsbereiche.

(3) ¹In die Berechnung fließt eine kalkulatorische Ausfallquote (Ausfall durch Krankheit, Urlaub, Fort- und Weiterbildung et cetera) ein. ²Der Orientierungswert liegt bei 20 Prozent; ein abweichender Wert kann lokal zwischen Personalrat und Klinikumsvorstand vereinbart werden.

(4) Die Ergebnisse der Berechnungen werden regelmäßig den jeweiligen Pflegeorganisationsbereichen und dem Personalrat zur Kenntnis gegeben.

§ 3 Regelbesetzungen

- (1) Auf der Basis der unter § 2 genannten Berechnungen werden unmittelbar nach Etablierung der Personalbedarfsermittlungssysteme für 10 bis 20 Pflegeorganisationsbereiche pro Standort, über die sich Arbeitgeber und Personalrat verständigen, Regelbesetzungen für jede Schicht bestimmt.
- (2) ¹Regelbesetzungen bilden den Regelfall ab. ²Erklärt der Personalrat und/oder der Klinikumsvorstand, dass die ermittelte Regelbesetzung in einem Pflegeorganisationsbereich aufgrund von konkreten Gründen, zum Beispiel betriebliche, organisatorische und räumliche Bedingungen vor Ort, nicht sachgerecht sei, erfolgt eine Anpassung durch die Dienststelle.
³Im Konfliktfall erfolgt eine Erörterung mit dem Personalrat; anschließend entscheidet der Klinikumsvorstand. ⁴Die so festgelegte Regelbesetzung gilt als verbindlich für die Dienstplanung und ist zu besetzen.
- (3) Die Berechnungsergebnisse sind halbjährig zu prüfen, die Regelbesetzungen sind bei abweichenden Berechnungen anzupassen.
- (4) Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Tarifvertrages erfolgt die Einführung von Regelbesetzungen fortlaufend für alle Pflegeorganisationsbereiche.

§ 4 Regelbesetzungen in der Nacht

¹Es wird eine personelle Regelbesetzung für die Nachtschichten von mindestens zwei Pflegepersonen je Station festgelegt. ²Davon muss mindestens eine Person eine dreijährige Ausbildung, die andere eine mindestens einjährige Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege besitzen.
³Auf kleinen Stationen gelten bedarfsgerechte Sonderregelungen für den Nachtdienst, deren Einzelheiten zwischen Personalrat und Klinikumsvorstand verhandelt werden.

§ 5 Zusätzliche Stellen

- (1) ¹Zur Stärkung der personellen Ausstattung des Pflegedienstes werden zusätzlich zur durchschnittlichen Zahl der Vollkraftstellen im Pflegedienst gemäß Jahresabschluss 2017 mindestens 120 Vollkraftstellen im Pflege- und Funktionsdienst aufgebaut, davon mindestens für Heidelberg 40, für Tübingen und Freiburg je 30 und für Ulm 20 Vollkraftstellen.
- (2) ¹Es werden Personalgewinnungskonzepte entwickelt. ²Diese haben einerseits die Gewinnung neuer Beschäftigter als auch ein Angebot an Teilzeitbeschäftigte zur Aufstockung des Arbeitsverhältnisses bis hin zur Vollzeitbeschäftigung zum Ziel.
³Andererseits sind sie darauf ausgerichtet, durch Qualifizierungsmaßnahmen neue Fachkräfte auszubilden (zum Beispiel Pflegepersonen mit einjähriger Ausbildung oder Medizinischen Fachangestellten).

§ 6 Ausfallmanagement

- (1) ¹Die Tarifparteien vereinbaren, dass umgehend nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages an jedem Standort ein Ausfallmanagement im Sinne des Absatzes 3 eingeführt und bekannt gegeben wird. ²Aktiviert werden die Maßnahmen des Ausfallmanagements gemäß Absatz 3 bei Unterschreiten der Regelbesetzung beziehungsweise der Sollbesetzung.
- (2) ¹Die konkrete Ausgestaltung des Ausfallmanagements obliegt dem jeweiligen Klinikumsvorstand unter Berücksichtigung der Mitbestimmungsrechte des Personalrates. ²Es wird für jeden Pflegeorganisationsbereich eine Ansprechpartnerin festgelegt.
- (3) ¹Das Ausfallmanagement enthält zwingend folgende Bestandteile:
 - a) Feststellung des Unterschreitens der Soll- oder Regelbesetzung (Ist-Analyse),

- b) Priorisierung von Aufgaben mithilfe einer Positivliste,
- c) Springerpool zur Kompensation von kurzfristigen Ausfällen,
- d) Belegungsmanagement (zum Beispiel Verlegung von Patientinnen, Abbestellung von elektiven Patientinnen, Bettenschließungen),
- e) Berichtsweg: Bei Unterschreiten der Regel- oder Sollbesetzung, die nach drei aufeinanderfolgenden Schichten oder gleichen Schichtarten noch besteht, wird dies verbindlich von der Stationsleitung über die Pflegedienstleitung an das zuständige Vorstandsmitglied gemeldet, das dann für das Ausfallmanagement verantwortlich ist.
²Parallel dazu erfolgt eine Information an den Klinikumsvorstand.

Protokollnotiz zu Absatz 2 und 3:

¹Die Sollbesetzung ist die am Tag des Inkrafttretens des Tarifvertrages bestehende beziehungsweise in Folge betrieblicher Veränderungen angepasste Sollbesetzung. ²Unter Regelbesetzung wird die Besetzung nach § 3 verstanden.

³Der Aufbau des Springerpools wird, soweit noch nicht vorhanden, umgehend nach Inkrafttreten des Tarifvertrages an den einzelnen Standorten begonnen.

- (4) Zur Deckung von Personalausfällen darf die Sollbesetzung anderer Bereiche nicht unterschritten werden.
- (5) ¹Die Tarifvertragsparteien befürworten die Erprobung alternativer Methoden der Dienstplanerstellung und -gestaltung. ²Näheres kann auf betrieblicher Ebene durch eine Dienstvereinbarung geregelt werden.

§ 7 Maßregelungsklausel

- (1) ¹Jede Maßregelung von Beschäftigten aus Anlass oder im Zusammenhang mit den Verhandlungen zu diesem Tarifvertrag unterbleibt. ²Maßregelungen, die bereits erfolgt sind, werden durch ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber den betroffenen Arbeitnehmerinnen rückgängig gemacht.
- (2) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifbewegung keine Rechtsstreitigkeiten gegeneinander zu führen.

§ 8 Salvatorische Klausel

¹Sollte eine Bestimmung dieses Tarifvertrages unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. ²Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren Zweck dem der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

¹Der Tarifvertrag tritt am Ersten des Monats, der auf denjenigen der Unterzeichnung folgt, in Kraft. ²Nach Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Tarifvertrages können die Tarifvertragsparteien von einem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats Gebrauch machen.

³Mit diesem Tarifvertrag sind die Fragen zur Entlastung der Beschäftigten in der Pflege abschließend geregelt.

II. Auszubildende und Praktikantinnen

Tarifvertrag für die Auszubildenden (TVA UK)

§ 1 Geltungsbereich	117
§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden	118
§ 3 Probezeit	118
§ 4 Ärztliche Untersuchungen.....	119
§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten	119
§ 6 Personalakten, Schulakten, Bescheinigungen	119
§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit	119
§ 8 Ausbildungsentgelt	120
§ 9 Unständige Entgeltbestandteile	120
§ 10 Urlaub und Freistellungen.....	121
§ 11 Dienstreisen	121
§ 12 Familienheimfahrten	121
§ 13 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel	121
§ 14 Entgelt im Krankheitsfall	122
§ 15 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen	122
§ 16 Vermögenswirksame Leistungen.....	122
§ 17 Jahressonderzahlung	122
§ 18 Zusätzliche Altersversorgung	123
§ 19 Führungszeugnis.....	123
§ 20 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.....	124
§ 21 Ausschlussfrist	125
§ 22 Inkrafttreten, Laufzeit.....	125

Anlagen:

Anlagen A bis D: Entgelttabellen nach § 8 TVA UK.....	126
Anlage E: Schulische Ausbildungsberufe	127

Tarifvertrag

vom 29. Juni 2007

**für die Auszubildenden der Universitätsklinika
Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm (TVA UK)**

in der Fassung des 8. Änderungstarifvertrags vom 5. Dezember 2022
(gültig ab 1. Oktober 2022)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Auszubildenden an den Universitätsklinika Baden-Württembergs einschließlich derjenigen, die in einem betrieblich ausgestalteten Ausbildungsverhältnis an Schulen des Gesundheitswesens ausgebildet werden, soweit sie Mitglied der Gewerkschaft ver.di sind.

- (2) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für alle schulischen Auszubildenden an den Universitätsklinika Baden-Württembergs, die an Schulen des Gesundheitswesens in einem schulisch ausgestalteten Ausbildungsverhältnis in den in der Anlage E aufgeführten Gesundheitsberufen ausgebildet werden, soweit sie Mitglied der Gewerkschaft ver.di sind. ²Im Folgenden werden die Auszubildenden nach Anlage E „schulische Auszubildende“ genannt, soweit im Nachfolgenden spezifische Regelungen für die schulischen Auszubildenden getroffen werden.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt unabhängig davon, ob das Universitätsklinikum unmittelbarer oder mittelbarer Träger (zum Beispiel über eine beherrschte Tochtergesellschaft) der betreffenden Schule für Gesundheitsberufe ist.

Protokollerklärung:

Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Auszubildende“ umfasst sowohl weibliche als auch männliche Auszubildende.

§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen.
- (2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens enthalten:
1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem ausgebildet wird,
 2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
 3. Angaben über die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweiligen Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
 4. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, sofern vorgesehen,
 5. die Dauer der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen oder regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
 6. die Dauer der Probezeit,
 7. Angaben über Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
 8. die Dauer des Urlaubs,
 9. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann.
- (3) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie sind gesondert kündbar.

§ 3 Probezeit

- (1) ¹Die Probezeit beträgt drei Monate. ²Abweichend von Satz 1 beträgt die Probezeit für Auszubildende, die unter das Krankenpflegegesetz/ Pflegeberufegesetz⁵ fallen sowie für die schulischen Auszubildenden sechs Monate.

Protokollnotiz:

Für Auszubildende in der Krankenpflege kann die Probezeit auf drei Monate verkürzt werden.

- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (3) Hat die Auszubildende in den letzten zwölf Monaten vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses bei der Auszubildenden zum Beispiel im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres oder im Zivildienst gearbeitet und war diese Tätigkeit geeignet für den Ausbildungsgang, so ist die Dauer dieser Tätigkeit auf die Probezeit nach Absatz 1 anzurechnen.

⁵ Redaktionelle Ergänzung: Für Auszubildende mit Ausbildungsbeginn vor 2020 gelten die Regelungen des Krankenpflegegesetzes weiter. Am 1. Januar 2020 trat das Pflegeberufegesetz in Kraft. Für Ausbildungen mit Beginn ab 2020 gelten die Regelungen des Pflegeberufegesetzes.

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

- (1) Die Auszubildende ist verpflichtet, sich auf Verlangen der Ausbildenden durch eine Ärztin vor Ausbildungsbeginn auf ihre gesundheitliche Eignung untersuchen zu lassen.
- (2) Bei begründeter Veranlassung kann die Auszubildende verpflichtet werden, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Teilnahme an der Ausbildung in der Lage ist.
- (3) ¹Bei der beauftragten Ärztin handelt es sich in der Regel um eine Betriebsärztin. ²Im Einzelfall kann nach Abstimmung mit der Auszubildenden eine andere Ärztin bestimmt werden.
- (4) Die Kosten der Untersuchung trägt die Auszubildende.
- (5) ¹Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt sind oder waren, können sich auf Antrag untersuchen lassen. ²Die Kosten trägt die Auszubildende.

§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Arbeitnehmerinnen der Ausbildenden.
- (2) ¹Nebentätigkeiten sind rechtzeitig vorher anzuzeigen. ²Nebentätigkeiten gegen Entgelt gelten als gestattet, sofern durch die Ausübung der Nebentätigkeit die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen nicht vernachlässigt werden oder durch die Nebentätigkeit berechnete Interessen der Ausbildenden beeinträchtigt werden können.

§ 6 Personalakten, Schulakten, Bescheinigungen

- (1) ¹Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Gleiches gilt für die personen- und leistungsbezogenen Unterlagen der mit den Universitätsklinikern notwendigerweise oder vertraglich verbundenen Ausbildungsstätten. ³Sie können das Recht auf Einsicht durch eine hierzu schriftlich Bevollmächtigte ausüben. ⁴Auf formloses Verlangen ist die Anfertigung von Kopien aus der Personalakte zu ermöglichen.
- (2) ¹Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte gehört werden. ²Ihre Äußerungen sind zu der Personalakte zu nehmen.
- (3) Halbjährlich werden die Auszubildenden über ihre Fehlzeiten im Sinne der Berufsgesetze informiert.

§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) ¹Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 38,5 Stunden. ²Die unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben für Theorie- und Praxiszeiten sind zu berücksichtigen. ³Sie kann auch ungleichmäßig auf die Tage der Woche und über die Ausbildungswoche hinaus verteilt werden. ⁴Innerhalb eines Ausbildungsabschnitts (Einsatz auf einer Station oder in einer Abteilung) ist die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit von 38,5 Stunden einzuhalten.
- (2) ¹Soweit es der Ausbildungszweck erfordert, dürfen die Auszubildenden auch an Sonn- und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht ausgebildet werden. ²Eine ausbildungsbezogene Beschäftigung an mehr als fünf Kalenderwochentagen ist nur an bis zu maximal zehn aufeinanderfolgenden Arbeitstagen zulässig.
³§ 9 dieses Tarifvertrags in Verbindung mit § 11 TV UK findet Anwendung.
- (3) ¹Die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden richtet sich nach den für die Arbeitnehmerinnen der Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit, sofern in diesem Tarifvertrag keine anders lautenden Bestimmungen getroffen sind.

²Findet die Ausbildung im Schichtbetrieb statt, ist an den Tagschichten grundsätzlich eine Mindestausbildungsdauer von 7,7 Stunden einzuhalten.

- (4) Für Auszubildende, die in Gleitzeitsysteme eingebunden sind, richtet sich der Ausgleich der Ausbildungszeit von durchschnittlich 38,5 Stunden nach der Gleitzeitregelung.
- (5) Auszubildenden ist während der Ausbildungszeit Gelegenheit zum Führen von Ausbildungsnachweisen (Berichtshefte/Einsatzberichte) zu geben.
- (6) ¹An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen Unterricht von mindestens sechs Unterrichtsstunden teilnehmen, dürfen sie mindestens vierzehn Stunden vor und elf Stunden nach dem Unterricht nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden. ²An Wochenenden, die einem mindestens einwöchigen Unterrichtsblock vorausgehen oder nachfolgen, dürfen Auszubildende in der Regel nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
³Ein Unterrichtstag darf höchstens acht zusammenhängende Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten umfassen.
⁴Eine Unterrichtsstunde wird als eine Stunde Ausbildungszeit gerechnet.
- (7) ¹Fällt an einem Unterrichtstag ein Teil des geplanten Unterrichts aus, so ist diese ausgefallene Unterrichtszeit als Lernzeit zu gewähren. ²Diese Lernzeit ist einzeln oder in Lerngruppen zu nutzen. ³Die Lernzeit ist wie Unterrichtszeit anzurechnen.
- (8) ¹Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) dürfen im Rahmen ihres Ausbildungsverhältnisses nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Überstunden herangezogen werden.
²Alle anderen Auszubildenden dürfen im Rahmen ihres Ausbildungsverhältnisses in der Regel nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Überstunden herangezogen werden.
³Überstunden werden gemäß § 9 vergütet.

§ 8 Ausbildungsentgelt

- (1) Die Auszubildenden erhalten ein monatliches Ausbildungsentgelt nach der
- Anlage A für Auszubildende an Schulen des Gesundheitswesens (mit Ausnahme der Auszubildenden in der Krankenpflegehilfe) sowie in der praxisorientierten Ausbildung für Erzieherinnen, soweit sie im klinisch-pflegerischen Bereich eingesetzt werden,
 - Anlage B für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie in der praxisorientierten Ausbildung für Erzieherinnen, soweit sie nicht im klinisch-pflegerischen Bereich eingesetzt werden,
 - Anlage C für Auszubildende in der Krankenpflegehilfe,
 - Anlage D für schulische Auszubildende in den Gesundheitsberufen nach Anlage E.
- (2) Für die Berechnung und Auszahlung des Entgelts gilt § 17 TV UK entsprechend.

§ 9 Unständige Entgeltbestandteile

¹Für die Berechnung und Auszahlung der unständigen Entgeltbestandteile gelten die §§ 11 und 12 TV UK entsprechend. ²Hiervon ausgenommen sind externe Praxiseinsätze der schulischen Auszubildenden.

Protokollerklärung:

¹Externe Praxiseinsatzstätten sind von der Schule über die Regelungen des § 7 zu informieren. ²Für den Fall, dass die schulische Auszubildende in ihrem externen Praxiseinsatz in einem nicht unerheblichen Umfang dennoch zu solchen Diensten zu ungünstigen Zeiten herangezogen wird, wird die Schule Kontakt mit der externen Praxiseinsatzstätte aufnehmen, um auf die Einhaltung des § 7 hinzuwirken.

§ 10 Urlaub und Freistellungen

- (1) ¹Auszubildende erhalten in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts. ²Schulische Auszubildende haben Urlaub in der jeweiligen schulüblichen Ferienzeit zu nehmen. ³Mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres sowie zum Ende der schulischen Ausbildung gilt der Jahresurlaub als gewährt und genommen. ⁴§ 24 TV UK findet für die schulischen Auszubildenden keine Anwendung. ⁵Der Urlaubsanspruch beträgt 30 Ausbildungstage bei Verteilung der Ausbildungszeit auf fünf Ausbildungstage in der Kalenderwoche.
- (2) Im Übrigen gilt § 24 TV UK entsprechend.
- (3) ¹Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche der Auszubildenden zu berücksichtigen. ²Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend zu gewähren und in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die Ausbildende verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass Auszubildenden mit schulpflichtigen Kindern Urlaub in der Ferienzeit gewährt wird.
- (5) Für die Freistellung zu Tarifverhandlungen, gewerkschaftlichen Veranstaltungen und Tarifkommissionssitzungen gilt § 26 Absatz 4, 5 und 6 TV UK entsprechend.

§ 11 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Arbeitnehmerinnen der Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung, sofern nachfolgend nichts Anderes geregelt ist.
- (2) Als Dienstreisen gelten Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an anderen Einrichtungen außerhalb des Ausbildungsorts, wenn diese für die Ausbildung notwendig sind.
- (3) ¹§ 11 Absatz 2 findet keine Anwendung auf Praxiseinsätze der schulischen Auszubildenden. ²Außerhalb des jeweiligen Verkehrsverbundes werden den schulischen Auszubildenden eine Hin- und eine Rückfahrt je Praxisphase erstattet.

§ 12 Familienheimfahrten

- (1) Für Familienheimfahrten (einschließlich der Rückfahrt) von der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten, der Ehegattin oder der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstanden notwendigen Fahrkosten nach Maßgabe des § 11 erstattet.
- (2) Dies gilt nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.
- (3) ¹Den schulischen Auszubildenden werden Kosten für Familienheimfahrten ab 200 Kilometer (einfache Entfernung) im Sinne des Absatzes 1 erstattet. ²Die Ausbildungsstätte ist der Sitz des jeweiligen Universitätsklinikums.

§ 13 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

- (1) Soweit das Tragen von Arbeits- oder Schutzkleidung vorgeschrieben ist, wird sie den Auszubildenden zur persönlichen Verwendung unentgeltlich zur Verfügung gestellt; sie verbleibt im Eigentum der Ausbildenden.
- (2) ¹Die Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos alle Ausbildungsmittel (einschließlich der erforderlichen Fachbücher), die für die Berufsausbildung oder zum Ablegen der Prüfungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. ²Die Ausbildungsmittel verbleiben im Eigentum der Ausbildenden.

- (3) ¹Lernmittel, die zur besonderen Vertiefung des Lernstoffs über das im jeweiligen Ausbildungsgang notwendige Maß hinausgehend geeignet sind (große Lehrbücher, Nachschlagewerke etc.) oder das Verständnis für den Lernstoff in besonderem Maße fördern können, müssen in jeweils aktueller Auflage an geeigneter Stelle (in der Ausleihe/Bibliothek) zum Lernen zur Verfügung stehen. ²Es ist Gelegenheit zu geben, einzelne Teile aus den Werken zu kopieren.

§ 14 Entgelt im Krankheitsfall

Die Vorschriften des § 19 TV UK gelten sinngemäß.

§ 15 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

- (1) ¹Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt im ersten und zweiten Ausbildungsjahr für jeweils drei Ausbildungstage als Lerntage fortzuzahlen. ²Soweit an der jeweiligen Schule beziehungsweise für die Auszubildenden nach BBIG im Ausbildungsbetrieb ein geeigneter Ort zum Lernen zur Verfügung steht, besteht für die grundsätzlich frei planbaren Ausbildungstage nach Satz 1 in der Regel Anwesenheitspflicht in der Schule beziehungsweise Dienststelle.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2:

Die Tarifparteien prüfen ein Jahr nach Unterzeichnung dieses Tarifvertrages, ob die Pflicht zur Anwesenheit an den Lerntagen aufrechterhalten werden kann und ob die Regelung entsprechend angepasst werden muss.

- (2) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt für insgesamt acht Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können.
- (3) ¹Der Freistellungsanspruch nach Absatz 2 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden. ²Es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf Freistellung an fünf Ausbildungstagen.
- (4) Im Übrigen gelten die für die Arbeitnehmerinnen der Auszubildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend (§ 26 TV UK).

§ 16 Vermögenswirksame Leistungen

- (1) ¹Auszubildende haben einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung. ²Die vermögenswirksame Leistung beträgt für jeden vollen Kalendermonat 13,29 Euro.
- (2) ¹Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die Auszubildenden der Auszubildenden die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilen sowie für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. ²Die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung bei der Auszubildenden ein. ³Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die die Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung nach § 14 beziehungsweise nach § 15 oder Krankengeldzuschuss zusteht.
- (3) Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 17 Jahressonderzahlung

- (1) Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausbezahlt.

- (3) Die Jahressonderzahlung beträgt 88 vom Hundert (Bemessungssatz) des den Auszubildenden in den Kalendermonaten Juli, August und September (Bemessungszeitraum) durchschnittlich gezahlten monatlichen Ausbildungsentgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt, Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien sowie Zahlungen nach Vermögensbildungsgesetz.
- (4) ¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Ausbildungsentgelts wird das in den drei Monaten gezahlte Entgelt addiert und durch drei geteilt.
²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Tage Ausbildungsentgelt gezahlt worden, wird das gezahlte Entgelt der drei Kalendermonate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Ausbildungsentgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁴Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Ausbildungsentgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Ausbildungsentgelt bestand, maßgebend.
⁵Bei der Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums im ersten Kalenderjahr der erste volle Kalendermonat des Ausbildungsverhältnisses.
- (5) ¹Der Anspruch nach Absatz 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Auszubildenden keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt oder Fortzahlung des Ausbildungsentgelts nach § 14 oder § 15 hat. ²Volle Kalendermonate, für die Anspruch auf Krankengeldzuschuss besteht, bleiben unberücksichtigt. ³Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,
1. für die Auszubildenden, die kein Ausbildungsentgelt erhalten haben wegen
 - a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Ausbildung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
 - b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz,
 - c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Ausbildungsentgelt bestanden hat,
 2. in denen den Auszubildenden nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds kein Krankengeldzuschuss gezahlt wurde.
- (6) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung durch die Auszubildende in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.
- (7) Die Tarifvertragsparteien können ab dem Kalenderjahr 2009 bei gravierend veränderter wirtschaftlicher Situation Verhandlungen über Veränderungen der Höhe der Jahressonderzahlung verlangen.

§ 18 Zusätzliche Altersversorgung

Auszubildende haben nach Maßgabe des jeweils geltenden Tarifvertrags Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Protokollerklärung:

¹§ 18 TVA UK gilt für alle schulischen Auszubildenden, die nach Inkrafttreten am 1. Januar 2020 eine schulische Ausbildung beginnen. ²Diese Regelung steht unter Vorbehalt der Konformität mit der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

§ 19 Führungszeugnis

Die Auszubildende trägt die Kosten für das für die Erlaubniserteilung zur Führung der Berufsbezeichnung erforderliche polizeiliche Führungszeugnis.

§ 20 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit, spätestens jedoch mit dem Bestehen der Abschlussprüfung. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) a) ¹Auszubildende nach dem Krankenpflegegesetz/ Pflegeberufegesetz⁶ sowie zu operationstechnischen Assistentinnen und anästhesietechnischen Assistentinnen nach den jeweils gültigen DKG-Empfehlungen mit einem Notendurchschnitt der drei Abschlussnoten von besser als 3,4 werden nach bestandener Abschlussprüfung im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis oder auf Wunsch der Auszubildenden bis zu sechs Wochen später in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit übernommen, die übrigen Auszubildenden im Sinne dieser Regelung mit bestandener Abschlussprüfung für die Dauer von einem Jahr in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit. ²Bestehende günstigere Dienstvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Protokollerklärung zu § 20 Absatz 3 Buchstabe a):

Auszubildende, die übernommen werden wollen, müssen sich bis spätestens sechs Monate vor Ausbildungsende bei der jeweils zuständigen Stelle bewerben. Erfolgt diese Bewerbung nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt der Anspruch des § 20 Absatz 3 Buchstabe a).

- b) ¹Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem beziehungsweise betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Arbeitnehmerinnen (ehemalige Auszubildende) bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. ³Der dienstliche beziehungsweise betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle beziehungsweise einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ⁴Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ⁵Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 20 Absatz 3 Buchstabe b):

- Besteht kein dienstlicher beziehungsweise betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 20 Absatz 3 Buchstabe b) möglich.
- Auszubildende, die übernommen werden wollen, müssen sich bis spätestens sechs Monate vor Ausbildungsende bei der jeweils zuständigen Stelle bewerben. Erfolgt diese Bewerbung nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt der Anspruch des § 20 Absatz 3 Buchstabe b).

- (4) ¹Erfolgt eine Übernahme nach Absatz 3 erhält die Auszubildende, die ihre Ausbildung nach dem 30. Juni 2019 abgeschlossen hat, nach bestehendem Beschäftigungsverhältnis von sechs Monaten im darauffolgenden Monat eine nicht zusatzversorgungspflichtige, statische Starterprämie in Höhe von 450 Euro brutto. ²§ 17 TV UK gilt entsprechend. ³Die Starterprämie ist nicht in der Bemessungsgrundlage für Jahressonderzahlungen gemäß § 18 Absatz 2 TV UK oder für Entgeltfortzahlungen gemäß § 19 Absatz 2 TV UK zu berücksichtigen.
- (5) ¹Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 1. aus einem wichtigen Grund im Sinne des § 626 BGB ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

⁶ Redaktionelle Ergänzung: Für Auszubildende mit Ausbildungsbeginn vor 2020 gelten die Regelungen des Krankenpflegegesetzes weiter. Am 1. Januar 2020 trat das Pflegeberufegesetz in Kraft. Für Ausbildungen mit Beginn ab 2020 gelten die Regelungen des Pflegeberufegesetzes..

2. von der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

²Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 21 Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 22 Inkrafttreten, Laufzeit

(1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2010.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Anlagen A, B, C und D schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. April 2024, gekündigt werden.

Anlagen

Entgelttabellen nach § 8 TVA UK

(Angaben monatlich in Euro)

Anlage A

	gültig ab 1. Mai 2024
1. Jahr	1.517,00 Euro
2. Jahr	1.578,00 Euro
3. Jahr	1.674,00 Euro

Anlage B

	gültig ab 1. Mai 2024
1. Jahr	1.405,00 Euro
2. Jahr	1.456,00 Euro
3. Jahr	1.502,00 Euro
4. Jahr	1.563,00 Euro

Anlage C

	gültig ab 1. Mai 2024
1. Jahr	1.502,00 Euro

Anlage D

	gültig ab 1. Mai 2024
1. Jahr	1.245,24 Euro
2. Jahr	1.305,30 Euro
3. Jahr	1.402,03 Euro

Anlage E

Schulische Ausbildungsberufe		
	Berufsausbildung	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptistinnen	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopädinnen	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen b) Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen c) Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik d) Veterinärmedizinisch- technische Assistentinnen	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
4.	Ergotherapeutinnen	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeutinnen	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistentinnen	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)

Niederschriftserklärung

**zum 7. Änderungsstarifvertrag vom 20. November 2019 (TVA UK-Ä7)
zum Tarifvertrag für die Auszubildenden vom 29. Juni 2007
der Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm**

¹Die Tarifvertragsparteien verständigen sich darauf, dass § 18 TVA UK (Zusätzliche Altersversorgung) für alle schulischen Auszubildenden gilt, die nach Inkrafttreten am 1. Januar 2020 eine schulische Ausbildung beginnen. ²Für schulische Auszubildende, die 2019 Ausbildungsentgelt nach TVA UK-Gesundheitsberufe erhalten haben und die nach Abschluss der schulischen Ausbildung von einem der Universitätsklinika Baden-Württemberg direkt übernommen werden, findet § 18 TVA UK zum Beginn der ersten Zahlung des schulischen Ausbildungsentgelts Anwendung. ³In diesem Fall erfolgt eine Rückberechnung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. ⁴Die schulischen Auszubildenden können der Rückberechnung aus Satz 3 widersprechen. ⁵Der Widerspruch muss in Textform bis zum 15. des Monats erfolgen, in dem das erste Gehalt in Folge der Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis ausbezahlt wird.

Tarifvertrag für die Praktikantinnen (TV Prakt UK)

§ 1 Geltungsbereich	129
§ 2 Entgelt	130
§ 3 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit	130
§ 4 Fernbleiben von der Arbeit	130
§ 5 Erholungsurlaub	130
§ 6 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit	130
§ 7 Jahressonderzahlung	131
§ 8 Sonstige Arbeitsbedingungen	131
§ 9 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten	131
§ 10 Ausschlussfrist	131
§ 11 Inkrafttreten, Laufzeit	131
§ 12 Ersetzung bisheriger Tarifverträge	131

Anlagen:

Anlage: Entgelttabelle gemäß § 2 TV Prakt UK	132
--	-----

Tarifvertrag

vom 13. Dezember 2007 für die Praktikantinnen der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm (TV Prakt UK)

in der Fassung des 7. Änderungstarifvertrags vom 5. Dezember 2022
(gültig ab 1. Oktober 2022)

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die tarifgebundenen Praktikantinnen der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm für den Beruf

- a) der Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin und Heilpädagogin während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des (Fach-)Hochschulstudiums⁷ der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin beziehungsweise Heilpädagogin vorauszugehen hat,
- b) der pharmazeutisch-technischen Assistentin während der praktischen Tätigkeit nach § 6 des Gesetzes über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin in der Neufassung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349),
- c) der Erzieherin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin vorauszugehen hat,
- d) der Kinderpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin vorauszugehen hat,
- e) der Masseurin und medizinischen Bademeisterin während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPHG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084),

⁷ Redaktionelle Anpassung: In der Originalfassung heißt es „Fachhochschulstudium“, inzwischen gibt es aber auch entsprechende universitäre Studiengänge.

f) der Rettungsassistentin während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz – Rett-AssG) vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384).

Protokollerklärung zu § 1:

Die in diesem Tarifvertrag verwendete weibliche Form umfasst auch die männliche Form

§ 2 Entgelt

- (1) Die Praktikantinnen erhalten Entgelt nach der Anlage.
- (2) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 17 TV UK entsprechend.
- (3) Für die Berechnung und Auszahlung der unständigen Entgeltbestandteile gelten die §§ 10, 11 und 12 TV UK entsprechend. Die Bestimmungen über das Arbeitszeitkonto finden keine Anwendung.
- (4) § 8 Absatz 2 Buchstabe a) TV-Prakt vom 22. März 1991 in der Fassung vom 31. Januar 2003 findet weiterhin Anwendung, bis er durch eine eigene Regelung im Rahmen des TV UK abgelöst ist.

§ 3 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantin richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei der Arbeitgeberin in dem künftigen Beruf der Praktikantin beschäftigten Arbeitnehmerinnen gelten.

§ 4 Fernbleiben von der Arbeit

¹Die Praktikantin darf nur mit vorheriger Zustimmung der Arbeitgeberin der Arbeit fernbleiben.
²Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen.
³Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Entgelt.

§ 5 Erholungsurlaub

Für die Dauer des Erholungsurlaubs sowie für die Urlaubsvergütung gilt § 24 TV UK entsprechend.

§ 6 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

- (1) ¹Wird die Praktikantin durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhält sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt. ²Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne des § 9 EFZG.
³Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei der Arbeitgeberin erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei der Arbeitgeberin zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Nettoentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.
- (2) Für die Höhe der Entgeltfortzahlung wird § 19 Absatz 2 TV UK sinngemäß angewandt.
- (3) Die Bestimmungen des § 20 TV UK gelten entsprechend.
- (4) Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Praktikantinnenverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Jahressonderzahlung

Die Praktikantin erhält eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 17 TVA UK.

§ 8 Sonstige Arbeitsbedingungen

- (1) Für ärztliche Untersuchungen, für Belohnungen und Geschenke gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die bei der Arbeitgeberin in dem künftigen Beruf der Praktikantin beschäftigten Arbeitnehmerinnen maßgebend sind.
- (2) Der § 26 TV UK gilt entsprechend.
- (3) § 8 Absatz 3 TV Prakt vom 22. März 1991 in der Fassung vom 31. Januar 2003 wird weiterhin angewandt, bis er durch eine eigene Regelung im Rahmen des TV UK abgelöst ist.

§ 9 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

Die Praktikantin unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die bei der Arbeitgeberin in ihrem künftigen Beruf beschäftigten Arbeitnehmerinnen.

§ 10 Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Praktikantinnenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin oder von der Arbeitgeberin schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 11 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2008 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Anlage schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. April 2024, gekündigt werden.

§ 12 Ersetzung bisheriger Tarifverträge

Dieser Tarifvertrag ersetzt mit Wirkung vom 1. Februar 2008 die nachfolgend aufgeführten Tarifverträge:

- Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen vom 22. März 1991,
- Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen vom 12. Oktober 1973.

Anlage

Entgelttabelle gemäß § 2 TV Prakt UK

(Angaben monatlich in Euro)

gültig ab
1. Mai 2024

Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin, Heilpädagogin	2.016,00 Euro
Pharmazeutisch-technische Assistentin, Erzieherin	1.803,00 Euro
Kinderpflegerin, Masseurin und med. Bademeisterin, Rettungsassistentin	1.749,00 Euro

Tarifvertrag zur Ausbildungsqualität (TV UK AQ)

Präambel.....	133
§ 1 Geltungsbereich	134
Abschnitt I – Lernort Praxis	
§ 2 Praxisanleitung	134
§ 3 Die Praxisanleiterin.....	134
§ 4 Verhältnis Praxisanleiterin zu Auszubildender	134
§ 5 Koordination, Planung, Nachweis und Organisation der praktischen Ausbildung...	135
§ 6 Ausbildungsgespräche Praxis	136
§ 7 Einsatzplanung der Auszubildenden.....	137
§ 8 Praxisaufgaben	137
Abschnitt II – Lernort Schule	
§ 9 Verhältnis Lehrkräfte zu Auszubildenden.....	137
§ 10 Fort- und Weiterbildungsangebote.....	137
§ 11 Evaluation der theoretischen Ausbildung.....	137
§ 12 Ausbildungsstandgespräche.....	138
§ 13 Schriftliche Hausarbeiten.....	138
§ 14 Lehrplan	138
Abschnitt III – Ausbildungsmittel	
§ 15 Arbeits- und Demonstrationsmittel.....	138
§ 16 Internet, EDV.....	138
§ 17 Bücher.....	139
§ 18 Bibliothek.....	139
§ 19 Dienstkleidung	139
§ 20 Kostenübernahme für externe Ausbildungsveranstaltungen	139
§ 21 Schlussbestimmung	139
§ 22 Kündigung	139

Tarifvertrag

vom 7. Juni 2016

**zur Ausbildungsqualität in den Universitätsklinika
Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm (TV UK AQ)**

(gültig ab 1. Juli 2016)

Präambel

¹Der Arbeitgeberverband der Universitätsklinika und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft sind sich darüber einig, mit dem vorliegenden Tarifvertrag Standards für die Sicherung der Qualität der Ausbildung in den Gesundheitsberufen zu vereinbaren. ²Er hat das Ziel, die Ausbildungsqualität an den Universitätsklinika weiter zu steigern. ³Gleichzeitig werden hierdurch die Schulen im Wettbewerb um zukünftige Auszubildende gestärkt.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Auszubildenden, die an den an Schulen des Gesundheitswesens der Universitätsklinik Baden-Württemberg zur

- Gesundheits- und Krankenpflegerin oder
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder
 - Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder
 - Hebamme oder
 - Operationstechnischen Assistentin oder
 - Anästhesietechnischen Assistentin
- ausgebildet werden.

Abschnitt I – Lernort Praxis

§ 2 Praxisanleitung

- (1) ¹Praxisanleitung ist eine geplante, didaktisch aufbereitete und zielorientierte Lernsituation, die sich am Ausbildungsstand und am vorliegenden Lernangebot des praktischen Einsatzorts orientiert. ²Sie wird vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet von Praxisanleiterinnen mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation beziehungsweise im Falle der Ausbildungen zur Hebamme sowie Operationstechnischen oder Anästhesietechnischen Assistentin in Anlehnung an § 2 Absatz 2 KrPflAPrV.
³In dieser Lernsituation soll die berufsspezifische Kompetenzentwicklung, bezogen auf das Lernangebot des jeweiligen Einsatzbereichs, unterstützt werden.
⁴Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten in der Gruppe ist nur dann möglich, wenn alle Teilnehmerinnen die jeweilige Handlung auch tatsächlich durchführen können. ⁵Wird die Anleitung an einer Patientin durchgeführt, ist die Zahl der Teilnehmerinnen auf in der Regel maximal fünf begrenzt.
- (2) Der Zeitpunkt der Praxisanleitung muss zwischen Auszubildender und Praxisanleiterin abgesprochen werden.
- (3) ¹Am Ende jeder Praxisanleitung ist eine gemeinsame Reflexion der Lernsituation durchzuführen. ²Daraus resultierende und weitere Lernziele sind festzulegen. ³Die gesamte Anleitung und die Lernziele sind im Praxisordner zu dokumentieren. ⁴Es wird nicht benotet.

§ 3 Die Praxisanleiterin

- (1) ¹In allen praktischen Einsatzgebieten der Universitätsklinik stehen Praxisanleiterinnen zur Verfügung.
²Neben stationsinternen (Ausbildung in der Pflege) und abteilungsinternen kann es hauptamtliche Praxisanleiterinnen geben. ³Die Mehrheit der Praxisanleiterinnen ist in den Stations- beziehungsweise Arbeitsalltag integriert und führt vor diesem Hintergrund die Praxisanleitung mit der Auszubildenden durch.
- (2) ¹Jede Praxisanleiterin, die in dieser Funktion tätig ist, hat für pädagogische und fachliche Qualifikation ein Recht auf bis zu fünf Fortbildungstage pro Jahr. ²Die Fortbildungszeit gilt als Arbeitszeit. ³Bei auswärtigen Fortbildungen bleibt § 16 TV UK unberührt.

§ 4 Verhältnis Praxisanleiterin zu Auszubildender

- (1) Für jede Auszubildende in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Krankenpflegehilfe sind bei Einsätzen im Bereich der Universitätsklinik mindestens durchschnittlich zehn Prozent der wöchentlichen Einsatzzeit als Praxisanleitung sicherzustellen.

- (2) Für jede Auszubildende zur Hebamme, Operationstechnischen Assistentin oder Anästhesietechnischen Assistentin sind bei Einsätzen im Bereich der Universitätsklinik spätestens ab dem 30. Juni 2019 mindestens durchschnittlich 7,5 Prozent sowie ab dem 30. Juni 2021 mindestens durchschnittlich zehn Prozent der wöchentlichen Einsatzzeit als Praxisanleitung sicherzustellen.
- (3) Die Praxisanleitung kann auch während des Einsatzes zusammenhängend durchgeführt werden.
- (4) Für externe Einsätze sollen Praxisleitungen im selben Umfang wie nach Absatz 1 und 2 sichergestellt werden.
- (4) Praxisleiterinnen sind für die Praxisleitungen sowie für die dazu notwendige Vor- und Nachbereitungszeit dienstplanmäßig einzuplanen und bedarfsgerecht einzusetzen.
- (5) ¹Für jeden Einsatzbereich innerhalb der Universitätsklinik stehen ausgebildete Praxisleiterinnen nach § 2 Absatz 1 in angemessenem Verhältnis zur Verfügung. ²Zur Berechnung des Bedarfs können die Festlegungen in § 4 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 zugrunde gelegt werden.
- (6) Hat die Praxisanleitung jeweils nach zwei Dritteln der Ausbildung, in der Krankenpflegehilfe jeweils nach der Hälfte der Ausbildung, nicht in erforderlichen Umfang stattgefunden, wird gemeinsam mit der betroffenen Auszubildenden ein Plan für das Nachholen der nicht erfolgten Praxisleitungszeit erstellt, der dann verbindlich umzusetzen ist.

Protokollerklärung zu Absatz 5:

„Bedarfsgerecht Einsetzen“ heißt, dass die Praxisleiterin der geplanten Praxisanleitung nicht nachkommen muss, wenn die Auszubildende nicht anwesend ist oder der Anleitung dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.

§ 5 Koordination, Planung, Nachweis und Organisation der praktischen Ausbildung

- (1) Die Schulen stellen die Koordination der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie den Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Personen und Ausbildungsorten, durch zum Beispiel Foren, Workshops, Konferenzen, die im Jahresverlauf regelmäßig stattfinden, sicher.
- (2) ¹Für jede Auszubildende sind zu Beginn jedes Einsatzes feste Bezugspersonen festzulegen. ²Dabei sollen nicht mehr als drei Bezugspersonen pro Auszubildende festgelegt werden. ³Aufgabe der Bezugspersonen ist es, eine kontinuierliche Betreuung außerhalb der Praxisanleitungssituationen zu gewährleisten. ⁴Das bedeutet auch, dass der Dienstplan der Auszubildenden jeweils mit dem Dienstplan einer der Bezugspersonen abgestimmt sein muss.
- (3) ¹Jede Auszubildende erhält an ihrem ersten Einsatztag am Lernort eine Einführung. ²An diesem Tag sind Auszubildende und zuständige Praxisleiterin oder Bezugsperson gemeinsam im Dienstplan eingeteilt und übernehmen in diesem Zeitraum vornehmlich keine Patientenversorgung. ³Die Einführung dient dazu, der Auszubildenden einen Überblick über den Einsatzort und, soweit erforderlich, über Abläufe und die Klinik beziehungsweise Abteilung zu verschaffen. ⁴Die Inhalte der Einführung haben zum Beispiel in Form von Checklisten schriftlich vorzuliegen.
- (4) ¹Die anschließende Einführungsphase umfasst mindestens fünf Tage/Schichten innerhalb der ersten 14 Tage. ²Die Auszubildende und zuständigen Bezugspersonen sind gemeinsam im Dienstplan eingeteilt. ³Bei Kurzeinsätzen werden die Zeiten analog angepasst.
- (5) ¹Es sind von jedem ausbildenden Einsatzort lernortspezifische Lernangebote zu formulieren. ²Diese sind regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre sowie bei Umstrukturierungen, auf Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- (6) ¹Die Auszubildende erhält zu Ausbildungsbeginn zur Dokumentation der Praxiseinsätze einen Praxisordner. ²Dieser wird durch die Schule ausgehändigt. ³Der Praxisordner verbleibt bei der Auszubildenden.

⁴Die Auszubildende ist für das Führen des Praxisordners verantwortlich. ⁵Die Schule hat in diesen Einsicht. ⁶In diesem Ordner werden alle ausbildungsrelevanten Dokumente gesammelt, beispielsweise:

- der Ausbildungsplan der jeweiligen Auszubildenden mit den Theorieblöcken und einer Drei-Jahres-Übersicht beziehungsweise für die Auszubildende in der Krankenpflegehilfe einer Jahresübersicht über die Einsätze,
 - die stationsspezifischen (Ausbildung in der Pflege) beziehungsweise bereichsspezifischen Lernangebote (inklusive fachspezifischer Pflege beziehungsweise Hebammentätigkeit),
 - die Protokolle der stattgefundenen Praxisanleitungen.
- (7) ¹Die Trägerin der Ausbildung stellt die Dokumentation des zeitlichen Umfangs der im jeweiligen Universitätsklinikum erfolgten Praxisanleitungen sicher. ²Die Dokumentation der Inhalte der jeweiligen Praxisanleitung liegt in der Verantwortung der Auszubildenden.

§ 6 Ausbildungsgespräche Praxis

(1) ¹In jedem praktischen Einsatz sind "Ausbildungsgespräche Praxis" durchzuführen, für die Konzepte vorliegen müssen. ²Es gibt Erst-, Zwischen- und Endgespräche. ³Sie dienen der Planung (Erst- und Zwischengespräche) und Reflexion (Zwischen- und Endgespräch) des Praxiseinsatzes sowie der Festlegung von individuellen Lernzielen der Auszubildenden.

(2) ¹Die jeweils zuständige Praxisanleiterin/Bezugsperson ist in der Führung der Gespräche zu schulen. ²Das Gespräch hat die Praxisanleiterin/Bezugsperson zu führen, die jeweils am meisten mit der Auszubildenden zusammen gearbeitet hat.

(3) ¹Das Endgespräch findet in der letzten Einsatzwoche statt. ²Hier erfolgt eine Einschätzung des Ausbildungsstands, der in einem Einschätzungsbogen zu dokumentieren ist.

³Diese Einschätzung muss sich orientieren

- am zu erwartenden Ausbildungsstand der jeweiligen Auszubildenden,
- an den Ausbildungszielen,
- an den stationsspezifischen (Ausbildung in der Pflege) beziehungsweise bereichsspezifischen Lernzielen
- sowie an den individuellen Lernzielen.

⁴Die Kriterien zur Einschätzung müssen an jedem Standort festgelegt werden. ⁵Des Weiteren sollen Aussagen über Entwicklungspotenziale/Lernperspektiven der Auszubildenden getroffen werden. ⁶Die Auszubildende gibt eine kritische Selbstreflexion zur Einschätzung ihrer Leistung und ihres Ausbildungsstands ab.

(4) ¹Im Anschluss an das Endgespräch hat die Auszubildende eine Rückmeldung über den Stationseinsatz (Ausbildung in der Pflege) beziehungsweise Bereichseinsatz abzugeben.

²Diese Rückmeldung bezieht sich mindestens auf

- Praxisanleitung,
- Lernangebot,
- Teamintegration,
- Einarbeitungsphase.

³Der Rückmeldebogen ist mit der Personalvertretung vor Ort gemeinsam zu entwickeln.

⁴Die Auswertung nimmt die Schule vor.

⁵Die Auswertung der Rückmeldungen ist in regelmäßigen Abständen den Stationen und der Pflegedienstleitung zur Verfügung zu stellen. ⁶Der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) und der Personalvertretung ist die Einsicht zu ermöglichen.

(5) Bei in der Auswertung festgestellten Mängeln ist die verantwortliche Leitung mit dem Ziel einzuschalten, die Missstände zu beheben.

- (6) ¹Für Kurzeinsätze werden die Einschätzungsbögen angepasst. ²Bei Einsätzen unter drei Wochen wird eine Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an dem praktischen Ausbildungseinsatz ausgestellt. ³Dies gilt nicht für Auszubildenden zur Operationstechnischen beziehungsweise Anästhesietechnischen Assistentin.

§ 7 Einsatzplanung der Auszubildenden

¹Die Verantwortung für die praktische Ausbildung inklusive Einsatzplanung trägt die Schule. ²Veränderungen von Einsätzen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Schule und der Auszubildenden vorgenommen werden. ³Der Einsatz von Auszubildenden in einem anderen als dem geplanten Einsatzort ist darüber hinaus nicht zulässig.

§ 8 Praxisaufgaben

Die Praxisaufgaben der Schule im Rahmen eines Praxiseinsatzes sind während der Arbeitszeit zu erstellen.

Abschnitt II – Lernort Schule

§ 9 Verhältnis Lehrkräfte zu Auszubildenden

- (1) Die Ausbildungsträgerin ist verpflichtet, eine angemessene Anzahl an fachlich und pädagogisch qualifizierten Lehrkräften bereitzustellen.
- (2) Das Verhältnis von hauptamtlichen Lehrkräften zu Auszubildenden muss mindestens im Verhältnis von 1 : 18 sein, anzustreben ist ein Verhältnis von 1 : 15.
- (3) Eine Klassenstärke von 25 soll nicht überschritten werden.

§ 10 Fort- und Weiterbildungsangebote

- (1) Die Arbeitgeberin ist verpflichtet, den Lehrkräften der Schulen sowie den Honorardozentinnen kontinuierlich Fort- und Weiterbildungsangebote mit fachlichen sowie didaktisch-methodischen Inhalten anzubieten.
- (2) ¹Jede Lehrkraft hat für pädagogische und fachliche Qualifikation ein Recht auf bis zu fünf Fortbildungstage pro Jahr. ²Die Fortbildungszeit gilt als Arbeitszeit. ³Bei auswärtigen Fortbildungen bleibt § 16 TV UK unberührt. ⁴Darüber hinaus gehende Fortbildungswünsche sind zu unterstützen und zu ermöglichen.
- (3) Für die Fortbildung des Lehrpersonals stehen Fachzeitschriften und Literatur aus der Pädagogik sowie fachwissenschaftliche Zeitschriften und Literatur an jedem Standort zur Verfügung.

§ 11 Evaluation der theoretischen Ausbildung

- (1) ¹Die Qualität der theoretischen Ausbildung ist regelmäßig zu evaluieren. ²Evaluationsbögen sind vor Ort zu entwickeln. ³Die Auswertung und Rückmeldung an die Lehrenden nimmt die Schulleitung vor.
- (2) ¹Honorardozentinnen haben die fachlichen und didaktischen Voraussetzungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht zu erfüllen. ²Sie sind, sofern sie regelmäßig Unterricht durchführen und an der Prüfungsabnahme beteiligt sind, an den Evaluationen zu beteiligen.

§ 12 Ausbildungsstandgespräche

- (1) Es finden jährlich leitfadenbasierte Ausbildungsstandgespräche statt.
- (2) Es finden im Rahmen der theoretischen Ausbildung regelmäßige Praxisreflexionen statt.

§ 13 Schriftliche Hausarbeiten

Für von der Schule gestellte schriftliche Hausarbeiten wird ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt.

§ 14 Lehrplan

- (1) ¹Der Unterricht findet nach verbindlichen Lehrplänen statt, die fachlich aktuell zu halten sind. ²Die Lehrpläne sind für die Auszubildenden und Praxisanleiterinnen zugänglich zu machen.
- (2) Zu Beginn ihrer Ausbildung erhalten die Auszubildenden eine sachliche und zeitliche Gliederung der theoretischen und der praktischen Ausbildung.
- (3) Die Theorieinhalte und die Inhalte der praktischen Ausbildung werden in einen zeitlichen Zusammenhang gesetzt.
- (4) ¹Die Koordination der Lehrinhalte zwischen den Lehrenden der Schule und den Honorardozentinnen liegt in der Verantwortung der Schulleitung. ²Die Inhalte sind im Vorfeld eines Unterrichtsblocks abzustimmen.

Abschnitt III – Ausbildungsmittel

§ 15 Arbeits- und Demonstrationsmittel

- (1) Für die Ausbildung steht in ausreichender Anzahl aktuelles und funktionstüchtiges Arbeits- und Demonstrationsmaterial zur Verfügung.
- (2) Zugang zu Kopierern sowie Arbeitsmaterialien ist den Auszubildenden zu gewährleisten.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. Ausreichende Anzahl bedeutet, dass jede Auszubildende in der dafür vorgesehenen Zeit die Möglichkeit haben soll, selbst Übungen durchzuführen.
2. Beispiele für Arbeits- und Demonstrationsmaterial:
Ausbildung in der Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege sowie Krankenpflegehilfe: Übungsbetten und Übungspuppen.
Ausbildung in der Geburtshilfe: Übungsbetten, Übungspuppen und Entbindungsstühle.
Ausbildung zur Operations- beziehungsweise Anästhesietechnischen Assistentin: Instrumente, OP- und CP-Material.

§ 16 Internet, EDV

- (1) In den Schulen sind ausreichend Computer mit Internetzugang zur Verfügung zu stellen.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Ausreichend bedeutet, dass pro Kurs mindestens zwei PC-Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Standortspezifische Angebote wie WLAN etc. können genutzt werden.

- (2) Ein PC-Arbeitsplatz besteht aus Rechner mit Internetanbindung sowie Zugang zu Drucker und Scanner.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Zugang bedeutet, dass von jedem PC-Arbeitsplatz aus gedruckt werden kann.

- (3) Eine EDV-gestützte Anfertigung von schriftlichen Hausaufgaben darf nicht verlangt werden.

- (4) Die Schulen stellen sicher, dass die Auszubildenden einen kostenlosen Zugang zu den Universitätsbibliotheken und deren EDV-Anlagen erhalten.

§ 17 Bücher

- (1) ¹Die Auszubildende gibt der Auszubildenden die notwendige Literatur zu Ausbildungsbeginn aus. ²Die Auszubildende kann diese Bücher entweder ausleihen oder zur Hälfte des Einkaufspreises käuflich erwerben. ³Weitergehende Regelungen können standortspezifisch getroffen werden.
- (2) Die Personalvertretung und JAV wird bei der Auswahl der notwendigen Fachbücher gehört und kann Vorschläge unterbreiten.

§ 18 Bibliothek

- (1) ¹Es ist an der Schule eine Bibliothek zu betreiben, die von den Auszubildenden als Lernort genutzt werden kann. ²Dort ist in ausreichender Anzahl aktuelle Fachliteratur unter Berücksichtigung eines ausreichenden Präsenz- und Ausleihbestands vorzuhalten.
- (2) Für die Ausstattung und den Unterhalt der Bibliothek ist ein ausreichendes Budget zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Dienstkleidung

- (1) Soweit von der Auszubildenden beziehungsweise Schule bestimmte Anforderungen an die im Dienst zu tragenden Schuhe gestellt werden, ist anzustreben, die Schuhe kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Über die Modalitäten sowie über die Ausgabe von Hose und Kasack können standortspezifische Regelungen getroffen werden.

§ 20 Kostenübernahme für externe Ausbildungsveranstaltungen

- (1) Externe Ausbildungsveranstaltungen sind Veranstaltungen im Rahmen der Ausbildung, die ausbildungsrelevante Inhalte vermitteln und konzeptionell im Curriculum verankert sind.
- (2) Fahrt- und Übernachtungskosten sind nach § 11 TVA UK von der Ausbildungsträgerin zu übernehmen.

§ 21 Schlussbestimmung

Sollten sich Gesetze beziehungsweise Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ändern, auf denen die in § 1 genannten Ausbildungen basieren, und ist deshalb eine Änderung dieses Tarifvertrags erforderlich, werden die Tarifvertragsparteien diesen Tarifvertrag entsprechend anpassen, ohne dass es einer Kündigung des Tarifvertrags bedarf.

§ 22 Kündigung

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum 30. Juni 2019, schriftlich gekündigt werden.

Tarifvertrag über die Vergütung für die Psychotherapeutinnen in Ausbildung (TV UK-PiA)

§ 1 Geltungsbereich	140
§ 2 Entgelt für Psychotherapeutinnen in Ausbildung.....	140
§ 3 Ausbildungsfreie Zeit	141
§ 4 Inkrafttreten, Sonderregelungen, Kündigung	141

Tarifvertrag

vom 12. Juli 2018

über die Vergütung für die Psychotherapeutinnen in Ausbildung (PiA) an den Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm (TV UK-PiA)

in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrags vom 5. Dezember 2022
(gültig ab 1. Dezember 2022)

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Psychotherapeutinnen in Ausbildung (PiA), die ihre praktische Tätigkeit nach § 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) beziehungsweise nach § 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) an einem der Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm absolvieren.

§ 2 Entgelt für Psychotherapeutinnen in Ausbildung

(1) ¹Die PiA erhält für Tätigkeiten, die sie im Rahmen ihrer praktischen Tätigkeit selbstständig als Psychologin beziehungsweise (Sozial-)Pädagogin erbringt eine nicht zusatzversorgungspflichtige Vergütung. ²Diese beträgt

- ein Drittel der Entgeltgruppe 9 Stufe 1 TV UK, wenn die PiA über einen einschlägigen Bachelor-Abschluss verfügt oder
- ein Drittel der Entgeltgruppe 13 Stufe 1 TV UK, wenn die PiA über einen einschlägigen Master-Abschluss verfügt.

³Zusätzlich erhält die PiA ab 1. Dezember eine monatliche nicht dynamische, nicht zusatzversorgungspflichtige Zulage in Höhe von 300,00 Euro. ⁴Dies gilt bei einer regelmäßigen Ausbildungszeit von mindestens 26 Stunden wöchentlich (Vollzeitausbildung).

⁴Bei einer vereinbarten und gesetzlich zulässigen Abweichung von der regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit (geringerer Stundenumfang) wird die Höhe der Vergütung und die Höhe der Zulage entsprechend angepasst. ⁵Ein Anspruch auf Vereinbarung einer anderen Stundenzahl kann aus dieser Regelung nicht abgeleitet werden.

(2) ¹Die Zahlung der Vergütung erfolgt am letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat auf ein von der PiA genanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union. ²Die PiA ist verpflichtet, der Arbeitgeberin alle für die Abrechnung benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Endet oder beginnt das Vertragsverhältnis während eines Kalendermonats, so besteht der Anspruch auf die Vergütung zeitanteilig.

- (4) Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5 ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.
- (5) Das Entgeltfortzahlungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung wird auf die Vergütung der PiA entsprechend angewendet.
- (6) Für PiA, die im Zeitraum vom 1. Februar 2022 bis 31. Oktober 2022 ausgeschieden sind, gilt folgende Sonderregelung: Für jeden vollen Kalendermonat, in dem ein aktives Beschäftigungsverhältnis in diesem Zeitraum vorliegt, erhalten die PiA, gegebenenfalls arbeitszeitanteilig, 300,00 Euro brutto (bei Vollzeitausbildung); dies gilt nicht für (ehemalige) PiA, die zum 1. November 2022 in einem sozialversicherungspflichtigen Vertragsverhältnis mit einem tarifgebundenen Mitglied des Arbeitgeberverbands der Universitätsklinik AGU e.V. stehen.“

§ 3 Ausbildungsfreie Zeit

¹In der praktischen Tätigkeit wird bei einem Ein-Jahres-Vertrag eine ausbildungsfreie Zeit im Umfang von sechs Wochen unter Fortzahlung des Entgelts berücksichtigt und gewährt. ²Bei kürzeren oder längeren Vertragszeiten wird die ausbildungsfreie Zeit entsprechend angepasst.

Protokollerklärung:

¹Der gesetzliche Ausbildungsumfang beträgt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 PsychTh-APrV beziehungsweise KJPsychTh-APrV 1.200 Stunden. ²Bei einem Ein-Jahres-Vertrag hat die vergütete Zeit einen Umfang von 1.352 Stunden (52 [Wochen] x 26 [Wochenstunden]), was in der Überzahl von 152 Stunden etwa sechs Wochen entspricht.

Inkrafttreten, Sonderregelungen, Kündigung

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Mai 2018 in Kraft. ²Er ersetzt den Tarifvertrag über eine Vergütung für die psychologischen Psychotherapeutinnen in Ausbildung (PPiA) der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm vom 6. Mai 2014 in seiner zuletzt gültigen Fassung.
- (2) ¹Die Bestimmungen für nicht-psychologische PiAs gelten mit Wirkung ab 1. September 2018.
- (3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, erstmals zum 30. April 2024 schriftlich gekündigt werden.